



GRUNDRECHTE UND  
RECHTSSTAATLICHKEIT

## **Entwicklungen in den Mitgliedstaaten aus Sicht der Zivilgesellschaft (2020/2021)**

September 2022



Europäischer Wirtschafts-  
und Sozialausschuss

**Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des EWSA**  
**GRUNDRECHTE UND RECHTSSTAATLICHKEIT**  
**Entwicklungen in den Mitgliedstaaten aus Sicht der Zivilgesellschaft (2020/2021)**

**Inhalt**

- Vorwort der EWSA-Präsidentin
- **Einführung**
- **Grundrechte der Sozialpartner**
- **Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**
- **Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit**
- **Das Recht auf Nichtdiskriminierung**
- **Rechtsstaatlichkeit**
- **Schlussfolgerung**

**Anlagen**

- Länderberichte
  - Dänemark (21./22. Dezember 2020)
  - Deutschland (21./22. April 2021)
  - Irland (28./29. Juni 2021)
  - Tschechische Republik (30. September/1. Oktober 2021)
  - Spanien (14./15. Oktober 2021)
  - Zypern (25./26. November 2021)
  - Litauen (15. und 17. Dezember 2021)
- Anmerkungen der Regierungen

## **Vorwort**

Europa steht bei den Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit vor ernststen Herausforderungen. Die organisierte Zivilgesellschaft und die Bürgerinnen und Bürger fordern konkrete Maßnahmen, vor allem um Korruption zu bekämpfen, die Unabhängigkeit, Qualität und Wirksamkeit der Justizsysteme zu wahren, Medienpluralismus und Medienfreiheit zu gewährleisten und eine angemessene Konsultation der einschlägigen Interessenträger bei der Politikgestaltung sicherzustellen.

Globale Krisen machen vor Europa nicht Halt. Wer hätte noch vor zweieinhalb Jahren gedacht, dass die Menschheit neben den gewaltigen Herausforderungen des Klimawandels mit der größten Pandemie seit einem Jahrhundert konfrontiert sein und ein grausamer Krieg auf unseren Kontinent zurückkehren würde?

Angesichts dieser vielen Krisen neigen einige Länder dazu, stärker autoritäre Reaktionen zu fordern und Freiheiten oder Rechte einzuschränken, um Effizienz vorzuspiegeln. Doch wie die COVID-Pandemie gezeigt hat, kommen autoritäre Staaten mit Krisen nicht besser zurecht.

Im EWSA glauben wir hingegen an die Macht der organisierten Zivilgesellschaft und des Dialogs. Unseres Erachtens sind staatliche Maßnahmen wirksamer, wenn sie das Ergebnis einer umfassenden Beteiligung der Zivilgesellschaft sind. Wir sind ebenfalls davon überzeugt, dass Grundrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Schutz von Minderheiten uns alle über unsere Ländergrenzen hinaus betreffen. Letztlich wirken sich Rückschritte in einem Mitgliedstaat immer auch auf andere Staaten aus, nicht nur wegen der Verflechtungen zwischen unseren Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, sondern auch – und dies ist möglicherweise noch wichtiger –, weil wir als Europäer alle das gleiche Schicksal teilen.

Da Fragen von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit sorgfältige Aufmerksamkeit erfordern, hat der EWSA im Jahr 2018 ein spezielles Gremium eingerichtet, das der organisierten Zivilgesellschaft eine Stimme verleiht, um Herausforderungen auf europäischer Ebene zu erkennen und anzugehen (Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit – GGR).

Dieser Bericht umfasst sieben Informationsreisen, die im Zeitraum 2020-2021 von den Mitgliedern der GGR durchgeführt wurden, und gibt Einblick in die Ansichten der Zivilgesellschaft zu Entwicklungen im Bereich der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit. Diese Einblicke sollten auch als solche verstanden werden: Sie sind weder ein Film über alle EU-Mitgliedstaaten zugleich noch ein Buch, das eine eingehende wissenschaftliche Analyse ermöglicht, sondern eine Momentaufnahme der wichtigsten Trends in einem bestimmten Land zu einem bestimmten Zeitpunkt. Das sich daraus ergebende, facettenreiche Bild zeigt, dass besorgniserregende Trends, zahlreiche Herausforderungen und nur wenige positive Entwicklungen bestehen. Auf jeden Fall machen diese Trends deutlich, dass wir als europäische organisierte Zivilgesellschaft mit unserer Legitimität sehr genau darauf achten müssen, was in allen EU-Mitgliedstaaten vor sich geht, um uns gegenseitig bei der Bewältigung dieser Entwicklungen und beim Aufbau besserer Gesellschaften zu unterstützen.

**Christa Schweng, EWSA-Präsidentin**

## **Einführung**

Dieser Bericht bietet einen Überblick über die Länderbesuche, die 2020 und 2021 von der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit (GGR) des EWSA durchgeführt wurden. Behandelt werden sieben Länderbesuche, deren Ziel Dänemark, Deutschland, Irland, die Tschechische Republik Spanien, Zypern und Litauen waren.<sup>1</sup> Der Bericht schließt an den ersten Synthesebericht an, den die GGR im Juni 2020 veröffentlichte und der die ersten sieben Länderbesuche umfasste, die in den ersten beiden Jahren ihres Bestehens (2018-2019) in Rumänien, Polen, Ungarn, Österreich, Frankreich, Bulgarien und Italien stattfanden<sup>2</sup>.

### Die Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit (GGR) des EWSA

Die GGR wurde im Jahr 2018 als bereichsübergreifendes Arbeitsorgan des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses eingerichtet. Sie wurde damit beauftragt, den Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zur Stärkung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zu intensivieren und auf den kleiner werdenden Handlungsspielraum für die Organisationen der Zivilgesellschaft (OZG) zu reagieren. Die GGR beschäftigt sich mit Bereichen, die für die Arbeit des EWSA als besonders wichtig und relevant anzusehen sind: Grundrechte der Sozialpartner, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit, Recht auf Nichtdiskriminierung sowie Rechtsstaatlichkeit.<sup>3</sup>

### Dieser Bericht

Neben anderen wichtigen Tätigkeiten wie der Arbeit an EWSA-Stellungnahmen und der Veranstaltung von Konferenzen und Anhörungen setzt die GGR ihren Auftrag, Kontakt zur Zivilgesellschaft zu halten, vor allem durch Länderbesuche um. Die Gruppe hat sich zum Ziel gesetzt, alle 27 Mitgliedstaaten zu besuchen; mit diesem Bericht ist dieses Vorhaben somit zur Hälfte abgeschlossen.

Die Länderbesuche der GGR haben sich durch die COVID-Pandemie verzögert. Daher ist zwischen dem letzten Länderbesuch des ersten Syntheseberichts (Italien, Dezember 2019) und dem ersten Besuch dieses Berichts (Dänemark, Dezember 2020) ein ganzes Jahr vergangen. Die GGR setzte ihre Arbeit angesichts der Herausforderungen, die sich durch die Gesundheits- und Reisebeschränkungen stellten, fort und führte einige ihrer Besuche (in Dänemark, Deutschland, Irland und Litauen) virtuell durch, dabei hielt sie jedoch an Präsenzsitzungen als der üblichen Form ihres Austauschs fest, wann immer die Lage dies zuließ.

Die Vorgehensweise der GGR für Länderbesuche hat sich trotz dieser Beschränkungen nicht verändert. Länderbesuche dauern zwei Tage; in dieser Zeit trifft eine Delegation aus sechs

---

<sup>1</sup> Aufgrund der COVID-Pandemie wurden die Besuche in Dänemark, Deutschland, Irland und Litauen in virtueller Form durchgeführt. Die Besuche in der Tschechischen Republik, in Spanien und in Zypern fanden in Präsenz statt.

<sup>2</sup> EWSA, Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit – Entwicklungen in den Mitgliedstaaten aus Sicht der Zivilgesellschaft, 2018/2019, Juni 2020, <https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/files/ge-02-20-156-de-n.pdf>. Dieser Bericht ist in den Sprachen der besuchten Länder abrufbar unter <https://www.eesc.europa.eu/de/sections-other-bodies/other/ad-hoc-group-fundamental-rights-and-rule-law>.

<sup>3</sup> Weitere Informationen zur Arbeit der GGR enthält der entsprechende Abschnitt auf der Website <https://www.eesc.europa.eu/de/sections-other-bodies/other/ad-hoc-group-fundamental-rights-and-rule-law>.

Mitgliedern des EWSA mit einigen Dutzend Interessenträgern, wie Sozialpartnern, Vertretern der organisierten Zivilgesellschaft (OZG) sowie Medienvertretern und Angehörigen der Rechtsberufe, zusammen, um die fünf wichtigsten Themen, die für die Gruppe von Interesse sind, in ebenso vielen Sitzungen zu erörtern. Die Gespräche finden nach der „Chatham-House-Regel“ statt, das heißt, dass die GGR die erhaltenen Informationen nutzt, im Bericht über den Länderbesuch, der aus den Gesprächen hervorgeht, jedoch weder die Identität noch die Zugehörigkeit der Teilnehmer offenlegt. Die GGR trifft während des Besuchs auch regelmäßig mit Behörden zusammen. Nach dem Besuch wird der Regierung des besuchten Landes ein Recht auf Stellungnahme in Form von „Anmerkungen“ eingeräumt, die dem Bericht beigelegt sind.

Wie es im ersten Synthesebericht der GGR heißt, werden alle Ansichten, die in den Länderberichten und diesem Synthesebericht enthalten sind, nach bestem Wissen dargelegt und geben *weder* den Standpunkt des EWSA *noch* seine Einschätzung einer Lage wieder. Mit dem Bericht sollen weder eine rechtliche Analyse noch ein wissenschaftlicher Vergleich, sondern vielmehr die Ansichten der Zivilgesellschaft zu wichtigen Trends in Europa vorgelegt werden. Es sollten auch keine Rückschlüsse aus der Auswahl der sieben Länder gezogen werden, die in diesem Bericht beleuchtet werden. Der einzige Grund für ihre gemeinsame Behandlung besteht darin, ein geografisches Gleichgewicht zu erreichen. Ein im Rahmen eines bestimmten Länderbesuchs genanntes Beispiel für einen Trend bedeutet nicht, dass ein solches Phänomen nur in diesem Land zu beobachten ist. Umgekehrt bedeutet die Nichterwähnung eines Phänomens in einem anderen Land nicht, dass in dem betreffenden Land keine derartigen Probleme bestehen. Zusammengenommen geben diese Beispiele jedoch einen Überblick über einige der größten Herausforderungen, die sich in Europa stellen und die eine abgestimmte nationale und europäische Reaktion erfordern.

Die Vorgehensweise der GGR für die Besuche hat sich zwar nicht geändert, die Gruppe hat sich jedoch bemüht, ihre Rolle durch Folgemaßnahmen zu den Länderbesuchen zu verstärken. Seit Juni 2021 werden die Interessenträger, mit denen die Gruppe beim Besuch zusammengetroffen ist, aufgefordert, über die [dafür eingerichtete Seite](#) innerhalb der Rubrik der GGR im EWSA-Internetportal Folgebeiträge einzureichen<sup>4</sup>. Die GGR möchte dadurch und durch die Einladung nationaler Interessenträger zu ihrer jährlichen Herbstkonferenz ihren Teil zur Entwicklung einer gemeinsamen Kultur der Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit beitragen – auf nationaler Ebene durch die Hervorhebung von Trends und die Förderung des Dialogs zwischen Behörden und Zivilgesellschaft und auf europäischer Ebene durch den Beitrag zu offenen Diskussionen über diese Trends und mögliche Wege für gemeinsame Lösungen.

---

<sup>4</sup> EWSA, Fundamental Rights and the Rule of Law: trends in EU Member States, <https://www.eesc.europa.eu/de/sections-other-bodies/other/group-fundamental-rights-and-rule-law/ftrl-trends-eu-member-states>.

## 1. Grundrechte der Sozialpartner

An der ersten Sitzung, die die Delegation der GGR während ihrer Länderbesuche abhält, nehmen Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften teil. In dieser Sitzung sprechen die Teilnehmer in der Regel Fragen an, die eng mit dem Schutz der Grundrechte der Sozialpartner zusammenhängen, wie den sozialen Dialog oder Tarifverhandlungen. In diesem Besuchszyklus wurde insbesondere auch deutlich, welche Rolle die Sozialpartner bei der Bewältigung von Krisen wie COVID-19 und bei der Bekämpfung von Diskriminierung spielen.

### Sozialer Dialog und Partizipation

Nach Ansicht der Sozialpartner, die an den Länderbesuchen der GGR teilnahmen, besteht insgesamt ein **solider und gut funktionierender sozialer Dialog**, dabei gab es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Merkmale und besondere Herausforderungen.

- Der **gewerkschaftliche Organisationsgrad** konnte innerhalb eines Landes variieren, wenn eine geografische Teilung besteht, wie in *Zypern*, oder wenn es früher eine solche Teilung gab, wie in *Deutschland*. Einige Gruppen von Arbeitnehmern können in Gewerkschaften auch unterrepräsentiert sein. Als Beispiele dafür wurden ausländische Arbeitnehmer in *Zypern* oder Plattformbeschäftigte in *Deutschland* oder der *Tschechischen Republik* genannt. In *Litauen* gehörte nur ein geringer Prozentsatz der Arbeitnehmer im Privatsektor einer Gewerkschaft an.
- Die **tarifvertragliche** Abdeckung galt in *Dänemark* und *Deutschland* als hoch (auch wenn sie dort abnimmt), in *Irland* hingegen als relativ gering. In der *Tschechischen Republik* bedauerten die Teilnehmer, dass das Arbeitsgesetzbuch die Aushandlung von Tarifverträgen nicht ausreichend unterstützt, deren Zahl im Laufe der Jahre zurückgegangen ist. In *Spanien* beklagten die Gewerkschafter, dass Tarifverträge im Rahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), in denen Gewerkschaften nur schwach vertreten sind, schwer abzuschließen sind. In *Zypern* wurde es als Paradox bezeichnet, dass die Zahl der Arbeitnehmer mit Tarifverträgen im Privatsektor trotz einer überdurchschnittlichen gewerkschaftlichen Vertretung im Land gering ist.
- Die Qualität der **öffentlichen Konsultationen** wurde in den einzelnen Ländern unterschiedlich bewertet. In *Zypern* beispielsweise waren die Teilnehmer der Ansicht, dass sie regelmäßig zu arbeitsbezogenen Maßnahmen und anderen relevanten Bereichen konsultiert wurden; sie bedauerten jedoch, dass Konsultationen zuweilen auch umgangen wurden. In *Litauen* vertraten die Teilnehmer die Auffassung, dass sie bei den Behörden trotz guter Rahmenbedingungen und eines Zugangs zur Politikgestaltung durch einen dreiseitigen Rat nicht ausreichend Gehör fanden. In *Irland* wurde als positiver Aspekt hervorgehoben, dass der soziale Dialog nicht nur die Sozialpartner umfasst, sondern auch einen breiteren Dialog mit den Organisationen der Zivilgesellschaft einschließt.

## Sozialer Dialog als Faktor der Resilienz: COVID-19

In einigen besuchten Ländern erkannten die Sozialpartner die Wichtigkeit eines starken sozialen Dialogs bei der **Bewältigung der COVID-Krise** an.

- In *Dänemark* begrüßten die Teilnehmer, dass die Regierung die Sozialpartner an den **Gesprächen über Maßnahmen** zur Bewältigung der Krise beteiligte, die zu dreiseitigen Vereinbarungen und Ausgleichsregelungen führten. In *Deutschland* äußerten sich die Teilnehmer in ähnlicher Weise, die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sozialpartnern bei Abfederungsmaßnahmen wie vorübergehenden Anpassungen der Arbeitszeit wurde begrüßt; sie unterstrichen jedoch auch, dass sich die Beteiligung der Sozialpartner an der Konzipierung von Maßnahmen von einem Bundesland zum anderen unterscheidet. In der *Tschechischen Republik* trug das Bestehen eines starken sozialen Dialogs wesentlich dazu bei, einige Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen wie Telearbeit zu beseitigen, die von den Sozialpartnern umgesetzt werden sollten.
- In *Irland* waren die Teilnehmer im Allgemeinen der Ansicht, dass sich die **Finanzkrise im Jahr 2008 und die COVID-Krise** auf den sozialen Dialog ausgewirkt haben. In *Spanien* konnten nach Ansicht der Teilnehmer – im Gegensatz zur Zeit während der Finanzkrise – Arbeitgeber, Gewerkschaften und die Regierung durch einen guten sozialen Dialog Vereinbarungen über Fragen wie den Mindestlohn schließen, die zur Erhaltung von Arbeitsplätzen beitrugen. In *Zypern* bedauerten die Teilnehmer, dass der traditionelle soziale Dialog während des ersten Teils der Pandemie vernachlässigt wurde. Sie waren dennoch auch der Ansicht, dass sie zu verschiedenen Aspekten, wie Gesundheitsmaßnahmen, finanzieller Hilfe sowie dem Aufbau- und Resilienzplan, angemessen konsultiert wurden. In *Litauen* bedauerten die Teilnehmer, dass die Konsultationen zum Aufbau- und Resilienzplan auf der Grundlage unkorrekter Informationen durchgeführt wurden, zu viele Personen beteiligt waren und zu wenig Zeit für Beiträge vorgesehen war.

## Sozialpartner als Akteure bei der Bekämpfung von Diskriminierung

Die Sozialpartner maßen einem **starken sozialen Dialog bei der Bewältigung gesellschaftlicher Veränderungen wie der Integration von Migranten oder des Brexit** zentrale Bedeutung bei.

- In *Deutschland* wurde die Ansicht vertreten, dass die proaktive Haltung der Sozialpartner und die Qualität des sozialen Dialogs angesichts der großen Zahl von Asylbewerbern, die in den Jahren 2015/2016 in das Land kamen, eine wichtige Rolle gespielt haben. Dadurch konnten Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die **Integration von Asylbewerbern** durch Arbeit erleichtert wurde. In *Dänemark* hoben die Teilnehmer Probleme mit Sozialdumping und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit hervor; sie bedauerten, dass sich ausländische Arbeitnehmer in einer besonders schwierigen Lage befanden, da sie hauptsächlich in Bereichen arbeiteten, in denen es weniger Tarifverträge und Unternehmen gab und das dänische Modell kaum bekannt war. In der *Tschechischen Republik* bedauerten die Teilnehmer, dass die Gewerkschaften nicht genügend Migranten aufnahmen und sie zu häufig mit Sozialdumping in Verbindung brachten; ihres Erachtens betrachteten Arbeitgeber in kleineren Unternehmen Migranten zudem eher als billige Arbeitskräfte als aus dem positiven Blickwinkel der Vielfalt. In *Spanien* begrüßten die

Teilnehmer die konstruktiven Bemühungen, Migranten oder illegal ansässigen Personen durch ein Dekret aus dem Jahr 2018 über den allgemeinen Zugang zur Gesundheitsversorgung Zugang zu Gesundheitsdiensten zu gewähren. In *Zypern* wurden die Sozialpartner zum ersten nationalen Plan zur Integration von Migranten konsultiert, den sie angesichts des hohen Risikos von Migranten, ausgebeutet zu werden und lediglich Beschäftigungen mit niedrigen Qualifikationsanforderungen zu erhalten sowie der Gefahr, Opfer von Hetze und Diskriminierung zu werden, als äußerst notwendige Entwicklung betrachteten.

- Die **Diversitätscharta** wurde in *Irland* und in der *Tschechischen Republik* als wichtige Initiative begrüßt, wobei im letztgenannten Land bedauert wurde, dass sie hauptsächlich für Großunternehmen wie multinationale Unternehmen gilt. In *Irland* begrüßten die Sozialpartner ihre umfassende Beteiligung an den Strategien für die Inklusion von LGBTIQ+-Personen, Fahrenden und Roma sowie an den Konsultationen zur Ausarbeitung des nationalen Aktionsplans gegen Rassismus. Ferner wurden zum Thema Arbeit die Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit dem Schwerpunkt auf dem Zugang zum Arbeitsmarkt, Anreize, Subventionen und flexible Arbeitsregelungen angesprochen. In *Spanien* hoben die Teilnehmer die Schwierigkeiten einiger Arbeitnehmer, insbesondere junger Arbeitnehmer, hervor, die kein Einkommen zur Deckung ihres Bedarfs erzielen.
- In *Irland* betonten die Gewerkschafter, dass sich durch die Beendigung der Freizügigkeit an den Grenzen zwischen der Republik Irland und Nordirland aufgrund des **Brexit** erhebliche Probleme für Arbeitnehmer und insbesondere „Grenzgänger“ stellen. Irische Arbeitnehmer benötigen eine Grenzerlaubnis, um legal in Nordirland zu arbeiten, die rechtlichen Anforderungen sind jedoch nicht ausreichend bekannt. Sie zeigten sich zudem besorgt über die Gefahr, dass der Brexit zu unterschiedlichen Rechten von Arbeitnehmern in der Republik Irland und in Nordirland führen könnte. Ferner wiesen sie auf die allgemein feindliche Einstellung Großbritanniens und Nordirlands gegenüber EU-Migranten im Kontext des Brexit hin.

## 2. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Die Teilnehmer an den Länderbesuchen der GGR berichteten über einen insgesamt guten Rechtsrahmen zum Schutz der Tätigkeiten von Organisationen der Zivilgesellschaft (OZG), einschließlich der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit. Innerhalb dieses allgemein soliden Rechtsrahmens bestanden jedoch spezifische Probleme.

### Teilnahme am öffentlichen Leben

Die Verfahren für die Anhörung von OZG und die Ebenen der Konsultation unterschieden sich zwar zwischen den Ländern, doch die Teilnehmer forderten allgemein, die **Mechanismen für die Beteiligung von OZG zu verstärken**, und hofften auf mehr Einfluss auf die Beschlussfassung. Sie vertraten zudem die Ansicht, dass der Platz von OZG in der öffentlichen Debatte in Frage gestellt wird.

- In *Irland* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass sie von den Behörden angemessen konsultiert wurden, hofften jedoch, dass ein breiterer sozialer Dialog wie in der Vergangenheit wieder eingeführt werden könnte. In *Deutschland* bedauerten die Teilnehmer, dass es keine Regierungsstelle gibt, die für die Zivilgesellschaft zuständig ist, und kaum Möglichkeiten für deren **Einbeziehung in die politische Entscheidungsfindung** bestehen. In der *Tschechischen Republik* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass der Zugang zum Entscheidungsprozess verbessert werden könnte, insbesondere durch eine bessere Umsetzung der Strategie der Regierung zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, die sie für gut halten. In *Litauen* wurden die Sozialpartner und die OZG nach Ansicht der Teilnehmer häufig eher informiert als konsultiert und hatten nicht genügend Zeit für die Vorbereitung ihres Beitrags. In *Zypern* wiesen die Teilnehmer auf das Fehlen einer aktiven Konsultation hin und bedauerten, dass die Behörden lediglich die Sozialpartner zum Aufbau- und Resilienzplan Zyperns konsultierten und andere Organisationen nicht einbezogen.
- Einige Teilnehmer – beispielsweise in der *Tschechischen Republik* – stellten ein **zunehmendes Misstrauen gegenüber OZG in der allgemeinen Öffentlichkeit fest**. Eine konfrontative Haltung werde von Politikern geschürt, die OZG, die sich für Menschenrechte und die Bekämpfung von Diskriminierung einsetzen, als „politische OZG“ bezeichneten. In *Dänemark* befürchteten die Teilnehmer, dass das Vertrauen der Gesellschaft in die Demokratie zwar allgemein groß ist, unter jüngeren Menschen und bei Minderheiten angesichts rauerer und stärker polarisierter politischer Debatten jedoch geringer ausfällt. In *Zypern* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass einige Beamte bestimmte Organisationen häufig nur deshalb diffamieren, weil diese mit Migranten arbeiten oder Verbindungen zu Organisationen aus dem Gebiet haben, das in der Praxis von der türkisch-zyprischen Gemeinschaft kontrolliert wird. Dies führe zu einem Klima, in dem bestimmte Organisationen der Zivilgesellschaft als Gegner der Behörden betrachtet werden.

## Versammlungsfreiheit

In einigen besuchten Ländern nannten die Teilnehmer Beispiele für Maßnahmen, mit denen die **Versammlungsfreiheit** eingeschränkt werden könnte.

- In der *Tschechischen Republik* waren sich die Teilnehmer einig, dass die Versammlungsfreiheit durch das Gesetz gut geschützt ist. Sie erklärten jedoch auch, dass in den letzten Jahren mehrfach Klage wegen **übermäßiger Anwendung von Gewalt durch die Polizei** erhoben wurde. In *Deutschland* äußerten sich die Teilnehmer besorgt über die Überwachung von Demonstrationen. Sie befürchteten zudem, dass die Spannungen im Zusammenhang mit den Protesten gegen COVID-19-Maßnahmen als Begründung herhalten könnten, um die Versammlungsfreiheit in Zukunft einzuschränken.
- In *Spanien* äußerten Teilnehmer große Bedenken gegenüber dem **Gesetz für öffentliche Sicherheit** aus dem Jahr 2015, das ihnen zufolge zu sehr hohen Strafen für eine Vielzahl von Verhaltensweisen in Verbindung mit Protesten und Streiks führen könnte. Die Teilnehmer hielten einige Bestimmungen für problematisch – wie die Bestimmung über schwerwiegenden Ungehorsam gegenüber der Staatsgewalt und die Bestimmung über den Respekt von Sicherheitskräften –, zumal sie der Polizei durch ihre Unklarheit allzu großen Spielraum bei der Auslegung der Bestimmungen ließen. Die Teilnehmer kritisierten auch die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die Polizei bei Demonstrationen und die geringe Verurteilungsrate von Polizeibeamten, die wegen übermäßigem Einsatz von Gewalt angeklagt wurden.
- In *Litauen* erklärten die Teilnehmer, dass einige Kommunen **Anträge** der LGBTIQ+-Gemeinschaft und von Gegnern gleichgeschlechtlicher Ehen auf Veranstaltung öffentlicher Zusammenkünfte im September 2021 **abgelehnt** hätten. Ersteren wurde jedoch schließlich nach einer Beschwerde bei Gericht eine Genehmigung erteilt.

## Die Auswirkungen von COVID-19 auf den zivilgesellschaftlichen Raum

Die Teilnehmer in den besuchten Ländern waren der Ansicht, dass durch die **COVID-Pandemie** und die damit zusammenhängenden Beschränkungen ihre Aufgaben als Wächter beziehungsweise ihre Tätigkeiten zur Einbeziehung der Bürger oder zur Beschaffung von Mitteln erschwert wurden.

- In *Dänemark* vertraten die Teilnehmer die Auffassung, dass die **COVID-bedingten Beschränkungen der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit** innerhalb der Grenzen der Verfassung geblieben sind und verhältnismäßig waren. Sie begrüßten, dass Ausnahmen von Beschränkungen beispielsweise für politische oder andere wichtige Zusammentreffen vorgesehen wurden. Bedenken gab es jedoch gegenüber möglichen Kürzungen der Mittel für OZG nach der COVID-Krise in einem Land, in dem diese Organisationen ansonsten umfangreiche öffentliche Mittel erhalten. In *Irland* begrüßten die Teilnehmer, dass in der Verfassung ein starker Schutz friedlicher Proteste sichergestellt ist. Sie bedauerten jedoch, dass durch eine ihres Erachtens willkürliche Anwendung von Maßnahmen die Bewegungsfreiheit und die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen von COVID-19

eingeschränkt wurden. In *Zypern* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass COVID-bedingte Einschränkungen für öffentliche Demonstrationen sehr viel später als Einschränkungen für andere gesellschaftliche Veranstaltungen aufgehoben wurden. Dies bedeutete, dass Personen für die Teilnahme an Protesten mit einer Geldstrafe belegt wurden, wohingegen die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Hochzeiten zulässig war.

- In *Litauen* stellte COVID-19 nach Ansicht der Teilnehmer eine Herausforderung für die Tätigkeiten der organisierten Zivilgesellschaft dar, da Treffen nur per Videokonferenz möglich waren. Die Teilnehmer bedauerten zudem, dass für Organisationen der Zivilgesellschaft nur ein relativ geringer Anteil der Mittel aus den **nationalen Aufbau- und Resilienzplänen** (NARP) zur Verfügung gestellt wurde. Die Teilnehmer bei anderen Länderbesuchen, wie in der *Tschechischen Republik* und in *Dänemark*, bedauerten, dass sie nicht angemessen an der Erstellung dieser Pläne beteiligt wurden.

### Zugang zu Finanzmitteln

Der **Zugang zu Finanzmitteln** war ein allgemeines Anliegen bei allen Länderbesuchen.

- In der *Tschechischen Republik* erklärten die Teilnehmer, dass der Zugang zu Finanzmitteln für OZG zunehmend schwierig geworden ist, da ein Großteil der für zivilgesellschaftliche Tätigkeiten bereitgestellten Haushaltsmittel nicht für Tätigkeiten im Bereich Bekämpfung von Diskriminierung, Menschenrechte und Lobbyarbeit, insbesondere für aktuelle Themen wie Gleichstellung der Geschlechter und Integration von Roma, verwendet wurde. In *Deutschland* betrachteten die Teilnehmer es als problematisch, dass die nach dem Bundessteuergesetz gewährten Steuerbefreiungen für eine als „Wohltätigkeitsorganisation“ eingestufte OZG verweigert werden können, wenn die Tätigkeiten der betreffenden Organisation **als zu politisch angesehen werden**.
- In *Irland* wiesen Teilnehmer auf die nicht beabsichtigten Folgen des Wahlgesetzes für OZG hin. Mit dem Gesetz würden Spenden an Parteien geregelt, die Bestimmung zur **Begrenzung privater und ausländischer Spenden** gelte jedoch auch für zivilgesellschaftliche Organisationen, was den Zugang zu Finanzmitteln erschwere. Organisation mit einer allgemeinen Aufgabe wie dem „Schutz von Menschenrechten“ würden nicht als Wohltätigkeitsorganisationen betrachtet, dies habe nachteilige Folgen für ihren Zugang zu Spenden und verhindere die Steuerbefreiung von Spenden.
- In *Zypern* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass regierungskritischere Organisationen mehr Schwierigkeiten beim Zugang zu öffentlichen Mitteln hatten. Sie erklärten ebenfalls, dass die Schließung des nationalen Registers für OZG und seine Ersetzung durch regionale Register zu langwierigen **Registrierungsverfahren** und uneinheitlichen Bestimmungen für die Gründung und die Arbeitsweise von OZG unterschiedlicher Art führt. Zudem hätten die zyprischen Behörden im Jahr 2020 eine Liste von über 2 500 OZG veröffentlicht, die wegen Nichterfüllung bestimmter administrativer Verpflichtungen aus dem Register gestrichen

werden sollten – einige Organisationen seien angeblich aus dem Register gestrichen worden, obwohl sie ihren Verpflichtungen innerhalb der zweimonatigen Frist nachgekommen waren.

- Ebenfalls in *Zypern* beklagten Teilnehmer die niedrigen Schwellenwerte bei **Auditanforderungen** für OZG, die kleine Organisationen, die über geringe Kapazitäten oder Ressourcen zur Durchführung einer solchen Prüfung verfügen, benachteiligten. In *Litauen* wurde die Ansicht vertreten, dass sich die für OZG geltenden, strikten Transparenzanforderungen nachteilig auf die vielen, in Litauen ansässigen belarussischen Organisationen auswirken könnten, die häufig Schutz und Anonymität für die Sicherheit ihrer Mitglieder benötigten.

### 3. Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit

Die Sitzung zum Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit ermöglichte der GGR, die Standpunkte von Vertretern von OZG und Medienfachleuten zu wichtigen Entwicklungen zu hören. Die Teilnehmer in den sieben besuchten Ländern waren im Allgemeinen der Ansicht, dass die Meinungs- und Medienfreiheit rechtlich gesehen gut geschützt ist. In einigen Bereichen, wie beim Medienpluralismus, dem Recht auf Information und der individuellen Lage von Journalisten, bestanden jedoch erhebliche Probleme.

#### Rechtlicher Rahmen

Die Teilnehmer in einigen Ländern zeigten sich äußerst besorgt über rechtliche Entwicklungen, die ihres Erachtens die Meinungs- und Medienfreiheit einschränken könnten.

- Dies war beispielsweise bei **sicherheitsrelevanten** rechtlichen Entwicklungen der Fall. In *Spanien* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass die Meinungsfreiheit durch das Gesetz für öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde, obwohl sie ein verfassungsmäßiges Recht ist. Sie kritisierten die hohen Geldstrafen, die gegen Journalisten wegen der Aufnahme von Bildern der Polizei sowie im Zusammenhang mit bestimmten Formen der Meinungsäußerung verhängt wurden, die als Beleidigung der Religion, der königlichen Familie oder der spanischen Flagge galten. In *Dänemark* waren die Teilnehmer besorgt, dass die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Terrorismus dazu führen könnten, dass Websites allzu rasch gesperrt werden und das Recht der Journalisten auf Schutz ihrer Quellen beeinträchtigt wird.
- In *Irland* betrachteten die Teilnehmer vor allem das sehr restriktive Gesetz über **Diffamierung** und die hohen Kosten im Fall einer Verleumdung als Problem, durch das ihres Erachtens die Rolle von Medien als Wächter eingeschränkt wird. In *Zypern* beklagten die Teilnehmer das strenge Gesetz über Verleumdung im Geschäftsverkehr, mit dem die Gerichte den Medien untersagen können, ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Person oder eine bestimmte Organisation in Veröffentlichungen zu erwähnen. In der *Tschechischen Republik* würdigten die Teilnehmer das Urteil des Verfassungsgerichts, dem zufolge öffentliche Personen nicht den gleichen Schutz vor Diffamierung wie private Personen geltend machen können, wodurch das Risiko missbräuchlicher Klagen gegen Journalisten auf dieser Grundlage verringert wird.
- Allgemeine Bedenken gegenüber strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) wurden in mehreren Ländern, so in *Litauen* oder der *Tschechischen Republik*, geäußert. In *Litauen* wurde den Teilnehmern zufolge die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von den Behörden zuweilen als Entschuldigung genutzt, Journalisten beispielsweise bei deren Recherchen **Informationen vorzuenthalten**. In *Dänemark* hielten die Teilnehmer Artikel 24 des Gesetzes über Informationsfreiheit für problematisch, weil er den Zugang zu Dokumenten einschränkt, die mit der Regierungsarbeit in Zusammenhang stehen. In *Spanien* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass das

Transparenzgesetz, insbesondere während der COVID-Pandemie, nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde und Bürger und Organisationen sehr häufig vor Gericht gehen mussten, um öffentliche Informationen zu erhalten.

### Wirtschaftsmodell für den Journalismus und Medienpluralismus

Die Teilnehmer bei einigen Länderbesuchen zeigten sich wachsam und betonten das Bestehen eines gesunden Medienumfelds, riefen aber gleichzeitig zur Vorsicht gegenüber einem **Trend zur Medienkonzentration** und sich verändernden Wirtschaftsmodellen auf.

- Die Lage in den besuchten Ländern war zwar unterschiedlich, die Teilnehmer äußerten sich jedoch skeptisch gegenüber dem allgemeinen Trend zur **Medienkonzentration**. In der *Tschechischen Republik* hat sich dieser Trend nach Ansicht der Teilnehmer durch die COVID-Krise beschleunigt, wie dies die Schließung oder Umstrukturierung einiger Medienunternehmen und die zunehmend prekäre wirtschaftliche Lage von Journalisten zeige. In *Zypern* begrüßten die Teilnehmer, dass die Gesetze Maßnahmen zur Bekämpfung von Medienkonzentration vorsehen, darunter die Verpflichtung, alle Aktionäre zu nennen, die mehr als einen kleinen Anteil an einem Medienunternehmen besitzen, und den Besitz von mehr als einem Viertel der Anteile untersagen. Einigen Teilnehmern zufolge wurden diese Maßnahmen durch Aktionäre umgangen, die über Dritte operierten.
- Die Frage des sich verändernden **Wirtschaftsmodells** wurde regelmäßig in den Gesprächen über die Medienfreiheit angesprochen. In *Irland*, *Litauen* und der *Tschechischen Republik* bedauerten die Teilnehmer, dass der Großteil der Einnahmen aus der Werbebranche weg von den traditionellen Medienunternehmen hin zu Plattformen der sozialen Medien fließt und dieser Trend sich während der COVID-Krise beschleunigt hat. In *Litauen* beklagten die Teilnehmer, dass die staatlichen Beihilfen für nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten höher waren als die für alle kommerziellen Fernsehveranstalter zusammengenommen, und dies zu einem Ungleichgewicht auf dem Medienmarkt zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen führte. In *Dänemark* dagegen begrüßten die Teilnehmer die Bereitstellung öffentlicher Mittel, die ihres Erachtens wichtig für die Unterstützung eines hochwertigen Journalismus und der Medienpluralität ist.
- Die Entwicklung des Wirtschaftsmodells war unmittelbar mit den allgemein schwierigeren Arbeitsbedingungen für Journalisten verbunden. In der *Tschechischen Republik* erläuterten die Teilnehmer beispielsweise, dass viele Journalisten **unsichere Arbeitsverträge** haben, wohingegen die Gewerkschaftszugehörigkeit von Journalisten abgenommen hat. Die Zahl der investigativen Journalisten, die zeitaufwendige Recherchen durchführen können, wurde als sehr gering betrachtet, nur wenige junge Menschen entschieden sich für diesen Berufsweg.
- Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass eine bessere Unterstützung für den **Qualitätsjournalismus** wichtig ist, um diesem Trend entgegenzuwirken. In *Irland* forderten die Teilnehmer mehr Ausbildungsmaßnahmen und Unterstützung für junge Menschen, die sich für den Journalismus als Beruf interessieren, sowie darüber hinaus einen besseren Schutz

des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen von Journalisten. In *Litauen* stellten die Teilnehmer eine Wiederbelebung des Qualitätsjournalismus in Form von investigativen Teams fest, die derzeit in den Medien aktiv sind.

### Desinformation, Einfluss und Selbstzensur

Die Zunahme von Desinformation und ganz allgemein der wichtige Schutz des Rechts auf Information vor Gefahren der **Einflussnahme** und der Selbstzensur waren ein zentrales Thema bei den Gesprächen mit den Interessenträgern in den besuchten Ländern.

- Die Teilnehmer unterstützten im Allgemeinen die staatlichen Maßnahmen gegen die Zunahme von Desinformation, erklärten jedoch, dass Vorsicht geboten ist, um eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu verhindern. In *Dänemark* wiesen die Teilnehmer auf das Risiko hin, dass staatliche Maßnahmen gegen **Desinformation** eine abschreckende Wirkung auf die Freiheit der Meinungsäußerung haben könnten. Als Beispiel wurde die Ausweitung des Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften über *Spionage* auf die Unterstützung der Einflussnahme ausländischer Mächte angeführt. In *Spanien* bedauerten die Teilnehmer, dass das Land nicht über besondere Rechtsvorschriften zu Falschmeldungen verfügt, begrüßten jedoch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu Desinformation im Ministerium für nationale Sicherheit. In *Zypern* kommen nach Ansicht der Teilnehmer Falschmeldungen im Internet häufiger vor als in den klassischen Medien; letztere seien jedoch eher voreingenommen, insbesondere bei sensiblen Themen wie dem Zypernkonflikt oder Migration.
- In der *Tschechischen Republik* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass der **Einfluss von Politikern**, auch der höchsten Ebene, auf die Medien äußerst problematisch ist. Die wenigen großen Medieneigentümer im Land verbanden den Angaben zufolge Unternehmensgewinne mit politischer Einflussnahme, auch durch die Verbreitung von Falschmeldungen. Die Teilnehmer bedauerten zudem Versuche der politischen Einflussnahme über redaktionelle Inhalte durch vom Parlament gewählte Mitglieder von Medienaufsichtsgremien. In *Spanien* und in der *Tschechischen Republik* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass einige Journalisten an der Teilnahme an Konferenzen mit Regierungsvertretern gehindert wurden, zuweilen vor dem Hintergrund der COVID-Pandemie, aber auch bei der Berichterstattung über Treffen hochrangiger Diplomaten.
- Mehrere Teilnehmer in den besuchten Ländern beschrieben eine zunehmende Tendenz hin zur **Selbstzensur**, so in *Deutschland*, wo einige Journalisten bestätigten, dass sie bestimmte Themen oder Ereignisse bewusst vermieden, oder in der *Tschechischen Republik*, wo die Selbstzensur nach Ansicht der Teilnehmer ein größeres Risiko darstellt als die seltenen, gescheiterten Versuche direkter Zensur. In *Zypern* wurde über diese Tendenz der Selbstzensur bei bestimmten Themen berichtet, die finanzielle Auswirkungen auf die Nachrichtenagentur haben könnten, oder bei bestimmten sensiblen Themen wie der Teilung der Insel oder der

Migration. In *Dänemark* entwickelte sich eine Selbstzensur vor dem Hintergrund zunehmender Spannungen bei öffentlichen Debatten.

- Die Zunahme von **Hetze** wurde bei mehreren Länderbesuchen in den Sitzungen zur Meinungs- und Medienfreiheit, aber auch in den Sitzungen zum Recht auf Nichtdiskriminierung behandelt. In *Spanien* begrüßten die Teilnehmer eine positive Entwicklung durch die Annahme eines Protokolls zur Bekämpfung von Hassreden im Internet im Jahr 2021, an dem die Zivilgesellschaft, Juristen und Internetunternehmen beteiligt waren. In *Zypern* erklärten die Teilnehmer, dass der Ausschuss für Medienbeschwerden zahlreiche Beschwerden über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erhalten hat. In *Litauen* wurde darauf hingewiesen, dass die Kommission für Rundfunk und Fernsehen die erneute Ausstrahlung ausländischer Programme, die Hassrede enthalten, verhindern kann, dies jedoch nicht für das Internet gilt.
- In den meisten Ländern waren die Teilnehmer zwar der Ansicht, dass Journalisten in einem sicheren Umfeld arbeiten können, die **Bedingungen für Medienvertreter** jedoch zunehmend **feindselig** sind. In *Deutschland* und *Spanien* verwiesen die Teilnehmer beispielsweise auf Fälle von Angriffen auf Journalisten, zu denen es zumeist während Protesten kam. In *Irland* stellten die Teilnehmer fest, dass Bedrohungen von Journalisten, insbesondere in den sozialen Medien, häufig gegen Journalistinnen gerichtet waren. Ferner hätten Drohungen gegen Journalisten zugenommen, die über Nordirland berichteten. In *Zypern* erklärten die Teilnehmer, dass Personen in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten wegen ihrer Berichte in den sozialen Medien oder im Fernsehen verhaftet und inhaftiert wurden.

#### 4. Das Recht auf Nichtdiskriminierung

Gespräche mit Teilnehmern in den Sitzungen zum Recht auf Nichtdiskriminierung ermöglichen es, sowohl allgemeine Trends im Hinblick auf dieses zentrale Anliegen offener Gesellschaften als auch speziellere Entwicklungen in Verbindung mit bestimmten Gruppen, wie Migranten, Angehörigen ethnischer oder religiöser Minderheiten, Frauen, LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen, aber auch Menschen, die aufgrund ihrer sozialen Stellung oder ihres Alters diskriminiert werden, besser zu verstehen.

##### Allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung

In allen besuchten Ländern bestand ein mehr oder weniger entwickelter Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung. Die Teilnehmer forderten jedoch allgemein mehr Anstrengungen bei der **Umsetzung von Rechtsvorschriften**, bei Überwachung und Datenerfassung, sowie bei der Finanzierung und beim Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer von Diskriminierung.

- In *Irland* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass die **Rechtsvorschriften** zur Bekämpfung von Diskriminierung aktualisiert und rechtzeitig umgesetzt und angemessene Mittel dafür bereitgestellt werden müssen. In *Spanien* fehlte nach Ansicht der Teilnehmer ein umfassendes Gleichstellungsgesetz auf nationaler Ebene, um alle Arten von Diskriminierung in sämtlichen Bereichen zu bekämpfen. Die Teilnehmer erklärten, dass mehrere Einrichtungen für Fragen der Diskriminierung bestehen, deren Arbeitsverfahren jedoch verbessert werden müssen. In der *Tschechischen Republik* wurde darauf hingewiesen, dass das Amt des Ministers für Menschenrechte und Gleichstellung vor einigen Jahren abgeschafft wurde und sich der Ombudsmann nur zögerlich mit Fragen von Minderheiten, Migranten und der Gleichstellung der Geschlechter beschäftigt. In *Zypern* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass die Umsetzung des Arbeitsrechts nach wie vor eine Schwachstelle ist, insbesondere, weil die Arbeitsaufsichtsbehörde nicht über ausreichend Personal verfügt. In *Litauen* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass es kein eigenes Ministerium für Gleichstellung gibt und dass der Minister für Arbeit und soziale Angelegenheiten, der für die Bekämpfung von Diskriminierung zuständig ist, nicht über die Kapazitäten verfügt, um Fälle von Diskriminierung eingehend zu untersuchen.
- Die Teilnehmer forderten auch allgemein mehr **Prozesskostenhilfe und Entschädigung für Opfer** von Diskriminierung, so beispielsweise in *Irland* und in der *Tschechischen Republik*, sowie Schulungen für Angehörige der Rechtsberufe, insbesondere im Justizwesen. In *Deutschland* erklärten die Teilnehmer, dass sich die Suche nach einem Rechtsbeistand für Personen, die am Arbeitsplatz diskriminiert wurden, als Herausforderung erweisen kann – nicht nur weil es schwierig ist, Nachweise zu erbringen, sondern auch, weil das Wissen um den rechtlichen Schutz und Schadenersatzansprüche gering ist. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es sehr schwierig ist, gegen staatliche Institutionen zu prozessieren. In *Litauen* halten nach Ansicht der Teilnehmer die geringen Konsequenzen, die ein für schuldig befundener Angeklagter zu erwarten hat, Opfer häufig davon ab, Rechtsmittel einzulegen.

- Teilnehmer in mehreren Ländern, wie in *Deutschland*, *Irland* und in der *Tschechischen Republik*, forderten mehr Anstrengungen bei der Erfassung aufgeschlüsselter Daten für alle Arten von Diskriminierung. Die Teilnehmer waren sich auch einig, dass mehr **Mittel** gebraucht werden, um staatliche und private Akteure bei der Bekämpfung von Diskriminierung zu unterstützen. In der *Tschechischen Republik* wurde das Beispiel von Migranten genannt, die sich an private Anwälte wenden müssen, da OZG, die ähnliche kostenlose Unterstützung anbieten, nicht genügend Mittel erhalten. Fördermittel für OZG, die sich mit Diskriminierung, beispielsweise in den Bereichen Migration und Geschlechtergleichstellung, beschäftigen, stammten in den meisten Fällen eher von der EU als vom Staat.

### Migranten einschließlich Asylbewerber

Die Teilnehmer waren im Allgemeinen der Ansicht, dass der Rechtsrahmen für Migration **angepasst werden** muss, um eine uneingeschränkte Wahrung der Rechte von Migranten sicherzustellen.

- In *Dänemark* gab es nach Ansicht der Teilnehmer in den letzten Jahren bei der nationalen Migrationspolitik einen „**Paradigmenwechsel**“ von einem auf Integration basierenden zu einem auf Rückkehr ausgerichteten Ansatz. Die Teilnehmer kritisierten insbesondere den Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit für alle Dänen, das es den Behörden ermöglichen würde, Personen auf der Grundlage der vagen Formulierung „Verhalten und Auftreten, das Unsicherheit im öffentlichen Raum verursacht“ den Zugang zu bestimmten Bereichen zu untersagen, was ihrer Meinung nach unverhältnismäßige Folgen für Migranten und Angehörige ethnischer Minderheiten haben würde. In *Zypern* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass die Lage von Migranten, einschließlich Asylbewerbern, relativ schwierig war, da einige öffentliche Personen die Flüchtlingsfrage als Bedrohung für die nationale Identität des Landes darstellten. In *Spanien* bezeichneten die Teilnehmer die Einwanderungsbestimmungen als veraltet und den Bedürfnissen von Migranten nicht angemessen; diese befänden sich in einer unsicheren Lage, ihre Menschenrechte würden verletzt und sie hätten nur begrenzt Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. In *Irland* bedauerten die Teilnehmer, dass durch ein Referendum im Jahr 2004 das Recht in Irland geborener Kinder ausländischer Eltern, bei der Geburt die irische Staatsangehörigkeit zu erhalten, abgeschafft wurde.
- Die **Aufnahme und Unterbringung von Migranten**, einschließlich Asylbewerbern, war ein zentrales Thema, das bei mehreren Länderbesuchen von den Teilnehmern angesprochen wurde. In *Dänemark* wurde die Lage in den Abschiebungshaftanstalten von den Teilnehmern als sehr schwierig bezeichnet; dazu gehörte auch die Auferlegung ungerechtfertigter und unverhältnismäßiger Beschränkungen. Kritisiert wurde der allgemeine Ansatz, abgelehnte Asylbewerber zu inhaftieren. In *Spanien* bestanden nach Ansicht der Teilnehmer weiterhin Internierungslager für Migranten, in denen Personen mehrere Wochen ohne Zugang zu einem Anwalt festgehalten werden. In *Zypern* erklärten die Teilnehmer, dass ein Dekret Migranten das Anmieten von Wohnraum in einem bestimmten Gebiet untersagt; diese Maßnahme werde damit begründet, dass ein demografischer Wandel verhindert werden müsse. In *Irland* begrüßten die Teilnehmer die Veröffentlichung eines Weißbuchs über die Unterbringung von

Asylbewerbern, mit dem ein unabhängiges Kontrollsystem in Aussicht gestellt wird. Sie begrüßten zudem die Ankündigung der Regierung, den Status minderjähriger Migranten ohne gültige Ausweispapiere zu legalisieren. In *Litauen* vertraten die Teilnehmer die Ansicht, dass staatliche Einrichtungen nicht für den Zustrom von Migranten, darunter viele Kinder und Frauen, ausgerüstet waren, die an der Grenze zwischen Belarus und Litauen aufgehalten wurden. Durch die Ausrufung des Ausnahmezustands in den Grenzregionen sei der Zugang zu den Gebieten für OZG vorübergehend eingeschränkt.

### **Ethnische oder religiöse Minderheiten**

Die Teilnehmer berichteten bei den Länderbesuchen über die Zunahme eines **Klimas der Intoleranz** gegenüber Minderheiten im Allgemeinen und ethnischen und religiösen Minderheiten im Besonderen.

- Bei mehreren Länderbesuchen wurde auf die Zunahme von **Hetze** gegen Angehörige einer ethnischen oder religiösen Minderheit hingewiesen. In *Deutschland* beispielsweise wurde von den Behörden selbst anerkannt, dass Antiziganismus und Antisemitismus zunehmen und dies ein Weckruf für das Land sein sollte. Die Teilnehmer berichteten auch, dass Vertreter sprachlicher Minderheiten am Arbeitsplatz diskriminiert wurden.
- In *Dänemark* verwiesen die Teilnehmer auf die weite Verbreitung von **struktureller Diskriminierung** und nannten als Beispiel das so genannte „Ghetto-Gesetz“. Sie beschrieben, wie mit diesem Gesetz scheinbar objektive Kriterien aufgestellt werden, anhand derer die Behörden ein bestimmtes Gebiet zu einem „Ghetto“ erklären können; bei diesen Gebieten handele es sich jedoch in Wirklichkeit lediglich um Viertel, in denen mehrheitlich Personen aus nichtwestlichen Ländern lebten. Wie auch in anderen besuchten Ländern wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass Minderheiten, auch im Internet, bezichtigt wurden, sich während der COVID-Pandemie angeblich nicht ausreichend verantwortungsbewusst verhalten zu haben. In *Spanien* wurde erklärt, dass Migranten oder Angehörige einer ethnischen Minderheit von der Polizei eher verhaftet werden als der übrige Teil der Bevölkerung.
- Bei den meisten Länderbesuchen wurde auf die Lage der **Roma** hingewiesen, die beim Zugang zu Wohnraum, Gesundheit, Bildung und Beschäftigung *de facto* diskriminiert wurden. In *Spanien* waren Roma nach Ansicht der Teilnehmer weiterhin die am stärksten diskriminierte Minderheitengruppe und wurden beispielsweise Opfer von Ethnic Profiling durch die Polizei. Die Teilnehmer begrüßten jedoch, dass im Abgeordnetenhaus ein Ausschuss zur Bekämpfung von Antiziganismus unter Beteiligung der Zivilgesellschaft eingesetzt wurde. In *Deutschland* bedauerten die Teilnehmer, dass Sinti und Roma zwar seit 600 Jahren im Land leben, aber immer noch nicht die gleichen Bürgerrechte wie Deutschstämmige besitzen. In der *Tschechischen Republik* erkannten die Teilnehmer das Bestehen von Programmen zur Inklusion durch Arbeit an, bedauerten jedoch auch, dass die Behörden die Lage von Roma im Allgemeinen eher als soziales Problem denn als Problem von Diskriminierung behandeln. Kürzlich sei ein Gesetz zur Entschädigung von Roma-Frauen erlassen worden, die Opfer von Zwangssterilisierung waren, es bestehe jedoch Unsicherheit darüber, ob das Gesetz ordnungsgemäß durchgesetzt werde, da es schwierig sei, dem

Entschädigungsausschuss Beweise vorzulegen oder ohne ein wirksames System der Prozesskostenhilfe Rechtsmittel einzulegen. In *Irland* erläuterten die Teilnehmer die Schwierigkeiten von Roma und irischen Fahrenden beim Zugang zu Dienstleistungen und angemessenem Wohnraum. Die Teilnehmer begrüßten, dass die Behörden irische Fahrende vor einigen Jahren als ethnische Minderheit rechtlich anerkannt hätten, erklärten jedoch auch, dass die Pandemie unverhältnismäßige Folgen für sie und Roma hatte und mehr Anstrengungen unternommen werden müssten, insbesondere bei der Integration in das Bildungswesen.

## Frauen

Bei den Länderbesuchen bedauerten die Teilnehmer in der Regel, dass bei der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Integration von Frauen weiterhin **große Probleme** bestehen, die COVID-Pandemie habe nicht zur Verbesserung der Lage beigetragen.

- In mehreren Ländern, beispielsweise in *Deutschland* und in der *Tschechischen Republik* oder in *Zypern*, wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass Frauen in der Politik weiterhin **unterrepräsentiert** sind und das Lohn- und Rentengefälle nach wie vor hoch ist. In *Litauen* wurde begrüßt, dass die kürzlich gebildete Regierung zu 50 % aus Frauen besteht und der Anteil damit höher als je zuvor ist. Das geschlechtsspezifische Lohngefälle habe in den letzten Jahren jedoch nicht abgenommen.
- In mehreren Ländern, so in *Spanien*, erklärten die Teilnehmer, dass Frauen weiterhin Belastungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der **Familienbetreuung** auf sich nehmen und in prekären oder befristeten Beschäftigungsverhältnissen überrepräsentiert sind, bei denen eine höhere Arbeitslosigkeit besteht und niedrigere Löhne gezahlt werden. Teilnehmer in mehreren Ländern wiesen darauf hin, dass durch COVID-19 zusätzliche Aufgaben anfielen, die typischerweise von Frauen übernommen wurden, wie die Vereinbarung von Telearbeit und Homeschooling von Kindern.
- Bei mehreren Länderbesuchen wurde auch über die Zunahme der **geschlechtsspezifischen Gewalt** im Zusammenhang mit den Ausgangsbeschränkungen berichtet. In *Spanien* hoben die Teilnehmer hervor, dass die Zahl der Morde an Frauen vor diesem Hintergrund stark zugenommen hat. In *Zypern* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass weiterhin nur wenig statistische Daten zur häuslichen Gewalt vorliegen. In der *Tschechischen Republik* bedauerten die Teilnehmer das Fehlen öffentlicher Mittel für Organisationen, die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter und geschlechtsspezifischer Gewalt beschäftigen. In *Litauen* erklärten die Teilnehmer, dass Querschnittsgruppen wie Frauen mit Behinderungen im Hinblick auf häusliche Gewalt eine besonders gefährdete Gruppe sind. In *Irland* waren laut der Teilnehmer die Dienstleistungen für Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt angesichts der Zahl der gemeldeten Fälle nicht ausreichend. Ihres Erachtens muss zudem das Gerichtssystem reformiert werden, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. In *Deutschland* machten die Teilnehmer auf Fälle von Zwangsverheiratung junger Mädchen, weibliche Genitalverstümmelung und Frauenhandel aufmerksam.

- In *Litauen* und in der *Tschechischen Republik*, den beiden Ländern, die das **Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** nicht ratifiziert haben, hofften die Teilnehmer auf eine rasche Ratifizierung. Sie erklärten jedoch, dass über diese Möglichkeit in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurde. In der *Tschechischen Republik* gebe es beispielsweise eine Desinformationskampagne von Politikern, dabei würden Tätigkeiten in diesem Bereich mit einer sogenannten „Geschlechterideologie“ unter ausländischem Einfluss in Verbindung gebracht; dieses Argument werde genutzt, um die finanzielle und politische Unterstützung für Tätigkeiten in diesem Bereich zu kürzen. In *Litauen* lehnt die katholische Kirche den Teilnehmern zufolge das Übereinkommen von Istanbul, aber auch den Zugang zu sicherer Abtreibung und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften radikal ab; dies habe großen Einfluss auf politische Entscheidungsträger.
- In *Zypern* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass unterstützte **Abtreibung** seit 2018 legal ist. In *Litauen* erläuterten die Teilnehmer, dass ein eingeschränkter Zugang zu sicherer Abtreibung besteht und dass sich Politiker, einschließlich auf höchster Ebene, auch wegen des starken Einflusses der Kirche für ein Verbot von Abtreibungen aussprechen.

### LGBTIQ-Personen

Die Rechte von LGBTIQ-Personen gehörten zu den wenigen Bereichen, in denen die Teilnehmer in den besuchten Ländern einen **allgemein positiven Trend** in den vergangenen Jahren feststellten – erhebliche Probleme, vor allem in Hinblick auf Hetze, bestanden allerdings weiterhin oder nahmen auch zu.

- Die Teilnehmer nannten mehrere Beispiele für wesentliche Fortschritte, die in den letzten Jahren, insbesondere bei der **gleichgeschlechtlichen Ehe**, so in *Deutschland*, *Dänemark*, *Irland* und *Spanien*, erreicht wurden. In der *Tschechischen Republik* erklärten die Teilnehmer, dass es seit 2006 eingetragene Partnerschaften für Schwule und Lesben gibt. Sie bedauerten jedoch, dass ein Gesetz über die gleichgeschlechtliche Ehe seit 2018 im Parlament blockiert wird, obwohl sich eine deutliche Mehrheit der tschechischen Bevölkerung für die gleichgeschlechtliche Ehe für alle ausgesprochen hat. In *Zypern* sind gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften seit 2015 legal, in *Litauen* wurde hingegen ein Vorschlag für diese Partnerschaften im Jahr 2021 im Parlament abgelehnt.
- In allen besuchten Ländern wiesen die Teilnehmer auf die Zunahme von **Hassreden**, vor allem im Internet, hin, die sehr häufig von rechtsextremen Parteien befeuert werde. In diesem Zusammenhang waren die Teilnehmer in *Irland* und *Spanien* der Ansicht, dass die Hasskriminalität betreffenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend aktuell sind, um Hetze und Hassverbrechen gegen LGBTIQ-Personen entgegenzuwirken. In *Irland* vertraten die Teilnehmer die Auffassung, dass es mehr Aufklärung über Beziehungen und Sexualität bedarf, da sich die große Mehrheit der LGBTIQ-Schüler in der Schule nicht sicher fühlt. In *Spanien* und in der *Tschechischen Republik* erklärten die Teilnehmer, dass LGBTIQ-Personen

die Mehrzahl der Fälle von Hetze und Hassverbrechen nicht bei der Polizei melden. In *Zypern* hieß es, dass Hetze gegen LGBTIQ-Personen sehr häufig vorkomme, die Behörden diese Fälle jedoch nicht untersuchten.

- Die übrigen Teilnehmer zeichneten ein gemischtes Bild. In *Dänemark* wurden die Rechte von LGBTIQ-Personen auf Adoption und die rechtliche Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit ausgeweitet. In der *Tschechischen Republik* wurde ein Gesetz über die Aufnahme von Pflegekindern durch unverheiratete Paare in der ersten Phase im Parlament blockiert. In *Deutschland* erklärten die Teilnehmer, dass bei lesbischen Paaren eine Frau nicht die gleichen Elternrechte wie ihre Partnerin für ein Kind ausüben konnte, das letztere zur Welt gebracht hat. Umfragen zeigten auch, dass **Transsexuelle** am Arbeitsplatz noch stärker diskriminiert werden als Homosexuelle. In *Irland* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass ein deutliches Verbot von Konversionstherapien eingeführt werden muss und Fortschritte bei der Anerkennung des Geschlechts von Personen unter 18 Jahren und nicht-binären Personen erforderlich sind. In der *Tschechischen Republik* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass das Land seine Rechtsvorschriften noch anpassen muss, um einen Beschluss des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte zu Transgender-Personen umzusetzen. In dem Beschluss heißt es, dass die tschechischen Rechtsvorschriften gegen das Recht auf Gesundheit von Transgender-Personen verstoßen, da diese sich sterilisieren lassen müssen, bevor ihre Identität in ihren Personaldokumenten geändert werden kann.

### Menschen mit Behinderungen

Bei den Länderbesuchen wurde im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen allgemein deutlich, dass diese weiterhin **in vielfacher Weise diskriminiert werden**, vor allem in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung, Wohnen und Bildung.

- In *Irland* beispielsweise trugen diese **verschiedenartigen Formen von Diskriminierung** den Teilnehmern zufolge dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen stärker von Armut und Ausgrenzung betroffen waren. Als positiv wurde die Einrichtung eines parlamentarischen Ausschusses für Behindertenfragen im Jahr 2020 vermerkt.
- In *Dänemark* und *Litauen* wurde erklärt, dass die rechtliche Anerkennung des Grundsatzes der „**angemessenen Vorkehrungen**“ für Menschen mit Behinderungen zu langsam voranschreitet. In *Dänemark* wurde als jüngste positive Entwicklung genannt, dass Schulen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen nicht mehr beim Zugang diskriminieren dürfen; bei Restaurants und Hotels beispielsweise sei dies jedoch weiterhin möglich. In *Litauen* wurde die Ansicht vertreten, dass die Behörden zu lange mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) gewartet haben. Bis 2019 hätten die Rechtsvorschriften des Landes beispielsweise in Bezug auf Menschen mit Behinderungen den Begriff „arbeitsunfähig“ enthalten.
- Im Hinblick auf die verschiedenen Arten von Herausforderungen, vor denen Menschen mit Behinderungen stehen, wurde von den Teilnehmern in *Irland* unter anderem beklagt, dass

Menschen trotz Forderungen nach einer Deinstitutionalisierung weiterhin in **Einrichtungen** untergebracht werden. In *Spanien* zeigten sich die Teilnehmer insbesondere über erzwungene, unerwünschte medizinische Behandlungen von Menschen mit geistigen Behinderungen und die Tatsache besorgt, dass diese keine Informationen über ihre medizinische Behandlung erhielten.

- Im Hinblick auf den **Zugang zur Justiz** stellten die Teilnehmer in *Spanien* gewisse Fortschritte infolge einer Reform des Zivilgesetzbuchs zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im rechtlichen Bereich fest. In *Zypern* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass es kein angepasstes Schiedsverfahren für Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gibt. Auch in *Dänemark* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass der Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen schwieriger ist als für den übrigen Teil der Bevölkerung.

### Sozialer Status und Diskriminierung aufgrund des Alters

Die **soziale Diskriminierung**, insbesondere junger und älterer Menschen, war in diesem Zyklus der Länderbesuche häufiger Thema als im vorherigen; dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass durch die COVID-Pandemie generationsbedingte Herausforderungen in den Vordergrund gerückt sind.

- In *Irland* wurde darauf hingewiesen, dass Einelternfamilien, Roma und Fahrende oder Haushalte mit Menschen mit Behinderungen unverhältnismäßig stark von **Kinderarmut** betroffen waren. Allgemein hätten sich durch die COVID-Pandemie bestehende Formen von Armut, insbesondere Ernährungsarmut, verschärft. Vor diesem Hintergrund begrüßten die Teilnehmer die von der Regierung angekündigte Überarbeitung der Gleichstellungspolitik, um den sozioökonomischen Status als möglichen Grund für Diskriminierung anzuerkennen. Es wurde festgestellt, dass Obdachlosigkeit zu verstärkter Diskriminierung und Ausgrenzung führt. Die meisten Obdachlosen waren bereits Opfer von Ausgrenzung, bevor sie obdachlos wurden.
- In *Spanien* hoben die Teilnehmer die schwierige Lage **älterer Menschen** während der COVID-Pandemie hervor, in deren Folge Rechte in Altenheimen und -zentren verletzt wurden. In *Deutschland* wurde auch auf die Beschleunigung der Digitalisierung des Zugangs zu Dienstleistungen aufgrund von COVID-19 hingewiesen; die Teilnehmer gingen zudem auf allgemeinere altersbedingte Diskriminierungen bei Einstellungsverfahren ein. In *Irland* sprachen die Teilnehmer über Altersstereotype und forderten mehr Daten über ältere Menschen und eine Strategie für die digitale Inklusion.

## 5. Rechtsstaatlichkeit

Im Rahmen von Sitzungen zum Thema Rechtsstaatlichkeit während der Länderbesuche der GGR konnte die Delegation die Standpunkte von Akteuren der Zivilgesellschaft und Angehörigen der Rechtsberufe zu vielen Fragen hören, die über Justizreformen hinausgingen. Während der in diesem Bericht behandelten sieben Besuche gingen die Teilnehmer insbesondere auf Herausforderungen in Verbindung mit der Gewaltenteilung und die Frage ein, wie sich die COVID-Pandemie auf die demokratische Beschlussfassung ausgewirkt hat.

### Gewaltenteilung

Die zentrale Frage der **Gewaltenteilung** und der Unabhängigkeit der Justiz wurde bei mehreren Länderbesuchen angesprochen.

- In der *Tschechischen Republik* bewerteten die Teilnehmer die Lage der Rechtsstaatlichkeit als gut, aber fragil. Ihres Erachtens ist die **Unabhängigkeit der Judikative** sichergestellt und die allgemeine Lage der Justiz besser als in einigen Nachbarstaaten. Sie waren jedoch auch der Ansicht, dass vor allem der Druck, den die Exekutive auf den Generalstaatsanwalt ausübt, Anlass zu Sorge gibt und dieser Umstand insbesondere im Zusammenhang mit Untersuchungen von Interessenkonflikten an der Staatsspitze problematisch ist.
- In *Litauen* waren die Teilnehmer besorgt über das Verfahren für die **Auswahl von Richtern**, bei dem der Präsident der Republik auf der Grundlage der von einem Sonderausschuss für die Auswahl von Richtern getroffenen Auswahl die endgültige Entscheidung trifft. Sie wiesen auch auf unklare Bestimmungen über die zeitweilige Versetzung von Richtern ohne deren Zustimmung hin. Die Teilnehmer zeigten sich zudem beunruhigt darüber, dass der Oberste Gerichtshof und der Verfassungsgerichtshof wegen Streitigkeiten zwischen politischen Kräften nicht mit voller Kapazität arbeiten. Ihrer Ansicht nach verlängerten sich dadurch die Gerichtsverfahren, zudem wurden die Qualität der Urteile und der Ruf der Gerichte beeinträchtigt.
- In *Spanien* beklagten die Teilnehmer ebenfalls die **Auswirkungen politischer Streitigkeiten auf das Funktionieren der Justiz**, wodurch ihres Erachtens deren Unabhängigkeit gefährdet ist. Aufgrund der fehlenden Einigung zwischen den Parteien im Parlament stehe die Neubesetzung des leitenden Organs der Judikative (Generalrat der rechtsprechenden Gewalt) seit drei Jahren aus. Die Teilnehmer forderten eine Änderung des Ernennungsverfahrens für dieses Gremium, das ihres Erachtens direkt von den Richtern gewählt werden sollte.
- In *Zypern* kritisierten die Teilnehmer, dass der Generalstaatsanwalt als Rechtsberater der Exekutive am Ministerrat teilnahm und gleichzeitig für die Strafverfolgung zuständig war. Ihrer Ansicht nach stellt diese **Nähe zwischen Exekutive und Judikative** einen möglichen Interessenkonflikt dar, vor allem, weil der Generalstaatsanwalt zum Zeitpunkt des Besuchs auch als Justizminister fungiert hatte.

## Besondere Herausforderungen

In mehreren der besuchten Länder bestanden aufgrund ihrer besonderen Geschichte oder allgemeinerer Herausforderungen im nationalen Umfeld **besondere Herausforderungen** im Bereich der Rechtsstaatlichkeit.

- In *Zypern* erläuterten die Teilnehmer, dass die zyprischen Behörden nach den Ereignissen im Jahr 1963 eine „Doktrin der Notwendigkeit“ entwickelt haben, die vorübergehend gelten sollte, aber seitdem angewendet wird, und die nach Ansicht der Teilnehmer zu einer **Machtkonzentration** geführt hat. Die Teilnehmer nannten zahlreiche Beispiele für den im Rahmen dieser Doktrin bestehenden Ermessensspielraum. Ein großes Problem bei der Anwendung des Rechts hänge mit der Teilung des Landes zusammen, da die Bewohner des nicht von der Regierung kontrollierten Gebiets nicht den gleichen Zugang zu ihren Rechten als EU-Bürger hätten wie im südlichen Teil der Insel. Die Teilnehmer berichteten auch, dass Kinder aus Mischehen mit so genannten „Festlandtürken“ diskriminiert werden.
- Die Teilnehmer in *Zypern* bedauerten auch, dass Gerichtsverfahren, trotz Diskussionen über eine **Justizreform** in den letzten zehn Jahren, weiterhin äußerst langwierig sind. Sie kritisierten ferner das Fehlen wirksamer Mittel, einschließlich wirksamer Strafen, um Gerichtsurteile gegen staatliche Stellen durchzusetzen. Die Teilnehmer waren zudem der Ansicht, dass die Unschuldsvermutung nicht ausreichend durchgesetzt wurde, da Zivilgerichte in einigen Fällen eine laufende strafrechtliche Untersuchung als Beweis für ein Fehlverhalten ansahen, noch bevor ein Gerichtsurteil in dem betreffenden Fall erging.
- In *Litauen* zeigten sich die Teilnehmer besorgt über die zunehmende, **nicht rechenschaftspflichtige, geheime Überwachung** von Privatpersonen durch Strafverfolgungsbehörden wie die Behörde für Korruptionsbekämpfung sowie die systematische Genehmigung derartiger Anträge durch Richter. In *Dänemark* wurde die Ansicht vertreten, dass in den Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung ausreichende Verfahrensgarantien im Hinblick auf weitreichende Bestimmungen fehlen, die der Polizei großen Spielraum bei der Auslegung lassen.
- In *Irland* gab es nach Auffassung der Teilnehmer keine größeren Probleme mit der Rechtsstaatlichkeit; allerdings muss ihnen zufolge der **Zugang zur Justiz** verbessert werden, der mit hohen Rechtskosten verbunden ist. Die Prozesskostenhilfe werde durch zu niedrige Schwellenwerte eingeschränkt und die Ausnahmen für den Anwendungsbereich seien zu weit gefasst. Auch in *Dänemark* nannten die Teilnehmer den Zugang zu Prozesskostenhilfe und zur Justiz im Allgemeinen, insbesondere für Angehörige ausgegrenzter Gruppen, als größte Herausforderung.
- In der *Tschechischen Republik* gingen die Teilnehmer auf das **Fehlen eines einheitlichen Systems der Rechtsprechung** im Land und das Problem der unterschiedlichen Strenge von Gerichtsurteilen abhängig vom Ort oder vom Rechtsgebiet ein.

## Beschlussfassungsprozesse, einschließlich im Rahmen von COVID

Wie im übrigen Teil der EU stellte sich in den besuchten Ländern aufgrund der dringlichen und außerordentlichen Beschlüsse, die angesichts der COVID-Krise gefasst werden mussten, die Fragen nach angemessenen Schutzmaßnahmen.

- In der *Tschechischen Republik* erklärten die Teilnehmer, dass einige Bürger den Staat wegen unverhältnismäßigen, unklaren oder ungerechtfertigten rechtlichen Beschlüssen im Rahmen von COVID-19 verklagt haben, was dazu führte, dass der Oberste Gerichtshof einige Beschlüsse auf dieser Grundlage aufhob. Nach Ansicht der Teilnehmer fand weder eine ausreichende allgemeine **Diskussion über die Beschlussfassung** in Reaktion auf die Krise statt noch wurde berechtigten Kritikpunkten der Zivilgesellschaft Rechnung getragen.
- In *Dänemark* erklärten die Teilnehmer, dass in den ursprünglichen Rechtsvorschriften zur Bewältigung der COVID-Pandemie zwar eine **übermäßige Übertragung von Befugnissen** an das Gesundheitsministerium vorgesehen war, die Standpunkte der OZG und der nationalen Stelle für Menschenrechte jedoch in einer späteren Phase umfassend berücksichtigt wurden, wodurch eine zweite, sehr viel ausgewogenere Fassung des Gesetzes erreicht wurde. Sie gingen jedoch auf rechtswidrige Anweisungen im Zusammenhang mit der massiven Keulung von Nerzen ein, die die Behörden im Rahmen von COVID-19 ohne Rechtsgrundlage erteilt hatten, sowie darüber hinaus auf die Anordnung, verheiratete und zusammenlebende Paare in Asylzentren zu trennen, wenn eine der Parteien minderjährig war.
- In *Litauen* erklärten die Teilnehmer, dass die Regierung eine **verfassungsrechtliche Prüfung** COVID-bedingter Einschränkungen erst zu einem sehr späten Zeitpunkt beantragt hatte. Im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass das Parlament auch schon vor der COVID-Pandemie häufig Verordnungen per Dringlichkeitsverfahren verabschiedet hatte. Ihres Erachtens hat die Pandemie zu einer Verschlechterung des Gesetzgebungsverfahrens und zu einer Verschiebung der Machtverhältnisse von der Legislative auf die Exekutive geführt.
- In *Irland* bemängelten die Teilnehmer, dass es im Parlament keinen Ausschuss für Menschenrechte und Gleichstellung gibt, der eine gründliche, ihres Erachtens fehlende **Untersuchung** der COVID-bezogenen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die **Menschenrechte** hätte vornehmen können.

## Korruption

**Korruption** gehörte zu den Themen, die von den Teilnehmern aus den meistbesuchten Ländern unterschiedlich wahrgenommen wurden.

- In *Deutschland* und *Dänemark* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass es nur **wenig** Korruption gibt, was ihres Erachtens nicht bedeutet, dass ihr keine Beachtung geschenkt werden sollte.
- In *Irland* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass das Mahon-Tribunal, das im Jahr 1997 eingerichtet wurde, um Vorwürfe der **Zahlung von Bestechungsgeldern** an Politiker zu untersuchen, im Jahr 2012 Empfehlungen abgab, die teilweise umgesetzt wurden. Es sei ein Ausschuss eingerichtet worden, um Interessenerklärungen sowie Geschenke und Spenden an Parteien und Politiker zu überwachen. Einige Empfehlungen, so im Bereich der Haftung, müssten jedoch noch umgesetzt werden.
- In der *Tschechischen Republik* wiesen die Teilnehmer auf die Gefahr einer Vereinnahmung des Staates hin, wenn **Fälle von Interessenkonflikten auf hoher Ebene** nicht angemessen behandelt werden. Diese Fälle könnten zusammen mit der Einflussnahme von Politikern auf die Medien und der Ausübung von Druck auf die höchste Ebene des Justizsystems auch den seit langen bestehenden Trend einer Aushöhlung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Institutionen weiter befeuern.
- In *Litauen* wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass Änderungen vorgenommen wurden, um ungünstige Bedingungen für **Korruption** im rechtlichen Bereich zu schaffen. Beispielsweise sei das Verfahren zur Zuweisung von Fällen an Richter informatisiert worden und das System sei mit der Datenbank gemeldeter Interessenkonflikte verbunden. Die Teilnehmer forderten schärfere Maßnahmen der Stelle für Korruptionsbekämpfung, einen strikteren Rechtsrahmen und mehr wirtschaftliche Unabhängigkeit der Richter.
- In *Spanien* waren die Teilnehmer der Ansicht, dass Korruption, insbesondere im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, weiterhin relativ stark verbreitet ist, und dies trotz **positiver Entwicklungen** bei der Strafverfolgung und Bestrafung von Korruption. Die Teilnehmer schlugen insbesondere vor, die Überwachungsfunktion des Rechnungshofs zu verstärken, der die Ausgaben der Regierung kontrolliert.
- In *Zypern* besteht laut den Teilnehmern eine hohe Wahrnehmung von Korruption. Im Jahr 2020 setzte Zypern nach Bekanntwerden eines Korruptionsskandals dem so genannten Programm der „**Goldenen Pässe**“ ein Ende, das es der Regierung ermöglichte, Investoren die Staatsbürgerschaft zu verleihen.

## Schlussfolgerung

Dieser Bericht bietet einen Überblick über den zweiten Zyklus der Länderbesuche, die in den Jahren 2020 und 2021 von der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit (GGR) des EWSA durchgeführt wurden. Die wichtigsten Trends, die sich nach den ausführlichen Gesprächen mit Hunderten von Vertretern abzeichnen, sind sehr aufschlussreich.

Interessant ist beispielsweise, dass die **Sozialpartner**, mit denen während der Länderbesuche gesprochen wurde, eine über Fragen der Gewerkschaftszugehörigkeit oder der Tarifverhandlungen hinausgehende Sicht der Grundrechte teilten – sie betonten insbesondere die Wichtigkeit einer umfassenden Einbeziehung in gesellschaftliche Debatten. Sie betrachteten das Niveau des sozialen Dialogs in den sieben besuchten Ländern im Allgemeinen als zufriedenstellend, forderten jedoch auch eine stärkere Beteiligung an der Beschlussfassung über den Bereich Beschäftigung hinaus. In allen besuchten Ländern war der soziale Dialog nach Ansicht der Sozialpartner ein entscheidender Stabilitätsanker bei der Bewältigung von Krisen wie COVID-19. Sie forderten allgemein mehr Einbeziehung in die Erörterung und Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne. Die Sozialpartner zeigten großes Interesse an Fragen in Verbindung mit Gleichstellung und Nichtdiskriminierung und hoben deren Nutzen, aber auch einige Herausforderungen, beispielsweise im Bereich der Integration von Migrant\*innen, hervor.

Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft, die zur **Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit** konsultiert wurden, wiesen die GGR auch auf die zentrale Frage ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben hin. Angesichts eines Umfelds, in dem OZG und vor allem Organisationen, die sich mit sensiblen Themen beschäftigen, immer stärker als politische Gegner stigmatisiert oder diskreditiert werden, waren sie bestrebt, ihre Rolle als wichtige Mittler zwischen Staaten und Gesellschaften zu bekräftigen. Sie forderten daher einen Ausbau der Verfahren für ihre Beteiligung an der Beschlussfassung. Dies sei umso nötiger, als COVID-19 schwerwiegende Folgen für den zivilgesellschaftlichen Raum und vor allem ihre Wächterrolle und ihre Öffentlichkeitsarbeit gehabt habe. In allen besuchten Ländern, selbst in Ländern mit einer umfangreichen öffentlichen Förderung, wurde die entscheidende Frage des Zugangs zu Finanzmitteln als ein Hauptanliegen der Vertreter von OZG bezeichnet.

Vertreter von OZG und Medienfachleute waren sich im Allgemeinen einig, dass die **Meinungs- und Medienfreiheit** in den besuchten Ländern gesetzlich gut geschützt war, wiesen aber auch auf Probleme in vielen Bereichen hin. Das Wirtschaftsmodell des Journalismus verändert sich angesichts von Digitalisierung und Medienkonzentration, dadurch wird nicht nur der Medienpluralismus, sondern auch der wirtschaftliche und soziale Status von Journalisten beeinträchtigt. Das Arbeitsumfeld für Journalisten wird immer unsicherer, hinzu kommt ein Klima des Misstrauens, das zuweilen von Feindseligkeit und Hass gegen Einzelpersonen gekennzeichnet ist. Diese Fragilität der Medienstrukturen und -akteure führt zu Desinformation und Einflussnahme. Die explizite Zensur gehört in der Regel der Vergangenheit an, die Selbstzensur nimmt jedoch zu. Dieses problematische Umfeld bedeutet jedoch nicht, dass nur düstere Aussichten bestehen. Die Teilnehmer an den Sitzungen zur Meinungs- und Medienfreiheit haben auch Lösungen aufgezeigt; dazu gehören die finanzielle Unterstützung für den Qualitätsjournalismus, ein angemessener Schutz der Arbeit und der Menschenrechte von Journalisten sowie ein Schutzrahmen, der beispielsweise auch eine stärkere

Überwachung der Medienkonzentration und Maßnahmen gegen strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP) vorsieht.

In den Sitzungen zum **Recht auf Nichtdiskriminierung** traf die GGR mit den unterschiedlichsten Arten von OZG zusammen, dabei wurden sowohl allgemeine Gespräche über Trends bei der Diskriminierung geführt als auch spezifische Überlegungen zu Gruppen wie Migranten, Angehörigen ethnischer oder religiöser Minderheiten, Frauen, LGBTIQ-Personen oder Menschen mit Behinderungen vorgetragen. Ein neues Phänomen bei diesem Besuchszyklus ist die Diskriminierung aus sozialen Gründen (und insbesondere aus Gründen des Alters); sie tritt in einem Umfeld auf, in dem wirtschaftlich und sozial weniger gut integrierte Gruppen von der COVID-Pandemie besonders hart getroffen wurden. Bei diesen Gesprächen wurde die Überzeugung deutlich, dass die Bekämpfung von Diskriminierung nicht ein Thema neben anderen ist, sondern die Zukunft unserer Gesellschaften entscheidend mitbestimmt. In allen besuchten Ländern bestanden zwar Rechtsrahmen und Einrichtungen, die sich mit Diskriminierung beschäftigen, doch die Teilnehmer forderten insgesamt mehr Bemühungen um die Umsetzung von Rechtsvorschriften, vor allem in Bereichen wie Überwachung, Datenerhebung und Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer von Diskriminierung. Eben so wie andere Vertreter von OZG in den Sitzungen zu Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit forderten die Teilnehmer angesichts der Versuche von Behörden, öffentliche Mittel für die Unterstützung bestimmter Minderheiten zu kürzen, mehr Mittel für die Zivilgesellschaft bereitzustellen. In diesem Trend der Mittelkürzung, der in allen Sitzungen sicherlich am stärksten zutage trat, spiegelt sich eine allgemeine Zunahme von Misstrauen und Hetze gegenüber Minderheiten wider. Dies bedeutet, dass künftig große gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Gleichstellung aller Menschen, aller Teile der Gesellschaft, unabhängig von ihrem Hintergrund, in der Praxis zu gewährleisten.

Da in den Gesprächen mit OZG und Rechtssachverständigen über die **Rechtsstaatlichkeit** äußerst unterschiedliche Situationen behandelt wurden, wäre es wenig sinnvoll, gemeinsame Schlussfolgerungen zu ziehen. In einigen Ländern gab es sehr solide und gut eingeführte Systeme von Kontrolle und Gegenkontrolle, doch in allen besuchten Ländern bestanden Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen. Ein Thema, das besonders in den Vordergrund rückte, war die Gewaltenteilung; dies zeigt, dass weiterhin Bemühungen um die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz unternommen werden müssen. Es wurden jedoch auch Fragen der Wirksamkeit der Justiz angesprochen, insbesondere die Geschwindigkeit der Justiz und der Zugang zu Rechtsmitteln für alle. Da dieser Besuchszyklus der erste seit dem Ausbruch der COVID-Krise ist, bot er auch Gelegenheit, die Standpunkte von OZG und Juristen zu den Folgen dringlicher und außerordentlicher Beschlüsse zu hören, die während der Krise gefasst wurden. Die demokratischen Systeme in den besuchten Ländern wiesen im Allgemeinen eine hohe Resilienz auf; es zeigte sich deutlicher denn je, dass Schutzmaßnahmen und eine wirksame Kontrolle und Gegenkontrolle, wozu auch die Wächterrolle der Zivilgesellschaft gehört, wichtig sind.

Dieses allgemeine Bild, das sich aus den Beiträgen der Vertreter der Zivilgesellschaft während der Länderbesuche der GGR ergibt, bietet einen Einblick in die Trends innerhalb der Europäischen Union. Es könnte die berechtigte Frage gestellt werden, welche Verbindung zwischen Dänemark, Deutschland, Irland, der Tschechischen Republik, Spanien, Zypern und Litauen besteht und warum sie zusammen in einem Bericht behandelt werden. Die Antwort ist einfach: Sie sind alle Mitglieder der Europäischen Union und verpflichtet, die grundlegenden Werte der EU, die in Artikel 2 des

Vertrags festgelegt sind, zu schützen und umzusetzen. Das allein ist Grund genug, sie gemeinsam in einem Bericht über Trends bei Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit aus Sicht der Zivilgesellschaft zu untersuchen.

Durch die jüngsten Krisen und die umfassende Reaktion der EU hat sich fraglos das Gefühl verstärkt, dass die Schicksale der Bewohner des europäischen Kontinents eng miteinander verbunden sind. Da das Augenmerk der europäischen Akteure stärker auf Entwicklungen in den Bereichen Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit liegt, wird auch immer deutlicher, dass die Rechte eines Einwohners oder eines Wirtschaftsakteurs in einem im Norden, Süden, Westen, Osten oder in der Mitte gelegenen Mitgliedstaat durch Entwicklungen in einem anderen Mitgliedstaat, selbst auf der anderen Seite des Kontinents, beeinflusst werden können. Die Vertreter der Zivilgesellschaft auf nationaler Ebene sind sich dessen bewusst und haben allgemein von der EU ein klares Vorgehen im Hinblick auf hochwertige Rahmenbedingungen für den zivilgesellschaftlichen Raum, Finanzmittel, Meinungs- und Medienfreiheit (einschließlich SLAPP und notwendige Bekämpfung von Hetze), Diskriminierungen usw. gefordert. Nach Ansicht der nationalen Zivilgesellschaften ist eine entschlossene Reaktion der EU auf Herausforderungen bei Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit wichtig, um ihre Rolle als Wächter zu unterstützen und die Behörden aufzufordern, die Standards zu erhöhen.

Die GGR teilt diese Auffassung und ist überzeugt, dass ein Mehrwert erreicht wird, wenn die Stimme der Zivilgesellschaft in allen Mitgliedstaaten weiterhin gehört und bekannt gemacht wird; in diesem Sinne wird sie die übrigen 13 Staaten besuchen und weiterhin Berichte über Länderbesuche sowie zwei weitere Syntheseberichte über sie vorlegen.

Die Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des EWSA

Cristian Pîrvulescu, Vorsitzender

Helena de Felipe-Lehtonen, stellvertretende Vorsitzende

Ozlem Yildirim, stellvertretende Vorsitzende

## Bericht über den virtuellen Besuch in Dänemark 21./22. Dezember 2020

Sechs Mitglieder nahmen an dem virtuellen Länderbesuch in Dänemark teil. Die Delegation sprach mit mehreren Vertretern der Zivilgesellschaft, darunter insbesondere mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und Medien, sowie mit den dänischen Behörden. Im vorliegenden Bericht sollen die Standpunkte der Zivilgesellschaft wahrheitsgetreu wiedergespiegelt und wiedergegeben werden.

### 1. Grundrechte in Bezug auf die Sozialpartner

Die Teilnehmer hielten das **dänische Sozialmodell** übereinstimmend für stark und gut funktionierend. In diesem Modell handeln die Sozialpartner Tarifverträge aus, die häufig die Grundlage für dreiseitige Vereinbarungen und in der Folge für Rechtsvorschriften bilden. Die Tarifverhandlungen decken eine große Breite. Der gewerkschaftliche Organisationsgrad ist hoch, wenngleich er je nach Branche variiert. Der soziale Dialog wurde insgesamt als effizient angesehen; er kann die sozialen Errungenschaften, darunter das Niveau der Gehälter, sichern.

Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass die Behörden in der Regel nicht in den sozialen Dialog eingreifen und dass die Ministerien sowohl formell als auch informell leicht ansprechbar sind. Die Einbeziehung der Sozialpartner durch die Regierung in der **COVID-19-Krise** wurde als sehr effizient bezeichnet; sie habe zu dreiseitigen Vereinbarungen geführt, um die Lage zu bewältigen. Die Arbeitgeberseite bestätigt, dass die Unternehmen in der Krise gelitten hätten und dass Entschädigungsregelungen eingeführt worden seien. Allerdings hätten die Unternehmen nicht die Absicht, nach der Krise auf öffentliche Mittel angewiesen zu sein.

Gewisse Bedenken gab es bei der Gleichbehandlung von insbesondere **nicht-dänischen Arbeitnehmern** aus der EU in Bezug auf Löhne und Gehälter. Ein Teilnehmer wies auf Sozialdumping und Schwarzarbeit bspw. im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und im Hotelgewerbe hin. Ein Gewerkschaftsvertreter schilderte die Situation ausländischer Arbeitnehmer als besonders kompliziert, denn oft kämen schwache gewerkschaftliche Organisation, eine geringe Unternehmensdichte und eine geringe Kenntnis des dänischen Modells zusammen. Die Plattformarbeit wurde als ein weiterer Herausforderungsbereich bezeichnet. Die Teilnehmer hielten eine Kombination aus Regulierung, Dialog und Verantwortung der Sozialpartner für notwendig, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Ein Teilnehmer erwähnte außerdem die Regierungsverordnung zur Keulung von Nerzen als Maßnahme gegen COVID-19. Diese Maßnahme habe den Landwirten Probleme bereitet, doch sei man zuversichtlich, angemessene Abhilfemaßnahmen finden und Entschädigungen bekommen zu können.

### 2. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Die Vertreter der zivilgesellschaftlichen Organisationen waren sich einig, dass Dänemark im Allgemeinen ein **gutes Umfeld für zivilgesellschaftliche Organisationen** biete. Viele Menschen in Dänemark nähmen an zivilgesellschaftlichen Aktivitäten teil, wenngleich eine Tendenz zu

beobachten sei, dass diese Aktivitäten zunehmend außerhalb der klassischen zivilgesellschaftlichen Organisationen stattfinden. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass dies problematisch sein könnte, da demokratische Werte für informelle Gruppen tendenziell weniger wichtig seien.

Sowohl die Teilnehmer zivilgesellschaftlicher Organisationen als auch die dänischen Behörden wiesen darauf hin, dass die durch **COVID-19** bedingten Einschränkungen der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit im von der Verfassung vorgegebenen Rahmen geblieben und verhältnismäßig gewesen seien. Ausnahmen von Beschränkungen gebe es beispielsweise für politische oder andere sinnvolle Zusammenkünfte. Trotz eines insgesamt guten Schutzniveaus für die Versammlungsfreiheit verwies ein Teilnehmer auf die verfassungswidrigen Einschränkungen gegen Pro-Tibet-Demonstranten während eines offiziellen chinesischen Besuchs vor einigen Jahren. Die diesbezüglichen Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen.

Die Teilnehmer berichteten übereinstimmend, dass zivilgesellschaftliche Organisationen sich im Allgemeinen leicht registrieren lassen und **Finanzmittel** erhalten können. Das Niveau der öffentlichen Finanzierung sei hoch, und Mittel würden aus dem nationale Lotteriefonds über kurzfristige politische Entscheidungen hinaus zugewiesen. Es wurden Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Kürzung der verfügbaren Mittel für zivilgesellschaftliche Organisationen nach der COVID-19-Krise geäußert. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass zivilgesellschaftliche Organisationen besser in die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen der EU und den Aufbauplan für die Zeit nach der COVID-19-Krise hätten einbezogen werden könnten. Ein anderer betonte, dass Maßnahmen zur Förderung der Demokratie besser finanziert werden müssten. Die dänischen Behörden erklärten, dass öffentliche Mittel stets auf der Grundlage einer transparenten und wettbewerbsorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge zur Verfügung gestellt würden; zivilgesellschaftliche Organisationen seien wichtige Partner in Politikbereichen wie der Gleichstellung der Geschlechter.

Die Teilnehmer der zivilgesellschaftlichen Organisationen legten ihre Analysen zu umstritteneren Bereichen wie dem Gesetzentwurf „**Sicherheit für alle Dänen**“ (*Tryghed for all danskere*) vor, der bis Mitte 2021 angenommen werden könnte. Das Gesetz erlaubt es den Behörden, in bestimmten Gebieten Zutrittsverbote auszusprechen, und zwar unter Berufung auf den vage definierten Begriff „Verhalten und Erscheinung, die Unsicherheit im öffentlichen Raum schaffen“. Die Teilnehmer der Sitzung „Recht auf Nichtdiskriminierung“ wiesen außerdem darauf hin, dass dieses Gesetz möglicherweise unverhältnismäßig viele Angehörige ethnischer Minderheiten treffen wird. Die dänischen Behörden merkten dazu an, dass man mit dem Gesetz das Gefühl der Unsicherheit in einigen Gebieten angehen wolle, die von Jugendbanden dominiert würden. Das allgemeine Verbot gelte für alle Personen in dem betreffenden Gebiet. Es liege daher keine Diskriminierung vor.

Ein Teilnehmer wies auf die Risiken für die Privatsphäre und die Versammlungsfreiheit hin, die das dänische **Anti-Terror-Gesetze** beinhalte: Es seien keine ausreichenden Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren aufgrund der weitreichenden Bestimmungen vorhanden, was der Polizei einen weiten Auslegungsspielraum lasse. Es wurde empfohlen, die dänische Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung als Ganzes sowie ihre Umsetzung zu überprüfen und

eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit für all ihrer Aspekte sicherzustellen. Dieses Thema wurde auch in den folgenden Sitzungen angesprochen.

Mehrere Vertreter beklagten in dieser und in den folgenden Sitzungen eine bedenkliche Verschlechterung des **demokratischen Tons** in Dänemark. Bedauert wurde die zunehmende Härte und Polarisierung der Debatte, in der immer weniger versucht werde, konträre Standpunkte zu verstehen. Daher müsse über die Bildung mehr für die Debattenkultur getan werden. Ein Teilnehmer erklärte, dass es allgemein ein großes gesellschaftliches Vertrauen in die Demokratie gebe, das aufseiten junger Menschen und Minderheiten allerdings geringer ausgeprägt sei.

Ein Teilnehmer hielt es für problematisch, dass in der dänischen Verfassung **keine gesetzliche Trennung zwischen Staat und Kirche** verankert ist. Die Kritik an dieser Situation werde nach Auffassung des Teilnehmers zu oft als aggressiv abgetan. Sie werde nicht zum Anlass für eine breit angelegte Debatte darüber genutzt, wie die dänische Gesellschaft für verschiedene Lebensentwürfe geöffnet werden könnte.

### 3. **Meinungsfreiheit und Medienfreiheit**

Die Teilnehmer waren sich einig, dass die **allgemeine Lage** in Bezug auf die freie Meinungsäußerung in Dänemark gut sei, wiesen aber auch auf mehrere Beispiele für gravierende Herausforderungen hin. Wie bereits in den Vorsitzungen wurde abermals beklagt, dass die öffentliche Debatte, insbesondere im Internet, angespannter als in der Vergangenheit geführt werde. Menschen hätten Angst vor Repressalien, wenn sie sich zu bestimmten Themen äußern wollen. So sei beispielsweise die akademische Freiheit dadurch eingeschränkt worden, dass einige Studenten gewisse Lehrinhalte als beleidigend ablehnten.

Obwohl das **Blasphemiegesetz** 2017 aufgehoben wurde, seien die Auswirkungen der Kontroverse um die Mohammed-Karikaturen nach wie vor deutlich zu spüren; es sei sowohl Selbstzensur als auch eine Polarisierung des Diskurses im Internet zu beobachten. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass öffentliche Meinungsäußerungen in den dänischen Rechtsvorschriften unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob sie in einem religiösen Kontext getätigt werden. Ein anderer Teilnehmer fasste die Problematik wie folgt zusammen: Es müsse ein Weg gefunden werden, gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Rechte der Minderheiten zu schützen.

Weiterhin wurden in dieser Sitzung die dänischen **Anti-Terror-Gesetze** zur Sprache gebracht. Man sah es als problematisch an, dass sie die rasche Sperrung von Websites zulassen und das Recht der Journalisten auf Schutz ihrer Quellen verletzen könnten. Ganz allgemein befürchtete ein Teilnehmer, dass weit gefasste Bestimmungen zu einer unausgewogenen Umsetzung führen könnten. Dieser Rechtsetzungsbereich müsse mit Blick auf die Grundrechte neu bewertet werden, sodass ein besserer Ausgleich zwischen Verhältnismäßigkeit, Effizienz und Notwendigkeit von Beschränkungen erreicht wird.

Ein anderer Teilnehmer warnte davor, dass öffentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von **Desinformation** das Recht auf freie Meinungsäußerung konterkarieren könnten. Es wurde auf die jüngste Ausweitung der Anti-Spionage-Gesetze auf Mithilfe bei der Einflussnahme ausländischer Mächte verwiesen. Eine zu vage Definition solcher Handlungen könne die freie Meinungsäußerung unterminieren. Nach Aussage der dänischen Behörden nehme man das Problem der vorsätzlichen Desinformation sehr ernst, man differenziere allerdings zwischen vorsätzlicher Desinformation und unfreiwilligen Falschmeldungen. Eine zwischenstaatliche Taskforce sei mit der Beobachtung falscher Narrative beauftragt worden, um die Verbreitung von Desinformation über Dänemark durch staatliche Akteure aufzudecken und möglicherweise gegen diese falschen Narrative vorzugehen. Seit Beginn der COVID-19-Krise habe sich die zwischenstaatliche Taskforce besonders darauf konzentriert, zu beobachten, ob ausländische Staaten die Krise als Gelegenheit für gegen Dänemark gerichtete Desinformationskampagnen ausnutzen. Den dänischen Behörden liegen keine eindeutigen Anhaltspunkte für solche staatlich gelenkten Kampagnen gegen Dänemark vor.

Ein Teilnehmer meinte, dass **Hinweisgeber** im öffentlichen Sektor und in der Wirtschaft besser geschützt werden könnten. Die allgemeinere Frage, wie weit das Recht öffentlicher Bediensteter geht, gestützt auf freie Meinungsäußerung ihren Arbeitgeber zu kritisieren, wurde unter Bezugnahme auf den jüngsten Fall erwähnt: Beschäftigte der staatlichen Eisenbahnen waren davor gewarnt worden, ihre Arbeitsbedingungen öffentlich zu kritisieren. Die dänischen Behörden gaben an, dass sie derzeit die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern umsetzen; das Gesetz soll im Parlament im Frühjahr 2021 erörtert werden. Alle Ministerien seien bereits angewiesen worden, interne Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Die Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass Dänemark über einen soliden Rahmen zum Schutz der **Medienfreiheit** mit minimaler staatlicher Einflussnahme verfüge. Es gebe in den einzelnen Medien mindestens eine Person (Herausgeber oder Journalist) mit Verantwortung für Inhalte, die Aussagen vor Gericht und vor dem Presserat abgemildert habe. Obwohl die Situation nicht als problematisch angesehen wurde, gebe es doch insbesondere auf lokaler Ebene einen Trend zur Konzentration der Eigentumsverhältnisse in der Medienbranche, der aufmerksam beobachtet werden müsse. Obwohl die Auffassung vertreten wurde, dass die Behörden nicht versuchten, die COVID-19-Situation zur Einschränkung oder Beeinflussung der Medien zu nutzen, wurde festgestellt, dass der Austausch zwischen Journalisten und Regierungsvertretern diesbezüglicher offener sein könnte.

Die Teilnehmer nannten die öffentliche Finanzierung der Medien als wichtige Hilfe für **Qualitätsjournalismus** und die Pluralität der Medien, auch und gerade lokaler und kleinerer Medien, deren Existenz von dieser Unterstützung abhängt. Die dänischen Behörden erklärten, dass Medienpluralismus und -unabhängigkeit für sie Prioritäten seien; ihr Handeln sei auf robuste öffentlich-rechtliche Medien und die private Beteiligung an Printmedien und digitalen Medien ausgerichtet. Sie wollten ihre Hilfe noch stärker auf die regionalen Medien zu konzentrieren.

Viele Teilnehmer sahen Artikel 24 des **Gesetzes über die Informationsfreiheit** als problematisch an, da er die Einsicht in Dokumente über die Regierungsarbeit verhindere. Zu diesem spezifischen Punkt vertraten die dänischen Behörden die Auffassung, dass mit der Bestimmung tatsächlich ein

Gleichgewicht zwischen der im öffentlichen Interesse notwendigen Transparenz und der für die Arbeit der Regierung wichtigen Vertraulichkeit hergestellt werde. Unter Hinweis darauf, dass der Rechtsakt die Unterstützung eines breiten politischen Spektrums erhalten haben, verwiesen sie auch auf die jüngsten Diskussionen über Nachbesserungen, bei denen jedoch kein Kompromiss erzielt worden sei.

#### 4. Das Recht auf Nichtdiskriminierung

Die Teilnehmer verwiesen auf den **Paradigmenwechsel**, der sich in der dänischen Migrationspolitik in den letzten Jahren vollzogen habe. Damals sei es um die Integration der Asylbewerber gegangen, nun aber werde darauf hingearbeitet, sie letztendlich in ihre Herkunftsländer zurückzuführen. Zur Veranschaulichung des derzeitigen Ansatzes wiesen die Teilnehmer auf die zunehmenden Schwierigkeiten für Flüchtlinge hin, die mit ihrem Flüchtlingsstatus verbundenen Rechte – wie die Familienzusammenführung oder die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung – in Anspruch zu nehmen. Sie nannten als Beispiel das „Schmuckgesetz“, demzufolge das Vermögen von Asylbewerbern bei der Einreise nach Dänemark eingezogen werde.

Die Lage in den **Abschiebungslagern** wurde ebenfalls als sehr schwierig beschrieben. Es würden ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkungen auferlegt. Einige Teilnehmer warfen den dänischen Behörden vor, einen kritischen Bericht des Europarats über diese Lager nicht ernst genommen zu haben. Sie räumten ein, dass die Behörden eine minimale Instandsetzung der Lager angeordnet haben, bedauerten jedoch, dass der Gesamtansatz, abgelehnte Asylbewerber in Verwahrung zu nehmen, nicht in Frage gestellt werde. In Bezug auf Asyl- und Migrationsfragen erklärten die dänischen Behörden, dass alle Rechtsvorschriften nach gründlicher Bewertung des Grundrechteaspekts erlassen und die Grenzen der dänischen Verfassung sowie des europäischen und internationalen Rechts respektiert worden seien. Sie fügten hinzu, dass diese Rechtsvorschriften die breite politische Unterstützung der parlamentarischen Kräfte habe und auf gesellschaftliche Forderungen reagiere.

Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen wiesen auf einen damit zusammenhängenden Bereich hin, der ihnen große Sorge bereitet: die Diskriminierung ethnischer und religiöser Minderheiten. Als auffälligste Beispiel für die von einigen Teilnehmern als „strukturell“ eingestufte Situation wurde das sog. **Ghettogesetz** genannt. Sie schilderten, wie die Behörden mithilfe der Kriterien dieses Gesetzes ein bestimmtes Gebiet zum „Ghetto“ erklären können. Obwohl die Kriterien (darunter Einkommen, Arbeitslosenquote, Bildungsniveau und strafrechtliche Verurteilungen) dem Anschein nach objektiv sind, würden sie de facto nur auf Gebiete bezogen, die mehrheitlich von „nicht westlichen“ Personen bewohnt werden. Die Teilnehmer erklärten, dass die Unterscheidung zwischen „westlich“ und „nicht-westlich“ bei einigen öffentlichen Dienstleistungen, darunter in den Arbeitsämtern, als Unterscheidungskriterium verwendet werde. Sie schilderten außerdem, wie die Ghetto-Stigmatisierung den Einwohnern dieser Wohnbezirke diskriminierende Beschränkungen auferlegt und im Falle von Straftaten das Risiko strengerer Urteile erhöht. Sie waren der Ansicht, dass jemand aus einem „Ghetto“ weit davon entfernt sei, gute Perspektiven für eine soziale Emanzipation zu haben. Viel eher würden die Bewohner stigmatisiert und darüber hinaus noch mit Zwangsräumungen bedroht. Die dänischen Behörden kontextualisierten das

„Ghettogesetz“. Es sei eine Antwort der Behörden auf die Herausforderung der zunehmenden Segregation und der Parallelgesellschaften, die sich seit den 1990er Jahren herausgebildet hätten. Sie machen geltend, dass keine ethnische oder religiöse Diskriminierung vorliege und hielten das Gesetz für verhältnismäßig und notwendig.

Ein Teilnehmer beklagte, dass Minderheiten im Zusammenhang mit COVID-19 im öffentlichen Diskurs und im Internet ins Fadenkreuz genommen worden seien. Während Minderheiten an den Arbeitsplätzen der vordersten Front stärker repräsentiert seien, würden einige Angehörige von Minderheiten beschuldigt, sich in der Epidemie nicht verantwortungsbewusst genug zu verhalten. Ein anderer Teilnehmer wies darauf hin, dass mehrere Staaten Dänemark bei der letzten allgemeinen regelmäßigen Überprüfung empfohlen hätten, einen **Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus** auszuarbeiten. Der Teilnehmer sprach sich dafür aus, dass die Behörden ein umfassendes Dokument ausarbeiten, das alle Bereiche abdeckt.

Ein Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen präsentierte die Situation von **Menschen mit Behinderungen** in Dänemark, die beinahe ein Fünftel der Bevölkerung ausmachen. Dieser Teilnehmer sieht Dänemark bei der rechtlichen Anerkennung des Rechts der Menschen mit Behinderungen auf angemessene Unterbringung im Rückstand. Eine positive Entwicklung in jüngster Zeit sei allerdings, dass Schulen und Einrichtungen behindertengerechte Eingänge haben müssen, die behindere Menschen nicht am Betreten hindern. Diese Regel gelte allerdings nicht für z. B. Restaurants und Hotels. Eine weitere angesprochene Herausforderung bestehe in dem De-facto-Problem, dass Menschen mit Behinderungen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung schlechteren Zugang zur Justiz und keine uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel hätten. Dem Teilnehmer bereitete außerdem Sorge, dass das Beschäftigungsgefälle zwischen Menschen mit Behinderungen und der allgemeinen Bevölkerung groß sei und das Bildungsgefälle faktisch zunehme.

Ein Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen würdigte die erheblichen Fortschritte Dänemarks in den letzten zwanzig Jahren in Bezug auf die Rechte von **LGBTIQ**-Personen, vor allem bezüglich des Ehe- und Adoptionsrechts und bei der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit. Der Teilnehmer wies jedoch auch auf besondere Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung transsexueller Personen, die Rechte intersexueller Personen (und die Frage der Zwangsbehandlung von Kindern) sowie die Situation von LGBTIQ-Asylbewerbern hin. Der Teilnehmer bedauerte, dass es schwierig sei, beim dänischen Gleichbehandlungsausschuss in Diskriminierungsfällen von LGBTIQ-Personen bei Fragen, die außerhalb des Arbeitsmarktes liegen (z. B. Wohnraum), entsprechendes Gehör zu finden.

## 5. **Rechtsstaatlichkeit**

Die Sitzungsteilnehmer stellten Dänemark in Sachen Rechtsstaatlichkeit insgesamt ein gutes Zeugnis aus. Sie verwiesen insbesondere darauf, dass das Land im globalen Index der Rechtsstaatlichkeit an erster Stelle stehe. Die Teilnehmer waren sich darin einig, dass Korruption und Interessenkonflikte nur ein begrenztes Phänomen seien, das man dennoch nicht gänzlich aus den Augen verlieren dürfe.

Die Unabhängigkeit und Qualität der Justiz wurden als gut und unproblematisch eingeschätzt. Als Herausforderung wurde die Notwendigkeit genannt, Angehörige marginalisierter Gruppen besser in den Genuss von Prozesskostenhilfe und Justiz im Allgemeinen kommen zu lassen.

Ein Teilnehmer äußerte jedoch auch Bedenken hinsichtlich der in den letzten Jahren zu beobachtenden langsamen, aber stetigen **Erosion** der Rechtsstaatlichkeit. Während das parlamentarische System als solide angesehen wurde, wies der Teilnehmer auf die zunehmend zirkulierenden menschenrechtsfeindlichen Ideen hin, die zwar überwiegend von extremen Kräften kämen, aber dennoch die allgemeine Politik beeinflussen würden. Beispielhaft dafür wurde die jüngste deutliche Zunahme von Hetze und Angriffen gegen Muslime und Juden genannt.

Die Teilnehmer befassten sich mit den **Sicherheitsaspekten** der Rechtsstaatlichkeit. Das bereits erwähnte Gesetz „Sicherheit für alle Dänen“ wurde ebenfalls angesprochen. Es herrscht die Wahrnehmung, dass es das Risiko einer diskriminierenden Umsetzung berge, da nur sehr vage ausformuliert werde, was unter der „Schaffung von Unsicherheit im öffentlichen Raum“ zu verstehen ist. Die Teilnehmer wiesen außerdem auf die tendenziell zunehmende Überwachung des öffentlichen Raums und die Vorratsdatenspeicherung im Widerspruch zu den europäischen Standards hin. Ein Teilnehmer bemängelte die mangelhafte Aufsicht der Nachrichtendienste, die Daten dänischer Staatsangehöriger an ausländische Dienste übermittelt haben könnten.

Die Teilnehmer legten dar, dass die ursprünglichen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der **COVID-19-Epidemie** zwar eine sehr weitreichende Ermächtigung des Gesundheitsministeriums gewesen seien, die Ansichten zivilgesellschaftlicher Organisationen und der nationalen Menschenrechtsinstitution jedoch zu einem späteren Zeitpunkt gebührend berücksichtigt worden seien. Dies habe zu einer zweiten, wesentlich ausgewogeneren Fassung des Gesetzes geführt. Allerdings wiesen sie auch auf Fälle rechtswidriger Anordnungen der Behörden hin, darunter die massiven Keulung von Nerzen in der COVID-19-Krise, die keine Rechtsgrundlage hatte. Das andere Beispiel betrifft die Frage, ob die seinerzeitige Ministerin für Zuwanderung und Integration in Asylzentren rechtswidrig die Trennung verheirateter und zusammenlebender Paare angeordnet habe, in denen ein Partner minderjährig war. Dieser Fall ist noch nicht abschließend geklärt. Zum Zeitpunkt des Besuchs wurden die Auswirkungen dieser Maßnahmen debattiert. Die Teilnehmer sahen in diesen Beispielen einen Anhaltspunkt dafür, dass auch Dänemark nicht frei von Bedenken sei und man wachsam bleiben müsse.

## Berichts über den virtuellen Länderbesuch in Deutschland

21./22. April 2021

Sechs Mitglieder des EWSA nahmen an dem virtuellen Länderbesuch in Deutschland teil. Die Delegation traf sich mit Vertretern der Zivilgesellschaft – d. h. Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und Medien – einerseits und mit Vertretern von Bundesbehörden sowie Behörden der Bundesländer Sachsen und Bayern andererseits. Ziel dieses Berichts ist es, die Ansichten der Zivilgesellschaft wahrheitsgetreu widerzuspiegeln und wiederzugeben. Die Ansichten der Behörden finden sich in ihrer Antwort auf den Bericht wieder.

### 1. Grundrechte in Bezug auf die Sozialpartner

Die Teilnehmer bezeichneten den **sozialen Dialog** als lebhaft. Die Behörden fügten hinzu, dass bei Tarifverhandlungen volle Autonomie herrsche, während die Gewerkschaften anmerkten, dass die Vorteile von Tarifverhandlungen eine bessere Förderung verdient hätten. Statistiken aus dem Jahr 2016 zufolge würden für 50 % der Unternehmen (die etwa 3/4 aller Arbeitnehmer repräsentierten) Tarifverträge gelten<sup>5</sup>. Diese Zahlen seien in den letzten Jahren rückläufig und lägen im öffentlichen Sektor höher als im privaten Sektor. Die Sozialpartner könnten Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wobei die rechtlichen Anforderungen in allen Bundesländern gleich seien. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Rechtsrahmen zwar gut sei, in der Praxis aber u. a. folgende Problematiken festzustellen seien:

- Es bestünden weiterhin Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Regionen.
- Große Unternehmen seien vornehmlich im Westen konzentriert.
- Kleine Unternehmen verfügten über keine starken Gewerkschaften.
- Die Arbeitslosenquote sei im Osten höher, wobei die Arbeitnehmer dort zögerten, einer Gewerkschaft beizutreten, da sie befürchteten, damit ihren Arbeitsplatz gefährden zu können.
- 30 Jahre nach der Wiedervereinigung verdienten die Arbeitnehmer im Osten immer noch weniger als ihre Kollegen im Westen; dies könnte eine der Ursachen für die zunehmende soziale und politische Unzufriedenheit im Osten sein, was zum Teil zu einer Zunahme rechtsextremer Bewegungen beitrage.
- Im Osten gebe es eine bessere Gleichstellung von Frauen und Männern, so wie sie sich in den Löhnen widerspiegeln.

Insgesamt hätten die Gewerkschaften seit der Wiedervereinigung einen Mitgliederrückgang zu verzeichnen.

Die Teilnehmer erörterten die Herausforderungen im Zusammenhang mit der **COVID-19-Pandemie**. Übereinstimmend hielten sie die Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern weiterhin für gut.

---

<sup>5</sup> <https://ilostat.ilo.org/topics/collective-bargaining/>.

Die Sozialpartner hätten Maßnahmen zur Abfederung der negativen Auswirkungen der Krise gefordert, insbesondere kürzere Arbeitszeiten; dadurch beeinträchtigte die Pandemie den Arbeitsmarkt weniger stark als denkbar gewesen wäre. Im öffentlichen Sektor könnten diejenigen Arbeitnehmer, die aufgrund der COVID-19-Maßnahmen für ihre Kinder oder ihre älteren Familienangehörigen sorgen müssten, vorübergehend von ihren Aufgaben entbunden werden. Die Sozialpartner seien jedoch nicht von Anfang an in die Gestaltung der Maßnahmen involviert gewesen, wobei die Situation von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sei. Ein Teilnehmer aus Sachsen wies darauf hin, dass die Grenzen mit der Tschechischen Republik und Polen über Nacht und ohne vorherige Konsultation der Sozialpartner geschlossen worden seien und dass Beschäftigte deshalb nicht zu ihrem Arbeitsplatz hätten gelangen können.

Während der **Migrationskrise 2015/2016** hätten sich die Sozialpartner sehr deutlich geäußert, wobei die Teilnehmer die diesbezügliche Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Krise lobten. Sie wiesen auf eine Reihe von Maßnahmen hin, die auf ihre Initiative hin ergriffen worden seien, wie etwa Sprachunterricht und Berufsbildung für Flüchtlinge sowie Projekte für eine leichtere Eingliederung von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. Im Ergebnis habe die Hälfte der Flüchtlinge eine Beschäftigung gefunden, was beweise, dass die Beteiligung der Sozialpartner seit Beginn der Krise Früchte getragen habe.

Die Sozialpartner erklärten offen, dass sie jede Form von **Extremismus** ablehnten. Die Gewerkschaften führten Projekte durch, um Menschen dabei zu helfen, extremistische Erscheinungen zu erkennen und so zu bekämpfen. Während der Migrationskrise hätten sich die Gewerkschaften für eine offene Gesellschaft eingesetzt und gegen jede Art von **Diskriminierung** klar Position bezogen. In diesem Zusammenhang verwiesen die Teilnehmer auf die *Charta der Vielfalt* zum Schutz der Identität jedes einzelnen Menschen. Immer mehr Unternehmen unterzeichneten diese Charta. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass ein spezieller parlamentarischer Ausschuss eingerichtet worden sei, um Probleme wie die Diskriminierung sexueller und religiöser Minderheiten am Arbeitsplatz anzugehen. Die Sozialpartner seien an der Gestaltung der Maßnahmen beteiligt, die vom zuständigen parlamentarischen Ausschuss befürwortet würden.

## 2. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit wird durch das deutsche Grundgesetz garantiert. Die Behörden betonten jedoch, dass beide Freiheiten per Gesetz eingeschränkt werden könnten.

Die Teilnehmer unterstrichen, dass das Steuerrecht des Bundes Ausnahmen für **Nichtregierungsorganisationen** (NRO) vorsehe. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, inwieweit eine NRO politisch sein und dennoch ihren Status als **gemeinnützige**<sup>6</sup> Organisation behalten könne. NRO, die sich gegen rechtsextreme Tendenzen aussprächen, sähen sich mit der Behauptung, sie seien allzu politisch, sowie anschließenden Untersuchungen konfrontiert. Obwohl solche Behauptungen häufig jeglicher Rechtsgrundlage entbehrten, hielten sie NRO davon ab, tätig zu werden, und trügen zu einem Klima des Unbehagens bei. Wenn eine Organisation der

---

<sup>6</sup> In Deutschland ist der Begriff der Gemeinnützigkeit nur steuerrechtlich relevant.

Zivilgesellschaft (OZG) an einem staatlichen Programm teilnehmen wolle, müsse sie als gemeinnützige Organisation eingetragen sein<sup>7</sup>. Im Herbst 2020 seien rechtliche Änderungen am **Gemeinnützigkeitsrecht** vorgenommen worden, wobei die Liste der Zwecke, für die die Gemeinnützigkeit einer Organisation anerkannt werden könne, überarbeitet und erweitert worden sei. Es wurde betont, dass der Status der Gemeinnützigkeit für viele Organisationen von entscheidender Bedeutung sei. Der Status könne automatisch entzogen werden, wenn die Organisation auf einer bestimmten Liste des Bundesnachrichtendienstes erscheine; dann werde es äußerst schwierig, diesen Status zurückzuerlangen. Ein Teilnehmer stufte diese Rechtsvorschriften als restriktiv ein. Es wurde festgestellt, dass die Zivilgesellschaft keine staatlichen Hilfsgelder erhalte, um die Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern, und dass dieser Umstand in Verbindung mit den restriktiven Rechtsvorschriften bestimmten Organisationen schaden könne. Organisationen, die als Kontrollinstanzen agierten, seien besonders gefährdet, insbesondere wenn ihr Tätigkeitsbereich die Überwachung der COVID-19-Maßnahmen umfasse. So räumten einige Organisationen ein, dass sie zur Selbstzensur neigten, um den Gemeinnützigkeitsstatus nicht zu verlieren.

Darüber hinaus wies ein Teilnehmer darauf hin, dass es in Bezug auf die **Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht von OZG** noch viel zu tun gebe; einige OZG würden weiterhin ihre Finanzierungsquellen nicht offenlegen – deshalb werde gefordert, OZG dazu gesetzlich zu verpflichten. Es wurde auch festgestellt, dass es kein einheitliches Register für OZG gebe; stattdessen bestünden mehrere unterschiedliche Register (mit unterschiedlichen Registrierungsbedingungen), was die Lage der OZG unübersichtlich mache.

Die Teilnehmer erklärten, dass keine für die Zivilgesellschaft zuständige Regierungsstelle existiere. Ihrer Ansicht nach mangelt es auf Regierungsebene an Verständnis für die Daseinsberechtigung und Rolle der Zivilgesellschaft. Einige Teilnehmer bedauerten, dass es keine Bestimmung über die Einbeziehung von OZG in die Menschenrechtsdebatte und gemeinhin nur wenig Spielraum für ihre Beteiligung an der politischen Entscheidungsfindung gebe. Bedeutung und Nutzen der Einbeziehung der Zivilgesellschaft seien in der Flüchtlingskrise 2015/2016 deutlich geworden, als die OZG einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der Lage – vor allem in Deutschland – geleistet hätten.

Es herrschte allgemeines Einvernehmen darüber, dass die **Polizei** über ausreichende Befugnisse verfüge, um die derzeitige Situation zu bewältigen, und dass eine Ausweitung dieser Befugnisse nicht erforderlich sei. Die Behörden waren der Auffassung, dass es bei der Polizei kein strukturelles Problem gebe, und erklärten, dass die Polizeiarbeit in Deutschland in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer falle. Die sächsischen Behörden berichteten über Maßnahmen, die zum Ziel hätten, künftige Polizeibeamte für die Rechte von Minderheiten zu sensibilisieren. Vertreter der Zivilgesellschaft wiesen darauf hin, dass 2018 in Bayern ein besorgniserregendes Polizeigesetz im Entwurfsstadium ohne vorherige Konsultation der Zivilgesellschaft verabschiedet worden sei. Nach Bundesrecht sei eine Person, die während eines Protests als Gewalttäter identifiziert werde, von der Versammlung zu entfernen, ohne die Kundgebung selbst aufzulösen. Ein Teilnehmer unterstrich jedoch Bedenken im Zusammenhang mit den Protesten am Rande des G20-Gipfels 2017 in Hamburg. Es seien Protestteilnehmer inhaftiert worden, die selbst nicht unmittelbar an Gewalttätigkeiten im Rahmen der Kundgebungen beteiligt gewesen seien. (Die deutschen Behörden widersprachen dem

---

<sup>7</sup> Der Status der Gemeinnützigkeit wird Organisationen zuerkannt, deren Ziele der Allgemeinheit dienen oder wohltätiger oder religiöser Natur sind.

Standpunkt des Teilnehmers). Es wurde festgestellt, dass die Polizei dazu neige, beim Schutz für unterschiedliche Formen des Protests selektiv vorzugehen: Kundgebungen von Linken schienen unter stärkerer Beobachtung zu stehen als solche von Rechten. Ein Teilnehmer äußerte die Sorge, dass die derzeitigen Proteste gegen COVID-19-Maßnahmen als Begründung herhalten könnten, um die Versammlungsfreiheit in Zukunft einzuschränken. Die Behörden teilten der Delegation mit, dass sie bestrebt seien, das richtige Gleichgewicht zwischen der Versammlungsfreiheit und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit innerhalb der gesetzlichen Grenzen herzustellen.

### 3. Meinungsfreiheit und Medienfreiheit

Im Zuge einer allgemeinen Einführung verwiesen die Teilnehmer auf die von „Reporter ohne Grenzen“ veröffentlichte Rangliste der Pressefreiheit 2020<sup>8</sup>, die im April 2021 veröffentlicht wurde. Deutschlands Rating sei um zwei Punkte gesunken, womit sich die allgemeine Bewertung der Lage von „gut“ zu „zufriedenstellend“ habe. Diese Verschlechterung sei in erster Linie auf die vermehrten Angriffe auf Journalisten, die zumeist während Protestkundgebungen stattfänden, und nicht auf den zunehmenden Einfluss des Staates zurückzuführen. Die Behörden erklärten jedoch, dass die Rechtsvorschriften zum Schutz von Journalisten gut seien und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus ergriffen worden seien. Die Teilnehmer waren sich einig, dass Deutschland über angemessene Rechtsvorschriften im Bereich **Medienpluralismus** verfüge.

Seit 2015 – nach der Migrationskrise – hätten sich **die negativen Einstellungen gegenüber den Medien** aufseiten rechter Bewegungen verstärkt. In einigen Fällen sei es der Polizei nicht gelungen, Journalisten im erforderlichen Maße zu schützen, weshalb Medienvertreter eine Initiative vorgeschlagen hätten, mit der das Bewusstsein für die Zunahme der Angriffe auf Journalisten geschärft werden sollte. Dennoch betonten die Behörden, dass in Deutschland hohe Standards in Bezug auf den Schutz von Journalisten gälten und dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe. Eine Studie über die Zahl der von Hetze betroffenen Journalisten habe gezeigt, dass 16 % der Befragten körperlich angegriffen worden seien, während weitere 16 % Todesdrohungen erhalten hätten. Von diesen Fällen hätten sich 90 % als politisch motiviert erwiesen, wobei 80 % auf Rechtsextreme zurückzuführen seien.<sup>9</sup> Infolgedessen gebe es eine **zunehmende Tendenz zur Selbstzensur**, um mögliche Konfrontationen zu verhindern. Einige Journalisten bestätigten, dass es Themen oder Veranstaltungen gebe, die sie bewusst mieden, wie etwa Märsche gegen COVID-19-Maßnahmen und rechte Protestkundgebungen. **Journalisten mit dunkler Hautfarbe oder mit Migrationshintergrund** neigten dazu, Themen wie Rassismus zu vermeiden, um nicht Zielscheibe von Hetze zu werden. Ein weiteres von den Teilnehmern angesprochenes Problem war der **fehlende Schutz von** in Deutschland tätigen **ausländischen Medienvertretern**.

---

<sup>8</sup> <https://rsf.org/en/ranking>.

<sup>9</sup> Studie des Bielefelder Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung vom Mai 2020: [https://pub.uni-bielefeld.de/download/2943243/2943245/Studie\\_Hass\\_und\\_Angriffe\\_auf\\_Medienschaffende.pdf](https://pub.uni-bielefeld.de/download/2943243/2943245/Studie_Hass_und_Angriffe_auf_Medienschaffende.pdf).

#### 4. Das Recht auf Nichtdiskriminierung

In Deutschland wurde ein **Antidiskriminierungsgesetz** erlassen. Den Teilnehmern zufolge könnte sich die Suche nach Rechtsberatung für Personen, die **am Arbeitsplatz Diskriminierung** aufgrund ihrer Identität erlebten, jedoch als Herausforderung erweisen – nicht nur weil es schwierig sei, Nachweise zu erbringen, sondern auch weil das Wissen um den diesbezüglichen rechtlichen Schutz und um anschließende Schadenersatzansprüche gering sei. Daher sei es schwierig, Statistiken darüber zu erhalten, wie viele Menschen Opfer von Diskriminierung seien und wie hoch der Anteil derjenigen sei, die sich um Rechtsbeistand bemühten. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es sehr schwierig sei, gegen staatliche Akteure zu prozessieren. Zwischen 2019 und 2020 sei Zahl der Fälle von **Diskriminierung aufgrund der Rasse oder Herkunft** gestiegen. Zu den Opfern von Angriffen zählten vorwiegend Menschen asiatischer Herkunft.

**LGBTIQ+-Personen** hätten in den letzten Jahrzehnten zahlreiche positive Entwicklungen festgestellt – auch auf rechtlicher Ebene –, wenngleich die Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Integration noch verstärkt werden müssten. 2017 wurde die gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt. Wenn im Falle **lesbischer Paare** eine Frau ein Kind geboren habe, genieße ihre Partnerin aber nicht die gleichen Elternrechte. In jüngster Zeit gebe es seitens rechter und populistischer Bewegungen verbale Attacken auf LGBTIQ+-Personen. Umfragen zeigten, dass **Transsexuelle** am Arbeitsplatz noch stärker diskriminiert würden als Homosexuelle.

2017 habe Sachsen einen ehrgeizigen Plan in Bezug auf die Rechte von LGBTIQ+-Personen vorgelegt, der jedoch nicht gänzlich umgesetzt worden sei; mit diesem Plan sei es z. B. nicht gelungen, die Gesundheitsversorgung für Transsexuelle sicherzustellen. In Sachsen seien zahlreiche Fälle von Diskriminierung angezeigt worden, doch die Polizei habe nicht ausreichend darauf reagiert. Im Oktober 2020 sei ein schwules Paar in Dresden Opfer eines Messerangriffs geworden, wobei einer der beiden Männer getötet und der andere schwer verletzt worden sei. Es habe lange gedauert, bis die Polizei diese Tat als Hassverbrechen eingestuft habe. Bayern sei das einzige Bundesland ohne spezifischen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homophobie oder Transphobie. Die bayerischen Behörden erklärten jedoch, dass im Januar 2021 eine Stelle für den Schutz von LGBTIQ+-Personen eingerichtet worden sei, um sowohl Opfer als auch Zeugen von Verbrechen an LGBTIQ+-Personen zu schützen. Teilnehmer forderten die Umsetzung der europäischen Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025<sup>10</sup> und äußerten die Überzeugung, dass damit die Situation in Deutschland erheblich verbessern würde.

In Bezug auf **ältere Menschen** waren einige Interessenträger der Ansicht, dass die Altersgrenze für bestimmte Dienstleistungen häufig nicht gerechtfertigt sei und es eines individuellen Ansatzes bedürfe, etwa bei der Krankenversicherung oder der Autovermietung. Die Behörden erklärten, dass in diesen Fällen statistische Daten zur Bewertung potenzieller Risiken herangezogen würden, um Versicherungsprämien festzulegen. Ältere Menschen würden im Einstellungsverfahren diskriminiert, und ihre anschließenden Beschwerden würden in der Regel unter Hinweis auf das Alterskriterium

---

<sup>10</sup> [https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/lesbian-gay-bi-trans-and-intersex-equality/lgbtiq-equality-strategy-2020-2025\\_de](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/lesbian-gay-bi-trans-and-intersex-equality/lgbtiq-equality-strategy-2020-2025_de).

abgewiesen. Über 65 Jahre alte Personen müssten für eine umfassende Kfz-Versicherung zusätzliche Gebühren zahlen. Personen, die eine bestimmte Altersgrenze überschritten hätten, könnten keine Darlehen erhalten. Es wurde betont, dass die Digitalisierung für ältere Menschen Schwierigkeiten mit sich bringe und daher weiterhin nichtdigitale Alternativen zur Verfügung stehen sollten, um sicherzustellen, dass diese Personen den gleichen Zugang zu Dienstleistungen hätten, insbesondere im Falle der Gesundheitsversorgung.

**Sinti und Roma** lebten zwar seit 600 Jahren in Deutschland, besäßen aber immer noch nicht die gleichen Bürgerrechte wie Deutschstämmige. Ihre Kinder würden in der Schule nach wie vor diskriminiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Staatsminister für Europa auf einer Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ eine Woche vor dem Länderbesuch des EWSA in Deutschland anerkannt habe, dass der zunehmende Antiziganismus und Antisemitismus in Deutschland ein erneuter Weckruf für das Land sein sollte.

Vertreter **sprachlicher Minderheiten** berichteten, dass sie mit Angriffen rechtsextremer Bewegungen und mit Diskriminierung am Arbeitsplatz konfrontiert seien. In Sachsen, der Heimat von Sorben, könnten Hinweisschilder neben Deutsch auch auf Sorbisch verfasst werden.

**Frauen** seien im Deutschen Bundestag nach wie vor unterrepräsentiert: weniger als ein Drittel der Abgeordneten seien Frauen.<sup>11</sup> Das durchschnittliche bundesweite Lohngefälle werde auf 19 % (2019) geschätzt.<sup>12</sup> Das Rentengefälle sei noch deutlicher: Frauen über 65 erhielten 59,6 % dessen, was gleichaltrige Männer erhielten.<sup>13</sup> Frauenrechtsorganisationen berichteten über Fälle von Zwangsverheiratung junger Mädchen, weiblicher Genitalverstümmelung und Frauenhandel. Das Kinderbetreuungsangebot sei weiterhin unzureichend, was die Arbeitsmarktintegration von Müttern kleiner Kinder erschwere. Die Behörden stimmten zu, dass durch die COVID-19-Pandemie zusätzliche Aufgaben entstanden seien, die in der Regel Frauen zufielen: Diese müssten von Zuhause aus arbeiten („Home-Office“) und gleichzeitig daheim ihre Kinder unterrichten („Home-Schooling“), was häufig schwer miteinander in Einklang zu bringen sei. Ein Teilnehmer einer OZG äußerte die Sorge, dass vor der Pandemie erreichte positive Entwicklungen bei der Geschlechtergleichstellung möglicherweise umgekehrt würden.

---

<sup>11</sup> Abgeordnete des Bundestags: <https://www.bundestag.de/abgeordnete>.

<sup>12</sup> Eurostat – [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Gender\\_pay\\_gap\\_statistics](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Gender_pay_gap_statistics).

<sup>13</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; „Gender Pension Gap“: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93950/422daf61f3dd6d0b08b06dd44d2a7fb7/gender-pension-gap-data.pdf>.

## 5. **Rechtsstaatlichkeit**

Die Behörden betonten, dass die Gesetzgebung auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und Demokratie fuße und dass Folgenabschätzungen dabei eine wichtige Rolle spielten. Im Hinblick auf die **Unabhängigkeit der Justiz** müsse zwischen Gerichten und Richtern einerseits und Staatsanwälten andererseits unterschieden werden. Im Falle der **Gerichte und Richter** sei die Unabhängigkeit gewährleistet, ihre Struktur werde jedoch vom zuständigen Ministerium geregelt. In einigen Bundesländern erfolge die Auswahl, Ernennung und Beförderung von Richtern ausschließlich durch die zuständigen Ministerien. In Sachsen und Bayern gebe es nur eine sehr begrenzte Beteiligung von freigewählten Richtern. Im Gegenteil dazu seien **Staatsanwälte** Beamte des Justizministeriums. Es wurden Bedenken hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der deutschen Justiz geäußert; die Dienstbezüge seien unzureichend, und eine Reihe von Richtern werde im nächsten Jahrzehnt in den Ruhestand gehen. Außerdem erhielten Richter zunehmend Drohungen.

Abschließend stimmten die Teilnehmer darin überein, dass **Korruption** in Deutschland kein großes Problem sei.

## Berichts über den virtuellen Länderbesuch in Irland 28./29. Juni 2018

Sechs Mitglieder nahmen an dem virtuellen Länderbesuch in Irland teil. Die Delegation traf mit mehreren Vertretern der Zivilgesellschaft – insbesondere mit Organisationen der Zivilgesellschaft (OZG), Sozialpartnern und Medien – einerseits und den irischen Behörden andererseits zusammen. Hauptziel dieses Berichts ist es, die Ansichten der Zivilgesellschaft wahrheitsgetreu widerzuspiegeln und wiederzugeben.

### 6. Grundrechte in Bezug auf die Sozialpartner

Die Teilnehmer erklären, dass der **soziale Dialog** im Jahr 2009 aufgrund der Finanzkrise zum Erliegen gekommen ist. Die Konsultation wurde nur zögerlich im Jahr 2014 – zum Zeitpunkt der Wiederteilnahme Irlands am Europäischen Semester – und dann im Jahr 2016 mit der Einrichtung des Labour Employer Economic Forum (LEEF) wiederaufgenommen. Innerhalb weniger Monate nach Ausbruch der Pandemie wurde im Rahmen des LEEF eine Vereinbarung über ein Protokoll über die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben ausgehandelt. Die Sozialpartner wollen auf dem Erfolg dieses erneuerten und erweiterten sozialen Dialogs aufbauen, und aufgrund des positiven Ergebnisses scheint sich die Regierung nun stärker für den Prozess zu engagieren. Das Engagement der Regierung könnte in Bezug auf Themen außerhalb des LEEF noch verbessert werden: So sind die Teilnehmer der Ansicht, dass die Regierung nach Inkrafttreten des Protokolls zu Irland/Nordirland den Folgen des Brexits für Arbeitnehmer keine Aufmerksamkeit mehr widmet. In Bezug auf die Konsultation im Rahmen des Europäischen Semesters kritisieren die Gewerkschaften die engen Fristen und vertreten die Ansicht, dass der Prozess so gestaltet werden sollte, dass alternative Narrative und Vorschläge unterbreitet werden können, statt nur auf die Vorschläge der Regierung zu reagieren.

Es wird festgestellt, dass die **tarifvertragliche** Abdeckung relativ gering ist und dass dieser Umstand derzeit vom LEEF geprüft wird. Beschäftigte digitaler Plattformen fallen nicht in den Geltungsbereich von Vereinbarungen und sind gemeinhin keine Gewerkschaftsmitglieder. Ihr Beschäftigungsstatus ist umstritten. Das LEEF hat eine Reihe von Untergruppen, die sich mit Themen wie Renten, Wohnraum, Kinderbetreuung und Diskriminierung befassen; viele Untergruppen müssen jedoch erst noch ihre Tätigkeit aufnehmen. In Irland betrifft der soziale Dialog nicht nur die Sozialpartner, sondern beinhaltet auch einen umfassenderen Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft, wobei die Beziehungen zwischen den Interessenträgern gut sind.

Die Berichterstattung über die **Gleichstellung** der Geschlechter und das geschlechtsspezifische Lohngefälle ist ein wichtiger Schwerpunktbereich. Zum Zeitpunkt des Besuchs liegt dem Parlament ein Gesetz zur Berichterstattung über das geschlechtsspezifische Lohngefälle vor. Die LEEF-Untergruppe im Bereich Menschen mit Behinderungen konzentriert sich auf die Fragen Zugang zum Arbeitsmarkt, Anreize, Subventionen und flexible Arbeitsregelungen. Die Sozialpartner sind in die Strategien für die Inklusion von LGBTI+-Personen, Traveller (Fahrende/Nichtsesshafte) und Roma sowie in die Konsultationen zur Ausarbeitung des nationalen Aktionsplans gegen Rassismus eng eingebunden.

Der Irish Trade Union Congress (Irischer Gewerkschaftskongress) erstreckt sich auf die gesamte Insel und beide Rechtsräume. Einige Teilnehmer fordern eine weitere Diskussion über die **Auswirkungen des Brexits** auf die Menschenrechte für diejenigen, die auf der irischen Insel leben und arbeiten. Insbesondere in Bezug auf Arbeitnehmerrechte hat die Beendigung der Freizügigkeit erhebliche Probleme für Arbeitnehmer mit sich gebracht, insbesondere für „Grenzgänger“, d. h. für Personen, die in der Republik Irland leben, aber in Nordirland arbeiten: Sie benötigen Passierscheine, um legal in Nordirland arbeiten zu können. Allerdings besteht ein erheblicher Mangel an Kenntnissen über die rechtlichen Anforderungen. Trotz des Protokolls zu Irland/Nordirland befürchten die Teilnehmer, dass der Brexit zu Unterschieden zwischen den Rechten der Arbeitnehmer in der Republik Irland und in Nordirland führen könnte.

Die Teilnehmer äußern ihre Besorgnis über ein feindseliges Umfeld aufseiten Großbritanniens und Nordirlands gegenüber EU-Migranten im Kontext des Brexits. EU-Migranten, die Schwierigkeiten haben, ihren Status zu dokumentieren, wie z. B. Traveller und Obdachlose, laufen Gefahr, ihre Rechte zu verlieren. Trotz des Protokolls zu Irland/Nordirland, das keine harte Grenze auf der irischen Insel gewährleistet, haben die Teilnehmer die Sorge, dass eine Folge des Brexits darin bestehen könnte, dass eine bisher unsichtbare Grenze hinsichtlich der Freizügigkeit bestimmter Personengruppen „verfestigt“ wird. Dies könnte dazu führen, dass sich einige Personen nach dem Grenzübertritt unbeabsichtigt in einer irregulären Situation wiederfinden. Die Teilnehmer äußern auch Bedenken darüber, dass EU-Bürger bei Einwanderungskontrollen in Nordirland einem *racial profiling* unterzogen werden und dass sie riskieren, inhaftiert zu werden, wenn sie ihren Status nicht nachweisen können. Sie äußern auch die Hoffnung, dass die EU ihren Kontakt zu den Menschen in Nordirland aufrechterhalten wird.

## 7. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Generell sind die Teilnehmer der Ansicht, dass der Schutz der Menschenrechte in Irland stark, aber auch mit einigen Herausforderungen verbunden ist. So hat die COVID-19-Pandemie im vergangenen Jahr zu sehr schwierigen Kompromissen zwischen Menschenrechten und restriktiven Maßnahmen geführt, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Hinsichtlich der **Vereinigungsfreiheit** sind die Teilnehmer hauptsächlich über die unbeabsichtigten Folgen des Wahlgesetzes für OZG besorgt: Das Gesetz regelt Spenden an politische Parteien; die Bestimmung über die Beschränkung privater und ausländischer Spenden gilt jedoch auch für OZG. Die Regierung hat ihre Absicht bekundet, sich mit diesen Fragen zu befassen, und die Beratungen über die Änderung dieser Bestimmung im Gesetz sind bereits im Gange. Zudem gibt es mitunter Probleme bei der Zuweisung von Finanzmitteln: Beispielsweise werden öffentliche Mittel für die Erbringung von Dienstleistungen und nicht für die Entwicklung von Sensibilisierungskampagnen bereitgestellt, was die Mittel für eine Interessenvertretung weiter einschränkt. Organisationen mit einer allgemeinen Aufgabe wie dem „Schutz der Menschenrechte“ werden nicht als Wohlfahrtsverbände betrachtet, was sich negativ auf ihren Zugang zu Spenden auswirkt und die Steuerbefreiung von Spenden verhindert. Angesichts der Notwendigkeit von Steuerbefreiungen könnten einige gemeinnützige Organisationen ihre Interessenvertretungstätigkeit zurückfahren. Eine Reihe von Organisationen hat aufgrund der Pandemie und ihrer begrenzten Möglichkeiten zur

Mittelbeschaffung einen erheblichen Einkommensrückgang erlebt. Um vom Staat Soforthilfe zu erhalten, müssen die Einnahmen einer Organisation um 25 % zurückgegangen sein.

Die OZG sind der Ansicht, dass sie einen guten Zugang zu den Behörden haben und von diesen angemessen **konsultiert** werden, wünschen jedoch einen erweiterten sozialen Dialog wie in der Vergangenheit. Während der Pandemie sind Konsultationen online veranstaltet worden – ein Trend, der nach Ansicht eines Teilnehmers zum Ausschluss von Menschen ohne Zugang zu digitaler Infrastruktur führen könnte.

Die Teilnehmer erklären, dass die meisten OZG noch nicht vom **Brexit** betroffen sind. Einige Organisationen, z. B. im Bereich des Sports, sind in ganz Irland tätig, andere sind unterteilt. Allerdings rechnen sie mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit EU-Mitteln für grenzüberschreitende Tätigkeiten.

Die Verfassung gewährleistet einen starken Schutz für **friedliche Proteste**. Während der Pandemie wurden Maßnahmen eingeführt, die die Bewegungsfreiheit und die Teilnahme an Veranstaltungen einschränken. Dabei wurden keine Ausnahmen vorgesehen, um die Teilnahme an Protesten mit sozialer Distanz zu ermöglichen. Dies hat zu einer willkürlichen Anwendung der Vorschriften geführt: In einigen Fällen wurden Demonstranten wegen der Teilnahme bzw. Organisation von Protesten mit Strafverfolgung bedroht oder mit Geldstrafen belegt, während es in anderen Fällen keine derartigen Eingriffe gab.

## 8. Meinungsfreiheit und Medienfreiheit

Die Teilnehmer betonen, dass das Land **ein sehr gesundes Medienumfeld** sowohl offline als auch online hat und dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit des irischen Journalismus hoch ist.

Die größten Bedenken bestehen hinsichtlich des **Verleumdungsgesetzes** und der hohen Strafzahlungen bei Verleumdung. Die Rechtsvorschriften wurden sowohl vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als auch von der Europäischen Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit als sehr restriktiv kritisiert. Die hohen Strafzahlungen bei Verleumdung schränken die Rolle der Medien als Wächter und ihre Fähigkeit ein, Angelegenheiten von öffentlichem Interesse offenzulegen. Die Rechtsvorschriften über die Medienfreiheit werden derzeit überprüft.

Trotz Verbesserungen gibt die **Konzentration des Eigentums** in Irland weiterhin Anlass zur Sorge, da die Regierung nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzt, um eine größere Medienvielfalt zu gewährleisten. Darüber hinaus ist der Medienmarkt umfangreichen internationalen englischsprachigen Inhalten ausgesetzt, was sich auf die Trag- und Betriebsfähigkeit der im Land ansässigen Medien auswirkt. Der Brexit hat gezeigt, wie wichtig es ist, unabhängige Medien im Land zu haben, um eine irische Perspektive in Bezug auf aufkommende Probleme zu

bieten. Zudem gibt der Werbemarkt Anlass zur Sorge, da der größte Teil der Einnahmen aus der Branche an die Hightech-Unternehmen fließt.

Die Teilnehmer weisen auf die Notwendigkeit von EU-Rechtsvorschriften über Social-Media-Plattformen hin, mit denen nicht in das Recht auf freie Meinungsäußerung eingegriffen, sondern Probleme wie Hetze, Online-Belästigung, Desinformation und Falschmeldungen angegangen würden. Irland wird eines der acht nationalen Zentren der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien sein, die zur Erhebung und Analyse von Daten für die Bekämpfung von Desinformation beitragen.

In Bezug auf Cybermobbing erwähnen die Teilnehmer **Drohungen gegen Journalisten, insbesondere in den sozialen Medien**, und weisen darauf hin, dass solche Angriffe häufig gegen Journalistinnen gerichtet sind. Darüber hinaus nehmen die Drohungen gegen Journalisten, die über Nordirland berichten, zu.

Ein Teilnehmer fordert einen besseren Schutz der Vereinigungsfreiheit und des Rechts von Journalisten auf Kollektivverhandlungen, um bessere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, mehr Investitionen und Schulungen für Journalisten vorzusehen, einschließlich öffentlicher Gelder für den **Qualitätsjournalismus**. Es wird auch angemerkt, dass der Print- und Rundfunksektor die Vielfalt der irischen Gesellschaft nicht widerspiegelt und dass irischsprachige Beiträge geringer vergütet werden.

## 9. **Recht auf Nichtdiskriminierung**

Die Teilnehmer weisen darauf hin, dass die **Rechtsvorschriften** zur Bekämpfung von Diskriminierung aktualisiert werden müssen, und betonen, dass die diesbezüglichen Signale aus der Regierung zwar vielversprechend sind, aber es auch einer zügigen Umsetzung und angemessenen Mittelausstattung bedarf. Zu den Querschnittsthemen gehören die Notwendigkeit eines frühzeitigen Eingreifens zur Vermeidung von Ausgrenzung schutzbedürftiger Gruppen und die Inklusion in den Bereichen Bildung, Wohnraum, Zugang zu sozialen Diensten und Beschäftigung. Die Sozialpartner und die OZG spielen eine Schlüsselrolle bei der Förderung der Bekämpfung von Diskriminierung am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft im Allgemeinen. Viele Teilnehmer fordern mehr und aufgeschlüsselte Daten, um eine bessere Grundlage für die Politikgestaltung zu schaffen. Die Teilnehmer halten es für bedauerlich, dass schutzbedürftige Gruppen im nationalen Aufbau- und Resilienzplan Irlands 2021 nicht erwähnt werden, obschon diese von der COVID-19-Pandemie besonders hart betroffen waren.

Die Pandemie hat **Roma und Traveller** unverhältnismäßig stark getroffen und die Schwierigkeiten dieser Gemeinschaften beim Zugang zu Gesundheitsdiensten und angemessenem Wohnraum vor Augen geführt. Die Teilnehmer begrüßen die Anerkennung der *Irish Travellers* als ethnische Gruppe, die legislativen Entwicklungen in Bezug auf Hassverbrechen und Hetze sowie den vorgeschlagenen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus. Allerdings gibt es im Land immer noch eine relativ starke Diskriminierung, und die Teilnehmer betonen, dass die politischen Pläne in konkrete Maßnahmen

umgesetzt werden müssen. Sie unterstreichen die Notwendigkeit einer nationalen Bildungsstrategie für Traveller, die Ziele und Fristen vorsieht, um gegen Schulabbruch und eingeschränkten Unterricht vorzugehen.

Die Teilnehmer stellen fest, dass es in letzter Zeit erhebliche Fortschritte bei den **Rechten von LGBTIQ-Personen** gegeben hat, insbesondere durch die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe. Die Rechtsvorschriften über Hassverbrechen und die Aufklärung über Beziehungen und Sexualität müssen jedoch aktualisiert werden. Online-Hass ist nach wie vor weit verbreitet, und 70 % der LGBTIQ-Jugendlichen fühlen sich in der Schule unsicher. Es bedarf eines klaren und sofortigen Verbots von Konversionstherapien sowie Fortschritten bei der Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit von Personen unter 18 Jahren und nichtbinären Personen. Der Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit vor Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einwilligung der Eltern bleibt problematisch. Darüber hinaus äußert ein Teilnehmer seine Besorgnis über die EU-weite Lage der Rechte von LGBTIQ-Personen und fordert die EU auf, diese Rechte zu schützen.

Die Veröffentlichung eines Weißbuchs über die sog. direkte Dienstleistungserbringung (das System für die Unterbringung von **Asylbewerbern**) wird begrüßt. Gemäß dem Weißbuch sollen in den Aufnahmezentren Regelungen für eine unabhängige Kontrolle getroffen werden. Positiv ist auch die Ankündigung der Regierung, die Situation von minderjährigen Migranten ohne gültige Ausweis-papiere zu regularisieren. Durch ein Referendum im Jahr 2004 wurde das Recht der in Irland geborenen Kinder ausländischer Eltern auf Erlangung der irischen Staatsangehörigkeit mit der Geburt abgeschafft. Somit sind diese Kinder nicht gemeldet und haben nicht länger Anspruch auf Leistungen. Als weiteres Problem wird genannt, dass Arbeitnehmer ohne gültige Ausweis-papiere keinen Zugang zu den Arbeitsgerichten erhalten können.

**Kinderarmut** hat unverhältnismäßige Auswirkungen auf Alleinerziehende, Roma und Traveller, Haushalte mit Menschen mit Behinderungen usw. COVID-19 hat die bereits existierenden Formen der Armut, insbesondere die Ernährungsarmut, noch verschärft. Die Teilnehmer begrüßen die Ankündigung der Regierung, die Gleichstellungspolitik zu überarbeiten, um den sozioökonomischen Status als potenziellen Diskriminierungsgrund anzuerkennen. Die Nutzung reduzierter Stundenpläne in Schulen wird ebenfalls als besorgniserregend bezeichnet, da sie generell bestimmte Gruppen von Kindern unverhältnismäßig stark betrifft und sich auf ihr Wohlbefinden und ihre psychische Gesundheit auswirkt.

Irland hatte das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ratifiziert. Das Angebot an Diensten für Opfer **häuslicher und sexueller Gewalt** (einschließlich Online-Gewalt und -Missbrauch) ist insbesondere angesichts der Zahl der gemeldeten Fälle zu gering. Das Gerichtssystem muss reformiert werden, um eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden.

**Menschen mit Behinderungen** erleben nach wie vor häufig Armut sowie Ausgrenzung in den Bereichen Bildung, Verkehr, Beschäftigung und Wohnraum. Der soziale Zusammenhalt ist von entscheidender Bedeutung, um Ausgrenzung zu vermeiden, ebenso wie die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Es wird begrüßt, dass 2020 ein Parlamentsausschuss für den Themenbereich Behinderungen eingesetzt wurde. Die Teilnehmer halten frühzeitiges Handeln für notwendig, um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden. Trotz der Appelle zur Deinstitutionalisierung werden in Irland leider immer noch Menschen in Einrichtungen untergebracht.

**Ältere Menschen** sind mit vielen der vorgenannten Herausforderungen und gleich mehrfachen Benachteiligungen konfrontiert. Altersbezogene Stereotype werden als erhebliche Schwierigkeit für die Gleichstellung erachtet, ebenso wie fehlende Daten über die Vielfalt der Lebenssituation älterer Menschen. Eine Strategie zur digitalen Inklusion ist erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund der Pandemie, in der fehlende Kompetenzen den Zugang zur öffentlichen Debatte verhindern.

**Obdachlosigkeit** gilt als Faktor, der die Diskriminierung und Marginalisierung verstärkt. Die meisten Obdachlosen befanden sich bereits in einer Marginalisierungssituation, bevor sie obdachlos wurden. Es gibt ein gutes Schutzsystem, das aber zu komplex und bürokratisch ist. Auch setzt es eine umfangreiche Dokumentation voraus, was für Obdachlose, die nicht in der Lage sind, Dokumente vorzulegen, Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Außerdem wird auf Herausforderungen beim Zugang zu Bildung und Dienstleistungen hingewiesen.

Die Teilnehmer fordern eine bessere Unterstützung der Menschen bei der Verteidigung ihrer Rechte im Bereich der Nichtdiskriminierung, u. a. durch eine wirksame **Wiedergutmachung**. Darüber hinaus fordern sie eine explizitere gesetzliche Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Nichtdiskriminierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Teilnehmer sind der Ansicht, dass die EU mit Unterstützung des EWSA die Resonanz der Gleichstellungsstellen stärken sollte.

## 10. Rechtsstaatlichkeit

Die Teilnehmer sind generell der Ansicht, dass die Rechtsstaatlichkeit in Irland gut funktioniert. In Bezug auf den **Zugang zur Justiz** weisen einige Teilnehmer auf hohe Prozesskosten und Probleme beim Zugang zu Prozesskostenhilfe hin. Die Bedürftigkeitsprüfung ist so angelegt, dass sie das reale Einkommensniveau in Irland nicht widerspiegelt, sodass die meisten Menschen von der Gewährung von Prozesskostenhilfe ausgeschlossen sind. Darüber hinaus sind die Ausnahmen vom Geltungsbereich zu umfangreich; so sind etwa Kosten im Zusammenhang mit Gerichten, gerichtsähnlichen Einrichtungen und Arbeitsgerichten ausgeschlossen. In einer aktuellen Untersuchung wird empfohlen, Sammelklagen (*multi-party action*) zuzulassen, aber bisher wurden keine konkreten Fortschritte erreicht. Auch die Gerichtsorganisation muss verbessert werden, obwohl aufgrund der COVID-19-bedingten Rationalisierungen Fortschritte erzielt wurden.

Irland ist stärker von **Korruption** betroffen als die leistungsstärksten Länder im Korruptionswahrnehmungsindex, obwohl angemessene Schutzvorkehrungen gegen Machtmissbrauch existieren. Die aus dem Jahr 2012 stammenden Empfehlungen des Mahon-Gerichts (das 1997 eingerichtet wurde, um mutmaßliche Korruptionszahlungen an Politiker zu untersuchen) wurden teilweise umgesetzt, einschließlich Bestimmungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und die Einsetzung eines Ausschusses, der für die Interessenerklärung sowie Schenkungen und Spenden an Parteien und Politiker zuständig ist. Allerdings müssen bestimmte Empfehlungen, etwa bezüglich Haftungsfragen, noch umgesetzt werden. Den Teilnehmern zufolge gibt es keinen Anlass zur Selbstzufriedenheit. Ein Teilnehmer äußert Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des Lobbying-Gesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern sowie des Phänomens des „Drehtüreffekts“ zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor.

Es wird darauf hingewiesen, dass **es keine geeignete und strikte menschenrechtsbezogene Analyse der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit COVID-19 gibt**. Dies könnte auch mit dem Fehlen eines parlamentarischen Ausschusses für Menschenrechte und Gleichstellung zusammenhängen. Das Beschwerdesystem für Gefangene hat in den letzten Jahren nicht ordnungsgemäß funktioniert, was zu besonderen Herausforderungen bei der Meldung von Bedürfnissen der Insassen oder Rechtsverstößen während der Pandemie geführt hat. Erschwerend kommt hinzu, dass externe Beobachter wie OZG während der Pandemie keinen Zugang zu Gefängnissen erhalten haben.

## **Bericht über den Besuch in der Tschechischen Republik 30. September–1. Oktober 2021**

An dem Länderbesuch in der Tschechischen Republik nahmen fünf Mitglieder teil. Die Delegation traf mit mehreren Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Sozialpartner, Medien und der Rechtsberufe sowie der tschechischen Behörden zusammen. Ziel dieses Berichts ist es, die Standpunkte der Zivilgesellschaft wahrheitsgetreu abzubilden und wiederzugeben.

### **1. Grundrechte in Bezug auf die Sozialpartner**

Die Sozialpartner bewerteten den sozialen Dialog in der Tschechischen Republik positiv. Sowohl der Austausch zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften als auch der **dreigliedrige soziale Dialog mit der Regierung**, der von der Ministerebene bis hin zu verschiedenen Arbeitsgruppen reicht, funktionierten ihrer Ansicht nach gut. Zwar nahmen zivilgesellschaftliche Organisationen an diesen dreigliedrigen Dialogen nicht direkt teil, doch würden ihre wichtigsten Anliegen, z. B. die Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz, von den Sozialpartnern selbst thematisiert.

Die Sozialpartner merkten ferner an, dass der starke soziale Dialog bei der **Bewältigung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie eine entscheidende Rolle** gespielt habe, da er in verschiedenen rechtlichen Fragen, z. B. in Bezug auf die Telearbeit, für Klarheit gesorgt habe. Sie legten anhand von Beispielen dar, wie eine unklare Rechtslage während der Krise das Leben von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erschwerte. Problematisch war beispielsweise der Mangel an Rechtsvorschriften über Kurzarbeit während des wirtschaftlichen Lockdowns. Das Wirtschaftsleben wurde zudem durch unklare Vorschriften für das Überschreiten von Grenzen und den freien Waren- und Arbeitnehmerverkehr beeinträchtigt. Ferner herrschte Verwirrung hinsichtlich der Frage, ob Arbeitgeber nicht geimpften Arbeitnehmern den Zugang zum Arbeitsplatz verwehren müssen.

Für die Sozialpartner bargen **bestimmte rechtliche Aspekte des Arbeitsgesetzbuchs** die größten Probleme. Insbesondere beklagten Gewerkschaftsvertreter, dass nach § 24 des Arbeitsgesetzbuchs der Abschluss eines Tarifvertrags mit dem Arbeitgeber nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Gewerkschaften in einem Unternehmen möglich ist. Dies erschwere den Abschluss von Tarifverträgen erheblich. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass die Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge in den letzten Jahren zurückgegangen sei. Ein Arbeitgebervertreter wies darauf hin, dass aus dem Arbeitsgesetzbuch nicht klar hervorgehe, ob Arbeitgeber zur Aushandlung von Tarifverträgen verpflichtet sind.

### **2. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**

Vertreter der Zivilgesellschaft stimmten darin überein, dass das tschechische Recht die **Versammlungsfreiheit** gut schützt. Ein Vertreter verwies auf die Bewegung „*Million Moments for Democracy*“, die seit ihrer Gründung im Jahr 2018 nicht von den Behörden eingeschränkt worden sei. In den letzten Jahren seien wenige Fälle übermäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei vor Gericht gebracht worden, wobei die Verfahren noch nicht abgeschlossen seien. Zwar wurden Massenveranstaltungen auf dem Höhepunkt der COVID-19-Pandemie eingeschränkt, doch wurde die zulässige Teilnehmerzahl jeweils an die Entwicklung der Lage angepasst.

Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass **keine rechtliche Beschränkung der Vereinigungsfreiheit** vorliege, dass aber die konkreten Hindernisse in den letzten Jahren zugenommen hätten. In der breiten Öffentlichkeit sei ein Trend hin zu einem stärkeren Misstrauen gegenüber zivilgesellschaftlichen

Organisationen zu verzeichnen, wobei diesbezüglich Risiken einer Polarisierung der tschechischen Gesellschaft bestünden. Tatsächlich gingen einige Politiker auf Konfrontationskurs. Sie sehen sich als einzige legitime Stimme der Gesellschaft und erkennen die Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen nicht an. Bei zivilgesellschaftlichen Organisationen, die über die Bereiche der sozialen Dienste oder des Sports hinaus tätig sind, handele es sich ihrer Ansicht nach um „politische zivilgesellschaftliche Organisationen“, denen es an Transparenz mangle. In diesem Zusammenhang merkten die tschechischen Behörden an, dass die Standpunkte einzelner Politiker nicht unbedingt jene der Regierung widerspiegeln und dass die offiziellen Tätigkeiten der Behörden darauf abzielen, günstige Rahmenbedingungen für alle zivilgesellschaftlichen Organisationen zu schaffen.

Angesichts dieser Entwicklungen sei der **Zugang zu Finanzmitteln** für zivilgesellschaftliche Organisationen immer schwieriger geworden. Die Teilnehmer erklärten, dass der Großteil der Mittel für zivilgesellschaftliche Maßnahmen im Sportbereich bereitgestellt worden sei, was zulasten anderer Themen wie insbesondere Nichtdiskriminierung, Menschenrechte und Interessenvertretung gehe. Bereiche wie Umwelt oder Korruptionsbekämpfung seien unterfinanziert, und es sei besonders schwierig, Finanzmittel für Maßnahmen zu hochaktuellen Themen wie der Gleichstellung der Geschlechter oder der Integration der Roma zu erhalten. Die Teilnehmer wiesen auf die im Jahr 2020 zwischen zwei mehrjährigen Finanzrahmen der EU entstandene Lücke hin, die die Tätigkeiten zivilgesellschaftlicher Organisationen beeinträchtigt und diesen die Suche nach Kofinanzierungen zusätzlich erschwert habe. Ein Teilnehmer sprach wichtige administrative und bürokratische Hindernisse bei der Registrierung zivilgesellschaftlicher Organisationen an. Ferner wurde auf Studien verwiesen, denen zufolge sich die meisten zivilgesellschaftlichen Organisationen durch die COVID-19-Krise in ihren Tätigkeiten stark beeinträchtigt sahen. Die tschechischen Behörden merkten an, dass zivilgesellschaftlichen Organisationen Mittel zur Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zur Korruptionsbekämpfung zur Verfügung stünden und dass der nationale Rat für Korruptionsbekämpfung auch zivilgesellschaftlichen Organisationen offen stehe.

Im Hinblick auf den **Zugang zur Entscheidungsfindung** bestehe nach Ansicht der Teilnehmer Verbesserungsbedarf. Zwar sei die Strategie der Regierung für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft gut, doch müsse sie besser umgesetzt werden. Zivilgesellschaftliche Organisationen seien zwar formell in beratenden Ausschüssen vertreten, allerdings bestünden bei den Nominierungsverfahren Unterschiede zwischen den verschiedenen zuständigen Verwaltungen. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen selbst kritisierten, dass ihr Sektor nicht adäquat vertreten sei und dass Behörden ohne angemessene Feedback-Mechanismen frei entscheiden könnten, ihre Beiträge zu berücksichtigen oder zu verwerfen. In den vergangenen Jahren seien einige Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen von dem aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und Regierungsbeamten bestehenden Beratungsgremium zurückgetreten. Das Amt des Bürgerbeauftragten habe sich als Institution durch eine sehr gute Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen ausgezeichnet. Dennoch kritisierten die zivilgesellschaftlichen Organisationen die umstrittenen öffentlich geäußerten Standpunkte des Amtsinhabers. Insbesondere habe die Weigerung des Bürgerbeauftragten, sich mit bestimmten Themen wie Minderheiten und insbesondere Roma zu befassen, das allgemeine Vertrauen in die Institution und ihre Autorität geschwächt. Auf operativerer Ebene seien im Umweltbereich tätige zivilgesellschaftliche Organisationen mit Hindernissen beim Zugang zu Raumplanungsverfahren bzw. zu damit verbundenen Entscheidungsprozessen konfrontiert gewesen.

Die Teilnehmer vertraten ferner die Auffassung, dass die **COVID-19-Krise** die Wirksamkeit der Verfahren für die Konsultation von zivilgesellschaftlichen Organisationen weiter gemindert habe. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen bemängelten, nicht angemessen in die Ausarbeitung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans der Tschechischen Republik einbezogen worden zu sein. So hätten sie sich direkt an Brüssel wenden müssen, um entsprechende Informationen zu erhalten.

### 3. Meinungsfreiheit und Medienfreiheit

Die Medienvertreter stimmten darin überein, dass Journalisten in der Tschechischen Republik von einem **sicheren Umfeld** profitieren und dass die Gesamtlage diesbezüglich besser sei als in einigen Nachbarländern. Die tschechische Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten biete einen umfassenden Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit.

Die Teilnehmer merkten jedoch auch an, dass der **allgemeine Trend in die falsche Richtung** gehe. In der Regel müssten Journalisten in der Tschechischen Republik nicht um ihr Leben bangen, wie dies etwa in einigen anderen Ländern der Fall sei. Einzelne Versuche, Journalisten unter Druck zu setzen, seien gescheitert. Beispielsweise sei vor einigen Jahren ein „Maulkorb“-Gesetz“ vorgeschlagen worden, das die Arbeit von Journalisten hätte einschränken können, allerdings sei dieses nie verabschiedet worden. In Bezug auf Verleumdung entschied das Verfassungsgericht zudem, dass Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nicht denselben Schutz vor Verleumdung genießen wie Privatpersonen, was die Gefahr diesbezüglicher rechtsmissbräuchlicher Klagen gegen Journalisten mindert.

Der **Einfluss von Politikern** (auch höchsten Rangs) auf die Medien hingegen wurde als besonderes Problem angesehen. Von den wenigen großen Medieneigentümern des Landes wurde behauptet, dass sie finanzielle Geschäftsergebnisse mit politischem Einfluss kombinieren würden, auch durch die Verbreitung von Falschmeldungen. Die Teilnehmer zeigten sich besorgt darüber, dass Vertreter internationaler Medien kürzlich von einer Pressekonferenz des Ministerpräsidenten mit seinem ungarischen Amtskollegen ausgeschlossen wurden. Dies habe ein beispielloses Ereignis dargestellt. Nachfragen der EWSA-Delegation zu den Gründen für diesen Ausschluss und zu einem möglichen Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren gegen den Ministerpräsidenten wurden von den Vertretern der Behörden nicht beantwortet. Nach Ansicht der Teilnehmer laufen vor allem lokale Medien Gefahr, von lokalen Mandatsträgern beeinflusst zu werden. Es gebe jedoch auch eine öffentliche Nachfrage nach hochwertigen und unabhängigen Informationen, was den Erfolg einiger Medienprojekte in diesem Bereich erkläre. Die tschechischen Behörden gaben an, dass öffentliche Bedienstete durch Rechtsvorschriften über Interessenkonflikte zwar daran gehindert würden, direkt Fernseh- oder Radioinhalte oder Zeitschriften herauszugeben, dass dies allerdings nicht für Beteiligungen am Medienmarkt gelte.

Die Teilnehmer waren der Ansicht, dass die Medien aufgrund der **zunehmenden wirtschaftlichen Fragilität** der Branche anfälliger für Einflussnahmen seien. Ein Großteil der Werbeeinnahmen würden von Social-Media-Plattformen absorbiert, sodass für die traditionellen, Inhalte produzierenden Medien nur ein geringer Anteil bliebe. Diese Tendenz habe sich mit der COVID-19-Krise beschleunigt, da die wirtschaftlichen Folgen der Krise zu einem Einbruch der Werbeeinnahmen geführt habe. Infolgedessen hätten einige der kleinsten und schwächsten Medienunternehmen schließen oder Umstrukturierungen vornehmen müssen. Dies habe die prekären Bedingungen für Journalisten verschärft. Viele Journalisten seien im Rahmen prekärer Arbeitsverträge oder als Freiberufler tätig, und die Mitgliederzahlen der Journalistengewerkschaften seien zurückgegangen. Dies folge einem Trend, der auch in anderen europäischen Ländern verzeichnet werde.

Zwar gibt es nach Ansicht der Medienvertreter keine Themen, die von Journalisten im Land nicht behandelt werden könnten, doch nehme das **Risiko von Selbstzensur** zu. Nur wenige investigative Journalisten seien in der Lage, langwierige Untersuchungen anzustellen, und junge Menschen würden sich nur selten zu einer solchen Karriere berufen fühlen. Nach Ansicht der Teilnehmer muss Qualitätsjournalismus unbedingt stärker gefördert werden, unter anderem durch Schulungen zur Verarbeitung und Analyse von Informationen.

Die Teilnehmer waren zudem der Ansicht, dass die **Unabhängigkeit der öffentlichen Medien** bedroht sei. Lange habe es keine echten Versuche einer politischen Einflussnahme auf Inhalte durch vom Parlament gewählte Mitglieder der Medienaufsichtsbehörden gegeben. Allerdings sei zuletzt eine solche Tendenz zu verzeichnen, insbesondere im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt *Česká televize*.

#### 4. Das Recht auf Nichtdiskriminierung

Nach Ansicht der Sitzungsteilnehmer wird Vielfalt in der tschechischen Gesellschaft noch nicht als positives Prinzip verstanden. In diesem Zusammenhang wiesen sie auf einen Mangel an offiziellen Daten über Diskriminierung hin und merkten an, dass der **wirksame Schutz vor Diskriminierung** nach wie vor eine Herausforderung darstelle. Auch der Zugang zur Justiz für Diskriminierungsopfer und schutzbedürftige Gruppen sei ein Problem. Es wurde angemerkt, dass es der Polizei an einer angemessenen Ausbildung in diesem Bereich mangeln würde und dass Ermittlungen durch die Generalinspektion der Polizei nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt hätten. Rechtsberatungsangebote seien sehr formell; beispielsweise müssten sich Migranten an private Anwälte wenden, wenn keine ausreichenden Finanzmittel für zivilgesellschaftliche Organisationen mit ähnlichen, kostenlosen Hilfsangeboten zur Verfügung stehen. Die tschechischen Behörden wiesen darauf hin, dass tatsächlich Daten über Hassverbrechen erhoben wurden, wenn auch nicht für alle Diskriminierungsgründe. Sie informierten über Schulungsprogramme für bessere Identifizierung und besseren Schutz von Opfern.

Nach Angaben der Teilnehmer gibt es mehrere **Institutionen**, die sich mit Diskriminierungsfragen befassen, deren Arbeitsweise allerdings verbessert werden müsse. Der nationale Rat für Menschenrechte (*Rada vlády pro lidská práva*) habe in den vergangenen Jahren nicht regelmäßig getagt, und der nationale Rat für die Gleichstellung der Geschlechter (*Rada vlády pro rovnost žen a mužů*) hat nach Ansicht einiger Teilnehmer keinen ausreichenden Einfluss. Es wurde angemerkt, dass das Amt des Ministers für Menschenrechte und Chancengleichheit einige Jahre zuvor gestrichen worden sei und dass der Bürgerbeauftragte kein Interesse zeige, sich mit Fragen im Zusammenhang mit Minderheiten, Migranten und der Gleichstellung der Geschlechter zu befassen. Finanzmittel für zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich mit Diskriminierung befassen, beispielsweise in den Bereichen Migration und Gleichstellung, würden hauptsächlich von der EU und nicht von staatlichen Stellen bereitgestellt. Die tschechischen Behörden räumten ein, dass der nationale Rat für Menschenrechte für eine gewisse Zeit nicht getagt habe, dass die Sitzungen jedoch mittlerweile wieder aufgenommen worden seien und während der COVID-19-Pandemie auch in virtueller Form stattgefunden hätten. Derzeit werde eine Ausweitung des Mandats des Bürgerbeauftragten erwogen.

Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen legten dar, dass die tschechische Charta der Vielfalt (*Charta diversity v Česku*) von einigen großen – auch multinationalen – Unternehmen angenommen worden sei. Allerdings sähen Arbeitgeber in kleineren Unternehmen **Migranten** eher als eine Quelle billiger Arbeitskräfte denn als einen positiven Beitrag zur Vielfalt. Ein Teilnehmer war auch der Ansicht, dass die Gewerkschaften nicht genügend Migranten in ihre Arbeiten integrieren und sie allzu oft mit Sozialdumping in Verbindung bringen. Auch Stadtverwaltungen in Industriegebieten wüssten nicht, wie sie die Integration von Wanderarbeitnehmern bewerkstelligen sollen. Die Teilnehmer wiesen ferner darauf hin, dass Drittstaatsangehörige keinen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung hätten. Sie könnten keine öffentliche Versicherungen in Anspruch nehmen und müssten private Versicherungen abschließen, die weniger Schutz und geringere Erstattungen böten.

Nach Auffassung der Teilnehmer gebe es nur ein geringes allgemeines Bewusstsein und wenig politische Unterstützung für Fragen im Zusammenhang mit der **Geschlechtergleichstellung**. Mit

einigen Ausnahmen auf höchster Ebene sei die Stellung von Frauen in der Politik unzureichend. Bei den Parlamentswahlen sei ein positiver, wenn auch zögerlicher Trend zu mehr weiblichen Kandidatinnen verzeichnet worden. Im Allgemeinen würden Frauen ein gutes Bildungsniveau aufweisen, was sich jedoch nicht in einer stärkeren Vertretung von Frauen in Spitzenpositionen öffentlicher Unternehmen äußere. Frauen könnten einen langen Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen, was zwar positiv sei, den Frauen allerdings auch den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erschwere, insbesondere wenn keine angepassten Teilzeitstellen verfügbar sind.

Es wurde dargelegt, dass die **geschlechtsspezifische Gewalt** während der COVID-19-Krise zugenommen habe. Trotz dieser besorgniserregenden Entwicklung werden die staatlichen Mittel für zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich mit der Gleichstellung der Geschlechter und geschlechtsspezifischer Gewalt befassen, als sehr gering erachtet. Die Teilnehmer wiesen auf eine Desinformationskampagne einiger Politiker hin, mit der sämtliche Tätigkeiten in diesem Bereich mit einer aus dem Ausland gesteuerten „Gender-Ideologie“ in Verbindung gebracht worden seien. Dies sei als Argument für die Einschränkung der finanziellen und politischen Unterstützung genutzt worden. Die Teilnehmer hofften, dass das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in den folgenden Monaten auf der Tagesordnung des Parlaments stehen würde. Nach Ansicht der tschechischen Behörden müsse zwischen der Ratifizierung des Übereinkommens von Istanbul und konkreten Maßnahmen der Regierung unterschieden werden. So funktioniere der nationale Rat für die Gleichstellung der Geschlechter gut.

Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen erklärten, dass Schwule und Lesben seit 2006 eine eingetragene Partnerschaft eingehen könnten, dass seither aber keine Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte von **LGBTIQ-Personen** verabschiedet worden seien. Einerseits begrüßten sie, dass eine deutliche Mehrheit der tschechischen Bevölkerung eine Öffnung der Ehe für alle befürworte, andererseits bedauerten sie jedoch, dass es Politikern an Mut mangle. So seien bei einer entsprechenden Gesetzesvorlage im Parlament seit 2018 keine Fortschritte erzielt worden. Auch ein Gesetz über das Recht unverheirateter Paare, Kinder in Pflege zu nehmen, sei im Parlament bereits in der anfänglichen Phase blockiert worden. Zudem bedauerten die Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen, dass die vom Ausschuss für sexuelle Minderheiten des nationalen Rats für Menschenrechte ausgearbeitete Strategie nicht der Regierung übermittelt worden sei. Die Teilnehmer wiesen auch darauf hin, dass sich LGBTIQ-Personen, die Opfer von Hetze oder Hasskriminalität werden, in den meisten Fällen nicht an die Polizei wenden würden. Sie merkten ferner an, dass das Land nach wie vor seine Rechtsvorschriften anpassen müsse, um einen Beschluss des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte in Bezug auf Transgender-Personen umzusetzen. In diesem Beschluss sei festgestellt worden, dass das tschechische Gesetz das Recht von Transgender-Personen auf Gesundheit verletze. Denn es verlange, dass sich betroffene Personen einer Sterilisation unterziehen, bevor ihre Geschlechtsidentität in persönlichen Dokumenten geändert werden kann. Nach Angaben der tschechischen Behörden sei ein Gesetzesentwurf zur Anpassung der entsprechenden Vorschriften ausgearbeitet worden, der von der nächsten Regierung nur noch geprüft werden müsse.

Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen gaben an, dass die Situation der **Roma** von den Behörden im Allgemeinen eher als soziales Thema und nicht als ein Problem der Diskriminierung behandelt werde. Roma erführen Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung, Bildung und Beschäftigung, obwohl es Programme zur Förderung der Inklusion durch Arbeit gebe. Bei den speziellen Schulen für Roma-Kinder handele es sich de facto um segregierte Schulen. Kürzlich sei ein Gesetz zur Entschädigung von Roma-Frauen, die Opfer von Zwangssterilisationen wurden, verabschiedet worden. Allerdings ist seine angemessene Umsetzung nicht sicher, da es sich als schwierig erweisen könnte, dem für die Prüfung von Entschädigungsansprüchen zuständigen Ausschuss Beweise vorzulegen oder ohne eine wirksame Prozesskostenhilferegelung Rechtsmittel einzulegen.

## 5. Rechtsstaatlichkeit

Angehörige der Rechtsberufe bewerteten die allgemeine Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Tschechischen Republik als gut, wenn auch fragil. Ihrer Ansicht nach sei die **Unabhängigkeit der Justiz** gewährleistet und die allgemeine Situation hinsichtlich der Justiz besser als in bestimmten Nachbarländern.

Besonderen Anlass zur Sorge bereite ihrer Ansicht nach der von der Exekutive auf den **Generalstaatsanwalt** ausgeübte Druck. So könne letzterer jederzeit durch die Exekutive entlassen werden. Dies sei insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung von Interessenkonflikten auf höchster staatlicher Ebene problematisch. Der frühere Generalstaatsanwalt sei aufgrund dieses Drucks zurückgetreten. Die tschechischen Behörden hätten das Gesetz noch nicht dahin gehend geändert, dass es die vollständige Unabhängigkeit des Amtes des Generalstaatsanwalts gewährleistet, wie es insbesondere von der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats empfohlen worden sei. Zwar könne die Situation nicht verallgemeinert werden, doch seien Richter an den obersten Gerichten nach Ansicht der Teilnehmer eher Druck durch Politiker ausgesetzt als Richter an Gerichten der unteren Instanzen.

Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass eine Unterwanderung des Staates drohe, wenn **Fälle von Interessenkonflikten auf hoher Ebene** nicht angemessen angegangen würden. So könnten solche Fälle in Verbindung mit der Einflussnahme von Politikern auf die Medien und dem auf der höchsten Justizebene lastenden Druck langfristig auch das öffentliche Vertrauen in die Institutionen untergraben. Angehörige der Rechtsberufe vertraten die Ansicht, dass das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit für Rechtsstaatlichkeitsfragen und wichtige Grundsätze wie die Gewaltenteilung – wie auch in anderen Ländern – zu gering sei und verstärkt gefördert werden müsse. Dennoch zeuge die Bewegung „*Million Moments for Democracy*“ davon, dass die Bevölkerung über einen wirklichen Gerechtigkeitssinn verfügt und für ein gerechtes und transparentes politisches System eintritt.

Ein positives Beispiel für die Bedeutung einer unabhängigen Justiz habe sich im Zusammenhang mit der **COVID-19-Krise** ereignet. Konkret hätten einige Bürger den Staat wegen unverhältnismäßiger, unklarer oder ungerechtfertigter rechtlicher Entscheidungen verklagt, woraufhin der Oberste Gerichtshof einige dieser Entscheidungen aufgehoben habe. Nach Ansicht der Teilnehmer habe es keine ausreichende allgemeine Debatte über die Entscheidungsprozesse bei der Bewältigung der Krise gegeben. Ferner seien einige legitime Kritikpunkte der Zivilgesellschaft nicht berücksichtigt worden. Zusammen mit der angesprochenen Aufhebung gewisser behördlicher Entscheidungen durch die Justiz habe dies dazu beigetragen, dass die Bevölkerung den Behörden eine angemessene Bewältigung der Krise nicht länger vertraue.

Eine weitere Herausforderung stellt nach Ansicht der Teilnehmer die **Strafverfolgung** dar. Ein Teilnehmer wies darauf hin, dass Tschechien über kein einheitliches Rechtsprechungssystem verfüge und dass es in Bezug auf die Strenge von Gerichtsentscheidungen je nach Gerichtsstand und Rechtsgebiet problematische Inkonsistenzen gebe. So würden im baurechtlichen Bereich viele rechtswidrige Handlungen nie strafrechtlich verfolgt, wohingegen das Gesetz auf dem Gebiet des Schuld- und des Zwangsvollstreckungsrechts sehr streng angewandt werde. Letzteres habe insbesondere für die Bevölkerung mit niedrigem Einkommen Folgen gehabt. Viele Menschen seien in Schuldenfallen geraten, da sie Geldbußen oder Schulden nicht hätten begleichen können und Zinsen aufgelaufen seien, was zur Beschlagnahme ihres Wohneigentums geführt habe.

## Bericht über den Länderbesuch in Spanien, 14./15. Oktober 2021

Sechs Mitglieder des EWSA nahmen am Länderbesuch in Spanien teil. Die Delegation traf mit Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen der Zivilgesellschaft (OZG), Sozialpartnern und den Medien, sowie mit Vertretern mehrerer Regierungs- und Justizbehörden zusammen. Ziel dieses Berichts ist es, die Ansichten der Zivilgesellschaft wahrheitsgetreu widerzuspiegeln und wiederzugeben. Die Ansichten der Behörden finden sich in ihrer Antwort auf den Bericht wieder.

### 11. Grundrechte in Bezug auf die Sozialpartner

Die Teilnehmer erklärten, dass der **soziale Dialog** in Spanien recht gut funktioniert. Im Gegensatz zur Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2008 schlossen Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und die Regierung Vereinbarungen, die es ermöglichten, Arbeitsplätze während der COVID-19-Pandemie zu erhalten. Ein besonderes Beispiel war die Einigung über die Erhöhung des Mindestlohns.

Nach Ansicht der Teilnehmer müssen die **Transparenz und das Recht auf Information** noch verbessert werden. Die Sozialpartner erklärten, dass das Transparenzgesetz nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde und dass bestimmte öffentliche Informationen nicht offengelegt wurden (z. B. Ausgaben für den Erwerb von medizinischer Ausrüstung während der Pandemie). Sehr häufig sei der Gang vor die Gerichte der einzige Rechtsbehelf für Einzelpersonen und Organisationen, die Informationen erhalten wollten. Die Gerichtsverfahren seien jedoch oft langwierig, und es könne vorkommen, dass die angeforderten Informationen Jahre nach dem Ersuchen übermittelt werden, wenn sie nicht mehr relevant sind. Um Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen zu überwinden, vertraten die Teilnehmer daher die Auffassung, dass die Transparenzvorschriften wirksamer gefördert werden müssen und die Überprüfung und Überwachung institutionell unterstützt werden sollte.

Verbesserungen sind den Teilnehmern zufolge insbesondere im Hinblick auf das **Organgesetz 4/2015 vom 30. März über den Schutz der Sicherheit der Bürger** erforderlich (von den Teilnehmern auch als „Knebelgesetz“ bezeichnet). Ihres Erachtens werden mit dem Gesetz die Meinungsfreiheit, das Recht auf Protest und das Streikrecht verletzt und unter bestimmten Umständen das Streik- und Protestrecht sowie die Personen, die diese Rechte verteidigen, kriminalisiert. Das Gesetz habe die Bestrafung von Demonstranten ermöglicht: Die Teilnehmer nannten Fälle, in denen Gewerkschafter nach der Teilnahme an Protesten mit Geldstrafen belegt, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurden. Während die Teilnehmer der Ansicht waren, dass die Bestimmungen des Gesetzes einer Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen Vorschub leisten, erklärten die Behörden, dass mit dem Organgesetz 4/2015 kein Verhalten als Straftat eingestuft wird, da es lediglich verwaltungsrechtliche Sanktionen vorsieht. Sie gaben ferner an, dass im Parlament derzeit ein Vorschlag im Hinblick auf mögliche Änderungen des Gesetzes erörtert wird.

Die Teilnehmer wiesen ferner auf weitere Hindernisse hin, mit denen die Arbeitnehmer in ihrem täglichen Leben konfrontiert sind. Zum einen erklärten sie, dass der **Zugang zu Sozialwohnungen**

sehr schwierig ist. Die Sozialpartner forderten eine nationale konsolidierte Politik für Sozialmieten, die sich an die bewährten Verfahren der Regionalpolitik im Baskenland und in Katalonien anlehnt.

Zum anderen beklagten die Teilnehmer, dass die Löhne und Gehälter mancher Arbeitnehmer, insbesondere junger Arbeitnehmer, nicht ausreichen, um ihren Bedarf zu decken. Sie wiesen auch auf ein starkes **geschlechtsspezifisches Lohngefälle** hin, wobei die durchschnittlichen Jahresgehälter von Frauen um etwa 16 % unter den Durchschnittsgehältern von Männern liegen, insbesondere in KMU, in denen die Gewerkschaften weniger präsent sind und kaum Tarifverträge bestehen. Darüber hinaus stellten sie fest, dass trotz der spürbaren Verlängerung des Vaterschafts- und Mutterschaftsurlaubs Frauen nach wie vor weitgehend für die Unterstützung der Familie verantwortlich sind. Zudem erschwere der Mangel an öffentlichen Dienstleistungen wie Kinderkrippen die Vereinbarkeit von Arbeit und Kinderbetreuung.

Als besorgniserregend wurde ferner der **Zugang von Wanderarbeitnehmern**, insbesondere im Gastgewerbe, **zur Gesundheitsversorgung** betrachtet, der den Teilnehmern zufolge stärker eingeschränkt ist als bei anderen Arbeitnehmern. Ein Dekret von Juli 2018, das den allgemeinen Zugang zur Gesundheitsversorgung gewährt, wurde jedoch als positive Anstrengung in diesem Bereich dargestellt.

## 12. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Die Teilnehmer erklärten, dass die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit in Spanien in der Verfassung verankert ist. Sie äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung dieser Freiheiten.

Ihre Bedenken bezogen sich in erster Linie auf die Umsetzung des **Gesetzes über die Sicherheit der Bürger**, das ihrer Ansicht nach zu einer **Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Raums** geführt hat. Nach Ansicht der Teilnehmer verstoßen die Bestimmungen des Gesetzes gegen internationale Standards und sind äußerst mehrdeutig, das heißt, sie können nach Belieben ausgelegt werden; sie betonten, dass im Rahmen des Gesetzes Hunderttausende Bußgelder verhängt wurden.

Sie gaben an, dass mit dem Gesetz eine Vielzahl von Verhaltensweisen bestraft werden können, die üblicherweise mit dem **Recht auf Protest und dem Streikrecht** verbunden sind.

So erklärten die Teilnehmer, dass mit dem Gesetz unverhältnismäßig hohe Bußgelder gegen Demonstranten verhängt werden können (Geldbußen bis zu 600 000 EUR für besonders schwere Straftaten gemäß Artikel 39 des Gesetzes).

Die Teilnehmer hoben darüber hinaus zwei spezielle Artikel in diesem Zusammenhang hervor: Artikel 36 Absatz 6 über schwerwiegenden Ungehorsam gegenüber der Staatsgewalt und Artikel 37 Absatz 4 über die Missachtung von Sicherheitskräften.

Die Teilnehmer gaben an, dass die Polizei bei der Auslegung dieser beiden Artikel über einen großen Ermessensspielraum zur Verhängung von Bußgeldern verfügte. Dieser große Ermessensspielraum der Polizei bei der Anwendung eines Gesetzes, mit dem das Verhalten des Einzelnen geregelt wird, beeinträchtigt nach Ansicht der Teilnehmer das Kräfteverhältnis zum Nachteil der Justiz.

Die Teilnehmer zeigten sich auch besorgt über die **Art und Weise, in der Demonstrationen**, in einigen Fällen auch unter übermäßiger Gewaltanwendung, **von der Polizei aufgelöst wurden**. Sie nannten in diesem Zusammenhang das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache „Laguna Guzman gegen Spanien“, in der es um einen Demonstranten ging, der bei der gewaltsamen Auflösung einer Demonstration durch die Polizei verletzt worden war.

Dieses Problem hängt nach Ansicht der Teilnehmer auch mit der Schwierigkeit zusammen, **Polizeibeamte** in Fällen mutmaßlich übermäßiger Gewaltanwendung anhand der Kennzeichnung ihrer Uniform **eindeutig zu identifizieren**. Die Teilnehmer wiesen auf ein bewährtes Verfahren in Katalonien hin; dort ist die Identifikationsnummer von Polizeibeamten nun auf deren Rücken, Brust und Helm deutlich angegeben. Sie zeigten sich ferner besorgt darüber, dass Polizeibeamte, die wegen übermäßiger Gewaltanwendung vor Gericht standen, selten verurteilt wurden.

Die Teilnehmer gingen auch auf die Einschränkungen der **Versammlungsfreiheit während der COVID-19-Pandemie** ein. Sie berichteten, dass die Polizei übermäßige und unverhältnismäßige Gewalt anwendete, um die Einhaltung der Lockdown-Bestimmungen während des „Alarmzustands“ sicherzustellen. Die Behörden betonten, dass das Vorgehen der Polizei stets strikt im Einklang mit dem Gesetz stand, und bestritten Behauptungen im Zusammenhang mit einer übermäßigen und unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt.

### 13. **Meinungsfreiheit und Medienfreiheit**

Die Teilnehmer erklärten, dass die Meinungsfreiheit in Spanien ein verfassungsmäßiges Recht ist. Sie vertraten jedoch auch die Auffassung, dass dieses Recht in den letzten Jahren durch das Inkrafttreten des **Gesetzes über die Sicherheit der Bürger** im Jahr 2015 verletzt wurde.

Das Gesetz wurde von den Teilnehmern als Verstoß gegen internationale Standards im Bereich der **Meinungs- und Medienfreiheit** angesehen. Den Teilnehmern zufolge haben die Verwaltungsbehörden das Gesetz seit seinem Inkrafttreten genutzt, um gegen Journalisten, insbesondere Fotografen und Kameraleute, die Aufnahmen von der Polizei gemacht haben, Geldbußen zu verhängen.

Die Teilnehmer kritisierten auch die Unklarheit einiger Artikel des Strafgesetzbuchs zu Medienfreiheit und Redefreiheit, die eine allzu weite Auslegung und eine missbräuchliche Anwendung der Bestimmungen durch die Polizei ermöglichten. Die Teilnehmer berichteten über Fälle, in denen Journalisten bei ihrer Arbeit wegen Mangel an Respekt, Behinderung oder Ungehorsam gegenüber der Staatsgewalt mit Geldstrafen belegt wurden.

Sie kritisierten ferner das Gesetz über die Sicherheit der Bürger, mit dem ihrer Ansicht nach bestimmte Formen der Meinungsäußerung als Beleidigung der Religion, der königlichen Familie oder der spanischen Flagge betrachtet und unter Strafe gestellt wurden. Sie berichteten, dass ein Komiker vor Gericht verurteilt wurde, weil er sich während eines Sketches in die spanische Flagge geschneuzt hatte, und dass Rap-Sänger wegen Liedtexten, die angeblich den Terrorismus propagierten, inhaftiert wurden.

Die Teilnehmer erklärten, dass in Spanien das **Recht auf Zugang zu Informationen** in der Verfassung als verwaltungsrechtliches Recht und nicht als Grundrecht verankert ist, wodurch ein geringeres

Schutzniveau besteht. Im Hinblick auf den Zugang zu Informationen bedauerten die Teilnehmer, dass das Transparenzgesetz (das es Journalisten oder Einzelpersonen ermöglichen soll, Informationen von der Regierung oder der öffentlichen Verwaltung anzufordern) nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Die Teilnehmer gaben an, dass Journalisten Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen über die Gehälter von Beamten hatten. Darüber hinaus wurde das Transparenzgesetz den Teilnehmern zufolge während der COVID-19-Pandemie ausgesetzt, wodurch der Zugang zu Informationen über Gesundheitsmaßnahmen verhindert wurde.

Die Teilnehmer berichteten, dass **Gewalt gegen Journalisten** zunimmt, hauptsächlich durch Polizeibeamte, zuweilen aber auch durch die Demonstranten selbst. Sie gingen auch auf die mutmaßliche Schwierigkeit ein, Polizeibeamte im Falle von Angriffen oder übermäßiger Gewaltanwendung gegen Journalisten eindeutig zu identifizieren. Den Behörden zufolge hat Spanien seit 1979 nicht gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, die Interaktionen zwischen dem Staat und Journalisten regeln oder deren Unabhängigkeit angesichts von Drohungen durch die Regierung schützen. Die Behörden informierten auch über die verschiedenen Vereinbarungen zwischen dem Innenministerium und Journalistenverbänden zum Schutz von Journalisten vor Bedrohungen und Gefahrensituationen.

Die Teilnehmer äußerten überdies Bedenken gegenüber dem **Informationspluralismus**. Sie betonten, dass es schwierig ist, Informationen über die Bereitstellung öffentlicher Mittel für institutionelle Werbung zu erhalten. Sie bedauerten ferner, dass es in Spanien keinen Rat für audiovisuelle Medien gibt, um die Unabhängigkeit der öffentlichen Medien zu gewährleisten.

Die Teilnehmer erklärten, dass einige Journalisten daran **gehindert wurden, an Pressekonferenzen mit Regierungsvertretern** sowie mit bestimmten Parteien teilzunehmen. Sie unterstrichen, dass bestimmte lokale Behörden Fragen von Journalisten bei Pressekonferenzen nicht zugelassen haben. Die Teilnehmer teilten ferner mit, dass die Regierung während der Pandemie Angehörige der Gesundheitsberufe daran hinderte, Erklärungen gegenüber den Medien abzugeben.

Die Teilnehmer erläuterten, dass es in Spanien keine besonderen Rechtsvorschriften zu **Falschmeldungen** gibt und dass die Faktenprüfung von Journalisten und Medienunternehmen mithilfe eines professionellen Mechanismus durchgeführt wird. Im Hinblick auf **Desinformation** erklärten die Teilnehmer, dass es Fortschritte gibt und dass das spanische Ministerium für nationale Sicherheit Arbeitsgruppen eingerichtet hat, um ein Weißbuch zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen auszuarbeiten.

Die Teilnehmer äußerten ihre Besorgnis darüber, dass Spanien die EU-Richtlinie zum **Schutz von Hinweisgebern** nicht umgesetzt hat.

Sie zeigten sich zudem besorgt über die **Regulierung des Internets**. Die Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass das Königliche Gesetzesdekret 14/2019 vom 31. Oktober zur Festlegung von Sofortmaßnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in den Bereichen digitale Verwaltung, Vergabe öffentlicher Aufträge und Telekommunikation es der Regierung ermöglicht, die Kontrolle über das Rundfunknetz zu übernehmen. Nach Ansicht der Teilnehmer sieht das Gesetzesdekret vor, dass das Netz zunehmend vom Staat verwaltet wird, ohne dass eine gerichtliche Entscheidung zur Beschränkung des Zugangs erforderlich ist.

## 14. Das Recht auf Nichtdiskriminierung

Den Teilnehmern zufolge fehlt im spanischen Rechtsrahmen ein Rahmengesetz zum Schutz und zur Ahndung von Diskriminierung aus allen Gründen. Die Organisationen der Zivilgesellschaft waren sich darin einig, dass auf nationaler Ebene ein **umfassendes Gleichstellungsgesetz** benötigt wird, um gegen alle Arten von Diskriminierung vorzugehen. Sie erklärten ferner, dass es in Katalonien ein Gleichstellungsgesetz gibt. Ein Gesetz über die Gleichbehandlung werde derzeit im Abgeordnetenhaus erörtert. Die Behörden teilten ferner mit, dass sie Schulungsgruppen einrichten, um das Bewusstsein für die Gleichstellung in der öffentlichen Verwaltung zu schärfen, und Informationen über Initiativen zur Gewährleistung einer wirksamen Gleichstellung von Frauen und Männern in Spanien bereitstellen (das Organgesetz 3/2007 vom 22. März 2007 über die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, das seit 2007 in Kraft ist, das vorgeschlagene umfassende Gesetz über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der Gesetzentwurf über die Vielfalt der Familie und die Unterstützung von Familien oder die institutionelle Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt).

Die Teilnehmer berichteten über Fortschritte in mehreren Bereichen. Sie betonten, dass Spanien die überarbeitete Europäische Sozialcharta des Europarats im Mai 2021 ratifiziert hat. Ebenso wurde im März 2021 der Aktionsplan zur Bekämpfung von Hassverbrechen aufgestellt, um Hetze im Allgemeinen und im Internet zu bekämpfen. Dieses Protokoll wurde von der spanischen Regierung unter Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie von Angehörigen der Rechtsberufe und von Internetunternehmen vorgelegt. Die Teilnehmer würdigten auch die große soziale Vielfalt bei den Polizeibeamten. Die Behörden erklärten, dass die Bekämpfung von Diskriminierung durch das Innenministerium auf die Bekämpfung von Hassverbrechen aus Gründen der Rasse, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Sprache, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts, des Alters, einer geistigen oder körperlichen Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder anderer ähnlicher Faktoren konzentriert ist. Der Aktionsplan 2019-2021 sei kürzlich bewertet worden, diese Bewertung werde in den zweiten Aktionsplan gegen Hassverbrechen einfließen.

**Roma** galten nach wie vor als die am stärksten diskriminierte Minderheit in Spanien, die in allen Bereichen des täglichen Lebens, insbesondere bei der Kommunikation, in den sozialen Medien sowie beim Zugang zu Beschäftigung und Wohnraum, allgemein diskriminiert wird. Den Angaben zufolge ist ethnisches Profiling von Roma durch die Polizei sehr häufig; Roma würden von der Polizei zehnmal häufiger angehalten als die übrige Bevölkerung. Die Teilnehmer forderten, dass Gleichstellungsstellen wie der Rat für die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft stärker in die Bekämpfung des Antiziganismus einbezogen werden. In diesem Zusammenhang legten die Behörden Informationen über den Strategischen Plan für Inklusion, den Interinstitutionellen Plan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, LGBTI-Phobie und anderen Formen der Intoleranz sowie die nationale Strategie für die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2021-2030 vor. Es wurde auch auf einige Fortschritte hingewiesen, wie etwa die Einrichtung eines Ausschusses des Abgeordnetenhauses zur Bekämpfung von Antiziganismus, an dem die Zivilgesellschaft beteiligt ist.

**Frauen** waren weiterhin durch familiäre Aufgaben belastet, was ihren Zugang zu Politik, Wirtschaft und Beschäftigung erschwerte. Die Teilnehmer erklärten, dass mehr Frauen als Männer in prekären oder befristeten Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, die Arbeitslosigkeit unter Frauen höher ist

und sie weniger verdienen als Männer. Die Teilnehmer hoben auch die geschlechtsspezifische Gewalt hervor; Morde an Frauen hätten während der Pandemie erheblich zugenommen. Sexuelle Gewalt nehme ebenfalls zu. Die Behörden gaben an, dass sie Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zum Ausbau von Betreuungseinrichtungen ergreifen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

Die **LGBTIQ-Gemeinschaft** äußerte sich besorgt über die Zunahme von Hetze in sozialen Medien, insbesondere gegen Transgender-Personen. Die Teilnehmer waren ferner der Ansicht, dass Hetze gegen die LGBTIQ-Gemeinschaft hauptsächlich von bestimmten Parteien ausgeht. Die Teilnehmer erklärten ferner, dass die Meldung von Diskriminierung oder Hassverbrechen bei der Polizei schwierig ist. Zudem seien die spanischen Rechtsvorschriften über Hassverbrechen ihres Erachtens nicht wirkungsvoll. Außerdem äußerten sich die Teilnehmer unzufrieden mit der Auslegung der Gesetze durch die Justiz, durch die die Freiheit der Gemeinschaft zuweilen eingeschränkt worden sei.

Alle Teilnehmer forderten eine Reform der spanischen **Einwanderungsvorschriften**, die ihrer Ansicht nach überholt sind und den Bedürfnissen der Migranten nicht entsprechen. Den Teilnehmern zufolge sind Migranten besonders prekären Bedingungen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt und haben nur begrenzten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen (z. B. Gesundheitsversorgung und Bildung). Die Teilnehmer äußerten Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit nach Spanien einreisenden Migranten in spanischen Internierungszentren (*Centros de Internamiento de Extranjeros*). Die Teilnehmer erklärten, dass einige Personen bis zu 60 Tage ohne Zugang zu einem Rechtsbeistand oder die Möglichkeit, Rechtsberatung zu erhalten, festgehalten wurden. Sie gaben an, dass die meisten von ihnen per Flugzeug in ihr Herkunftsland abgeschoben wurden.

Als weiteres Problem nannten die Teilnehmer, dass eine „rassifizierte“ Person oder ein Migrant etwa siebenmal häufiger festgenommen wurde als die übrige Bevölkerung. Die Teilnehmer berichteten, dass das Gesetz über die Sicherheit der Bürger eine Reihe von Bestimmungen vorsieht, die eine *Zurückweisung* von Migranten, die die Grenze überschreiten, ermöglichen, ohne dass ihre Situation geprüft wird oder sie Asyl beantragen können.

**Menschen mit Behinderungen** wurden nach wie vor in mehreren Bereichen wie Gesundheit, Beschäftigung, Wohnraum und Bildung diskriminiert. Daher forderten die Teilnehmer einen bereichsübergreifenden Ansatz, der alle diese Bereiche abdeckt. Die Teilnehmer zeigten sich besonders besorgt über die medizinische Zwangsbehandlung von Menschen mit geistigen Behinderungen sowie darüber, dass diese Personen keine Informationen über ihre medizinische Behandlung erhalten. Die Teilnehmer beklagten auch sonstige Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Behinderungen. Die EWSA-Delegation bedauerte, dass auch eines ihrer Mitglieder während des Länderbesuchs mit diesen Problemen konfrontiert war. Bei der Ankunft am Flughafen Madrid stand kein Rollstuhl für EWSA-Mitglied Pietro Vittorio Barbieri bereit. Polizeibeamte halfen ihm aus dem Flugzeug, nachdem er mehr als eine Stunde auf seinen Rollstuhl gewartet hatte. Die Teilnehmer erörterten auch die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie stellten fest, dass die Behörden Schritte zur Umsetzung der Rechtsfähigkeit unternommen haben. So

wurden beispielsweise Fortschritte aufgrund einer Reform des Zivilgesetzbuchs erzielt, die eine bessere rechtliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen vorsieht.

Zudem hoben die Teilnehmer die schwierige Lage **älterer Menschen** während der COVID-19-Pandemie hervor, deren Menschenrechte in Altenheimen und Altenpflegezentren verletzt wurden.

## 15. **Rechtsstaatlichkeit**

Trotz einiger Herausforderungen, so erklärten die Teilnehmer, sei die Rechtsstaatlichkeit stabil. Sie betonten, dass das spanische System rechtebasiert ist und den Bürgern Garantien bietet.

Die größte Herausforderung in diesem Bereich bestehe in der **Verzögerung bei der Neubesetzung des leitenden Organs der Judikative (Generalrat der rechtsprechenden Gewalt)**. Aufgrund der Schwierigkeiten, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen, sei der Generalrat seit drei Jahren nicht neu besetzt worden. Die Behörden bestätigten, dass keine politische Einigung über die Neubesetzung des Generalrats erreicht wurde. Nach Ansicht der Teilnehmer gefährdet die nicht erfolgte Neubesetzung des Generalrats die Unabhängigkeit der Justiz; zudem ist die Wahl der Mitglieder des Generalrats zu stark politisiert.

Die Teilnehmer schlugen vor, das Verfahren für die Wahl des Generalrats zu ändern, um sicherzustellen, dass seine Mitglieder direkt von Richtern statt von den Gesetzgebungskammern gewählt werden. Die Teilnehmer waren jedoch der Ansicht, dass die Justiz, abgesehen vom Problem des Verfahrens für die Ernennung der Mitglieder des Generalrats, insgesamt unabhängig ist. In ihrer Erachtens konnten spanische Richter ihre tägliche Arbeit unabhängig und ohne politischen Druck ausüben.

Die Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass für die Arbeit der Justiz nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen. Den Teilnehmern zufolge war die **Zahl der Richter pro Einwohner** unzureichend, was zu übermäßig langwierigen Verfahren, insbesondere an den höheren Gerichten und beim Obersten Gerichtshof, führte. Die Behörden wiesen jedoch darauf hin, dass die Zahl der Richter pro 100 000 Einwohner in Spanien ähnlich hoch ist wie in den benachbarten Ländern mit ähnlicher Bevölkerungszahl wie Frankreich oder Italien.

Den Teilnehmern zufolge ist die **Korruption** in Spanien recht ausgeprägt, insbesondere im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe. Bei der Verfolgung und Ahndung von Korruption seien Fortschritte erzielt worden, doch seien weitere Verbesserungen nötig. Die Teilnehmer schlugen beispielsweise vor, die Überwachungsbefugnisse des Rechnungshofs zu stärken, der für die Überwachung der Verwendung öffentlicher Gelder zuständig ist. Die spanischen Behörden waren der Ansicht, dass sie Fortschritte bei der **Verfolgung und Ahndung von Korruption** erzielt haben, und verwiesen auf einen zusätzlichen Rahmen zur Bekämpfung von Korruption in Spanien, mit dem auch die **nationale Strategie zur Betrugsbekämpfung verstärkt** wurde.

Was die **Verfolgung von Polizeibeamten** wegen Gewalt- und Hassverbrechen betrifft, so hatten die Teilnehmer nicht den Eindruck, dass Polizeibeamte besonderen Schutz der Justiz zum Nachteil der Allgemeinheit erhalten.

Nach Ansicht der Teilnehmer hatte die **COVID-19-Pandemie** keine besonderen Auswirkungen auf die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Spanien.

## Bericht über den Besuch in Zypern

25./26. November 2021

Sechs Mitglieder des EWSA nahmen am Länderbesuch in Zypern teil. Die Delegation traf mit Organisationen der Zivilgesellschaft (OZG), Sozialpartnern und den Medien sowie mit Vertretern mehrerer Regierungs- und Justizbehörden zusammen. Ziel dieses Berichts ist es, die Ansichten der Zivilgesellschaft wahrheitsgetreu widerzuspiegeln und wiederzugeben. Die Ansichten der Behörden finden sich in ihrer Antwort auf den Bericht wieder.

### 1. Grundrechte in Bezug auf die Sozialpartner

Die Teilnehmer an dieser Sitzung vertraten die Auffassung, dass in Zypern eine **sehr starke Tradition des sozialen Dialogs** besteht und es eine hohe gewerkschaftliche Präsenz und ein gutes Zusammenspiel zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gibt. Die Sozialpartner wurden im Rahmen von Mechanismen wie dem Beirat für Arbeitsfragen (Labour Advisory Board), dem höchsten Beratungsgremium des Arbeitsministeriums, regelmäßig zu arbeitsbezogenen Maßnahmen und anderen relevanten Bereichen konsultiert. Die Teilnehmer bezeichneten es als Paradox, dass die Zahl der Arbeitnehmer mit Tarifverträgen im Privatsektor trotz einer überdurchschnittlichen gewerkschaftlichen Vertretung im Land gering ist. Dies gelte insbesondere für nicht-zyprische Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob sie aus der EU oder aus einem Drittstaat stammen.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass **Konsultationen zuweilen umgangen wurden**, da die Parteien Legislativvorschläge vorlegten, die nicht mit Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden erörtert worden waren. Darüber hinaus beklagten die Sozialpartner, dass ihre Beratung weder bei der Umsetzung des Arbeitsrechts noch bei einschlägigen Rechtsvorschriften wie beispielsweise zur Korruption oder dem Schutz von Hinweisgebern eingeholt oder berücksichtigt wurde.

Die Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass die Umsetzung des **Arbeitsrechts** in Zypern nach wie vor ein Schwachpunkt ist, insbesondere, weil die Arbeitsaufsichtsbehörde nicht über ausreichend Personal verfügte. Infolgedessen wurden Maßnahmen im Hinblick auf Diskriminierung, gleiches Entgelt für Männer und Frauen, Schutz von Wanderarbeitnehmern in Zypern und andere Rechtsvorschriften nicht ordnungsgemäß durchgesetzt.

Im Jahr 2020 wurden die Sozialpartner zum ersten **Nationalen Plan für die Integration von Migranten** konsultiert. Die Teilnehmer waren der Ansicht, dass staatliche Maßnahmen in diesem Bereich dringend ergriffen werden müssen, da Migranten häufig missbraucht und ausgebeutet werden. Dies sei zum Teil darauf zurückzuführen, dass sie – unabhängig von ihrer Qualifikation und ihrem Hintergrund – überwiegend als ungelernte Arbeitskräfte tätig waren. Ferner wurde berichtet, dass die öffentlichen Arbeitsämter Asylbewerber davon abhielten, sich eine Beschäftigung in Zypern zu suchen. Die Teilnehmer wiesen auch darauf hin, dass Wanderarbeitnehmer im öffentlichen Raum Hetze und Diskriminierung ausgesetzt sind, zuweilen selbst von Beamten.

In Bezug auf **COVID-19** erklärten die Sozialpartner, dass der traditionelle soziale Dialog in der ersten Phase der Pandemie vernachlässigt wurde. Sie waren jedoch der Ansicht, dass sie zu einer Reihe von Aspekten wie Gesundheitsmaßnahmen, Finanzhilfe und dem Aufbau- und Resilienzplan angemessen konsultiert wurden. Darüber hinaus wiesen die Sozialpartner darauf hin, dass die Konsultationen zu arbeitsrechtlichen Fragen seit Juli 2021 wieder ihren Stand vor der Pandemie erreicht haben.

## 2. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Vertreter der Zivilgesellschaft waren der Ansicht, dass trotz eines angemessenen Schutzes der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit auf Ebene der Verfassung bestimmte Maßnahmen der Behörden zu einem raschen Schrumpfen des **zivilgesellschaftlichen Raums** geführt haben. Als erstes Beispiel wurden die Schließung des nationalen Registers für zivilgesellschaftliche Organisationen und seine Ersetzung durch regionale Register genannt. Diese Maßnahme habe in Verbindung mit einer mangelnden Abstimmung zwischen lokalen und zentralen Behörden zu langwierigen Registrierungsverfahren mit einer Dauer von bis zu 18 Monaten und zu uneinheitlichen Bestimmungen für die Gründung und Arbeitsweise von OZG geführt. Darüber hinaus waren die Vertreter der Ansicht, dass das Registrierungsverfahren auch durch die zahlreichen bestehenden Möglichkeiten des Status von OZG erschwert wurden, die als Vereinigungen, gemeinnützige Unternehmen oder Sportvereine eingestuft werden konnten.

Die Teilnehmer beklagten auch die **hohen und unnötigen bürokratischen Anforderungen** an OZG. Als Beispiel hierfür wurde die Verpflichtung von Organisationen mit einem Jahreseinkommen von über 40 000 EUR genannt, eine jährliche Prüfung durchzuführen. Die Teilnehmer erkannten zwar an, dass Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung legitim sind, bedauerten jedoch, dass die Schwelle zu niedrig angesetzt wurde, wodurch kleine Organisationen benachteiligt werden, die nur über begrenzte Kapazitäten oder Ressourcen zur Durchführung einer solchen Prüfung verfügen. Ein weiteres Beispiel für einen zweifelhaften Verwaltungsaufwand war die Verpflichtung von Vorstandsmitgliedern, einen Strafregisterauszug vorzulegen. Da es keine ausreichenden Informationen darüber gegeben habe, welche strafrechtlichen Verurteilungen mit dem Amt unvereinbar sind, sei nicht klar gewesen, aus welchen Gründen Anträge abgelehnt wurden.

Die Teilnehmer erklärten, dass die zyprischen Behörden im Jahr 2020 eine Liste von mehr als 2 500 OZG veröffentlichten, die wegen Nichterfüllung bestimmter administrativer Verpflichtungen aus dem **Register gestrichen** wurden. In den meisten Fällen hätten sie es versäumt, geprüfte Abschlüsse vorzulegen oder satzungsgemäße Versammlungen und Wahlversammlungen abzuhalten. Einige Organisationen seien angeblich aus dem Register gestrichen worden, obwohl sie ihren Verpflichtungen innerhalb der zweimonatigen Frist nachgekommen waren. Nach Ansicht der Vertreter von OZG war dieses Verfahren unverhältnismäßig, wurde ohne ausreichende offizielle Kommunikation durchgeführt und stellte einen Versuch dar, den Raum der Zivilgesellschaft einzuschränken. Den zyprischen Behörden zufolge diene die Streichung aus dem Register jedoch der Stärkung der Zivilgesellschaft, da nicht mehr tätige Vereinigungen aus dem Register gestrichen wurden. Sie wiesen darauf hin, dass die betreffenden Organisationen lange vor der Veröffentlichung der Liste schriftlich über ihre Unregelmäßigkeiten informiert worden waren und dass einige von ihnen die Mitteilung nicht erhalten hatten, weil sie die Anschrift ihrer Hauptverwaltung nach ihrem Umzug nicht aktualisiert hatten.

Die Teilnehmer erklärten, dass einige Beamte bestimmte Organisationen häufig allein deshalb **diffamieren**, weil diese mit Migranten arbeiten oder Verbindungen zu Organisationen aus dem Gebiet haben, das in der Praxis von der türkisch-zyprischen Gemeinschaft kontrolliert wird. Dies führe zu einem Klima, in dem bestimmte Organisationen der Zivilgesellschaft als Gegner der Behörden betrachtet würden. Die Teilnehmer wiesen auch darauf hin, dass Organisationen, die der Regierung kritischer gegenüberstehen, tendenziell schwerer Zugang zu öffentlichen Mitteln erhalten.

Sie erklärten, dass sie zu Fragen bezüglich Rechtsvorschriften, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen, **nicht aktiv konsultiert** wurden. So wurde beispielsweise angeführt, dass die Regierung lediglich die Sozialpartner zum Aufbau- und Resilienzplan Zyperns konsultierte und andere Organisationen nicht einbezog.

Im Hinblick auf die Versammlungsfreiheit merkten die Teilnehmer an, dass die **COVID-19** bedingten Einschränkungen für öffentliche Demonstrationen viel später aufgehoben wurden als die Einschränkungen für andere gesellschaftliche Veranstaltungen. Dies bedeutete, dass Personen für die Teilnahme an Protesten mit einer Geldstrafe belegt wurden, wohingegen die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Hochzeiten zulässig war.

### 3. Meinungsfreiheit und Medienfreiheit

Die Teilnehmer waren der Ansicht, dass die Medienfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung in Zypern insgesamt gut geschützt sind, sowohl durch **verfassungsrechtliche Bestimmungen** als auch durch das allgemeine Recht. Ihres Erachtens ist der institutionelle Rahmen für die Medien jedoch veraltet. Seit fast sieben Jahren würden Gespräche mit Interessenträgern über die Aktualisierung der Rechtsvorschriften geführt; die Teilnehmer hofften, dass bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode ein neuer Rechtsrahmen zustande kommt. Die Teilnehmer waren der Ansicht, dass die neuen Rechtsvorschriften Journalisten eine Selbstregulierung ermöglichen sollten, insbesondere im Hinblick auf Disziplinarverfahren und ethische Fragen – diese Möglichkeit, besteht laut einer späteren Stellungnahme der zyprischen Behörden bereits, dabei ist der vom zyprischen Ausschuss für Medienbeschwerden aufgestellte Verhaltenskodex einzuhalten. Die Teilnehmer äußerten auch Bedenken gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes über strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen).

Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass der **Medienpluralismus** in Zypern gut entwickelt ist, da es zahlreiche Veröffentlichungen sowie Radio- und Fernsehsender gibt. Die geltenden Rechtsvorschriften sähen Maßnahmen gegen die Medienkonzentration vor, darunter die Verpflichtung von Medienunternehmen, alle Aktionäre zu nennen, die mehr als einen kleinen Anteil am Unternehmen besitzen, und das Verbot des Besitzes von mehr als einem Viertel der Anteile. Einige Teilnehmer waren jedoch der Ansicht, dass diese Maßnahmen von Aktionären umgangen wurden, die über Dritte operierten, und dass die Behörden nur über begrenzte Kapazitäten verfügten, um dagegen vorzugehen.

Nach Ansicht der Teilnehmer sind die Rechtsvorschriften über Verleumdung im Geschäftsverkehr in Zypern sehr streng. So wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass die Gerichte aufgrund bestimmter Vorschriften den Medien untersagen können, ein bestimmtes Unternehmen, eine

bestimmte Person oder eine bestimmte Organisation in Veröffentlichungen zu erwähnen. Die Teilnehmer berichteten über eine Tendenz zur **Selbstzensur** bei bestimmten Themen, die finanzielle Auswirkungen auf die betreffende Nachrichtenagentur haben könnten, oder bei bestimmten sensiblen Themen. So hätten Journalisten beispielsweise Themen wie Migration oder die türkisch-zyprische Gemeinschaft aus Angst davor, stigmatisiert zu werden oder als unpatriotisch zu gelten, vermieden. Über einige Fälle von Korruption in Zypern sei in den internationalen Medien umfassend berichtet worden, nicht jedoch in den nationalen Medien.

In Bezug auf **Hetze** hatte der zyprische Ausschuss für Medienbeschwerden mehrere Beschwerden über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erhalten. Es gab zahlreiche Fälle, in denen die Wortwahl bei Themen im Zusammenhang mit Migration unangemessen war.

Die Teilnehmer waren der Auffassung, dass **Falschmeldungen** im Internet häufiger als in den klassischen Medien vorkommen. Nach Ansicht einiger Teilnehmer waren bestimmte Medienproduktionen jedoch sehr einseitig, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zypern-Problem, oder wurden bestimmte Themen wie Migration in übertriebener Weise behandelt. Die zuverlässigste Nachrichtenquelle waren nach Ansicht der Teilnehmer die Printmedien, die strengen Standards entsprachen.

#### 4. Das Recht auf Nichtdiskriminierung

Die Teilnehmer bedauerten die **mangelnde Zusammenarbeit** zwischen den Behörden und OZG, die sich für die Bekämpfung von Diskriminierung einsetzen, sowie das Fehlen eines intersektionalen Ansatzes bei der Gestaltung von Maßnahmen zu Themen wie häuslicher Gewalt und Migranten.

In Bezug auf die **Rechte der Frau** erklärten die Teilnehmer, dass unterstützte Abtreibung in Zypern seit 2018 legal ist. Das Übereinkommen von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sei im selben Jahr in Kraft getreten, es gebe jedoch nach wie vor wenig statistische Daten zur Häufigkeit häuslicher Gewalt.

Die Teilnehmer äußerten sich besorgt über die **Unterrepräsentation von Frauen** auf höchster administrativer und politischer Ebene und über das Fehlen staatlicher Maßnahmen zur Lösung des Problems. Sie wiesen auch darauf hin, dass Frauen in Zypern rund 10 % weniger Lohn und Gehalt als ihre männlichen Kollegen bekommen und dass ihre Renten fast viermal niedriger sind. Frauen über 65 Jahre seien stärker von Armut betroffen als Männer im gleichen Alter, was die Teilnehmer einer konservativen Gesellschaft und fehlenden Tageszentren für ältere Menschen zuschrieben. Darüber hinaus ist nach Angaben der Sozialpartner die Zahl der Frauen, die informelle und Teilzeitbeschäftigungen ausüben, in den letzten Jahren stark gestiegen.

Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass Migranten (einschließlich Asylbewerber) besondere Schwierigkeiten haben, da einige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Flüchtlingsfrage als Bedrohung für die nationale Identität Zyperns darstellten, was die allgemeine negative

Wahrnehmung von Migranten in der Öffentlichkeit noch verstärkt. Ein Teilnehmer stellte fest, dass eine muslimische Frau, die einen Hijab trägt, in der Regel Schwierigkeiten hat, einen Arbeitsplatz in Zypern zu finden. Die Teilnehmer erklärten ferner, dass es ein Dekret gibt, das Migranten das Anmieten von Wohnraum in einem bestimmten Gebiet untersagt; diese Maßnahme werde damit begründet, dass ein demografischer Wandel verhindert werden müsse.

Die Vertreter von OZG begrüßten einige positive Schritte der Regierung zur Integration **minderjähriger Migranten**, wie etwa die Einstellung zweisprachiger Lehrkräfte. Die Situation sei jedoch nach wie vor problematisch, da minderjährige Migranten in der Schule Schwierigkeiten hätten; beispielsweise würden sie willkürlich und ohne weitere Berücksichtigung ihres Hintergrunds oder Bildungsstands Klassen zugeteilt. Der COVID-19-Lockdown sei für minderjährige Migranten, die in Migrantenzentren isoliert worden seien, besonders schwierig gewesen. Sie hätten allgemein Probleme beim Zugang zum Gesundheitssystem.

Die Teilnehmer wiesen auf einen akuten Mangel an Finanzmitteln für die Unterbringung von **Menschen mit Behinderungen** hin. Sie bedauerten ferner, dass die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen noch nicht vollständig umgesetzt wurde. Sie erklärten, dass es kein spezielles Schiedsverfahren für Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gibt. Die Ausübung des Wahlrechts sei für Menschen mit Behinderungen ebenfalls weiterhin ein Problem. Die Teilnehmer waren ferner der Ansicht, dass die Behörden nicht genug unternommen haben, um die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in reguläre Schulen zu unterstützen.

In Bezug auf die Rechte von **LGBTIQ-Personen** wiesen die Teilnehmer darauf hin, dass eingetragene Partnerschaften seit 2015 in Zypern legal sind. Ihres Erachtens gibt es viel Hetze gegen LGBTIQ-Personen, die Behörden untersuchen diese Fälle jedoch.

## 5. Rechtsstaatlichkeit

Die Teilnehmer an dieser Sitzung erklärten, dass nach den Ereignissen von 1963 bestimmte Aspekte der bikommunalen Verfassung Zyperns nicht mehr anwendbar waren. Als Sofortmaßnahme zur Bewältigung dieser Krise hätten die zyprischen Behörden eine „**Doktrin der Notwendigkeit**“ entwickelt, die vorübergehend gelten sollte, aber seitdem angewendet werde, und die nach Ansicht der Teilnehmer zu einer Machtkonzentration geführt hat und ein Hindernis für ein angemessenes System der Kontrolle und Gegenkontrolle darstellt. Die Teilnehmer nannten zahlreiche Beispiele für im Rahmen dieser Doktrin bestehende Ermessensspielräume, wie z. B. das Vorrecht des Präsidenten, eine beträchtliche Zahl hochrangiger Beamter wie die Richter des Obersten Gerichtshofs von Zypern, den Bürgerbeauftragten und den Generalstaatsanwalt zu ernennen, die Möglichkeit der Regierung, Städtebauprojekte einer lokalen Behörde ohne Begründung oder vorherige technische Bewertung einzustellen, die dem Innenministerium eingeräumte Befugnis, in allen Migrationsangelegenheiten, einschließlich Ausweisungen, einseitig tätig zu werden, und das frühere Vorrecht der Regierung, Investoren im Rahmen des ehemaligen sogenannten Programms der „goldenen Pässe“ die Staatsbürgerschaft zu verleihen.

Überdies wurde berichtet, dass der **Generalstaatsanwalt Zyperns** als Rechtsberater der Exekutive fungierte, aber auch für die Strafverfolgung zuständig war. Die Teilnehmer vertraten die Auffassung,

dass diese Nähe zwischen Exekutive und Judikative einen möglichen Interessenkonflikt darstellt, vor allem, weil der derzeitige Generalstaatsanwalt in der Vergangenheit auch Justizminister war.

Die Teilnehmer bedauerten, dass **Gerichtsverfahren** trotz der Gespräche über die Justizreform in den letzten zehn Jahren **weiterhin äußerst langwierig sind** und zuweilen bis zu sieben oder acht Jahren dauern. Die zyprischen Behörden wiesen darauf hin, dass ein Gesetzentwurf zur Reform von Gerichten zweiter Instanz im Parlament erörtert wird, mit dem die Wartezeiten für Gerichtsurteile verringert werden sollen.

Die Teilnehmer vertraten die Auffassung, dass es **keine wirksamen Mittel zur Durchsetzung von gegen Behörden ergangene Gerichtsurteile** gibt und dass die Nichteinhaltung von Vorschriften durch Behörden keine Sanktionen nach sich zieht. Die zyprischen Gerichte scheuten sich Berichten zufolge auch, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

Die Teilnehmer verwiesen auch auf bestimmte Fälle, in denen Rechtsvorschriften nicht **ausreichend klar und transparent** waren. So gebe es beispielsweise keine transparente, klare Migrationspolitik, die es Migranten ermögliche, sich umfassend über die Bedingungen für die Einreise nach Zypern zu informieren, bevor sie ihr Herkunftsland verlassen.

Die Teilnehmer waren der Ansicht, dass die **Unschuldsvermutung** in Zypern nicht ausreichend durchgesetzt wird, und vertraten die Auffassung, dass Zivilgerichte zuweilen das Bestehen einer strafrechtlichen Untersuchung als Beweis für ein Fehlverhalten ansahen, was die Behörden entschieden bestritten.

Den Teilnehmern zufolge besteht in Zypern eine hohe Wahrnehmung von **Korruption**. Sie verwiesen insbesondere auf das frühere Programm der sogenannten „goldenen Pässe“, das es der Regierung mehr als zehn Jahren ermöglicht hat, Investoren die Staatsbürgerschaft zu verleihen; dies sei ein Beleg dafür, dass Korruption im gesamten politischen Bereich eine herausragende Rolle gespielt habe. Die Teilnehmer waren ferner der Ansicht, dass Korruption andere kriminelle Tätigkeiten wie Menschenhandel fördert.

## **6. Probleme im Bereich der Grundrechte in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten Zyperns**

Die Teilnehmer stellten fest, dass die Menschen in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten nicht den gleichen Zugang zu ihren Rechten als EU-Bürger haben wie in den Gebieten, die unter der tatsächlichen Kontrolle der Regierung der Republik Zypern stehen. Dies gelte insbesondere für die Anerkennung der Staatsbürgerschaft, auf die sie Anspruch haben, und die sich daraus ergebenden Rechte. Die Teilnehmer erklärten ferner, dass Kinder aus Mischehen mit sogenannten „Festlandtürken“ diskriminiert werden.

Eines der größten Probleme, die von Vertretern der OZG aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten Zyperns beschrieben wurden, war der **Menschenhandel**, zu dem

Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit und Handel mit menschlichen Eizellen über Kliniken für In-vitro-Fertilisation (IVF) gehörten. Die Teilnehmer erklärten, dass die Unterstützung von Opfern schwierig ist, da es keine Zeugenschutzprogramme, Schutzunterkünfte und finanzielle Hilfe gibt.

Die Vertreter von OZG aus den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten waren der Ansicht, dass der Geltungsbereich des **Rechts auf freie Meinungsäußerung** eingeschränkt ist; dies zeige sich daran, dass einige Personen wegen ihrer Beiträge in den sozialen Medien oder wegen ihrer Äußerungen in Fernsehsendungen festgenommen und inhaftiert wurden. Die Teilnehmer äußerten sich auch besorgt über Desinformation und fehlende Medienkompetenz, obwohl einige Anstrengungen unternommen wurden, um letztere zu verbessern.

Die Teilnehmer äußerten Bedenken im Hinblick auf die **Religionsfreiheit**, wiesen auf gewisse Tätigkeiten hin, mit denen Religion zu einem Teil des gesellschaftlichen Lebens gemacht werden soll, und erklärten, dass Druck auf religiöse Minderheiten ausgeübt wird.

Die Teilnehmer stellten auch gewisse Rückschritte bei den **Rechten von Frauen** in einer konservativer werdenden Gesellschaft fest.

Die Organisationen der Zivilgesellschaft gaben an, dass es für sie immer schwieriger wird, **Finanzmittel** für ihre Arbeit zu erhalten.

## Bericht über den virtuellen Besuch in Litauen 15.–17. Dezember 2021

Sechs Mitglieder nahmen an dem virtuellen Besuch in Litauen teil. Die Delegation traf sowohl mit mehreren Vertretern der Zivilgesellschaft – insbesondere mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern, Medien und Angehörigen der Rechtsberufe – als auch mit Vertretern litauischer Behörden zusammen. Ziel dieses Berichts ist es, die Ansichten der Zivilgesellschaft wahrheitsgetreu widerzuspiegeln und darzulegen.

### 1. Grundrechte der Sozialpartner

Die Sozialpartner waren sich darüber einig, dass zwischen dem rechtlichen Rahmen für den **sozialen Dialog** und der tatsächlichen Praxis eine Diskrepanz bestehe. Es wurde geäußert, dass trotz günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen die Bereitschaft der Behörden zur Konsultation der Sozialpartner und zur Verhandlung mit ihnen nicht ausreichend sei. Viele der Organisationen, die an der Diskussion teilnahmen, sind Mitglieder des dreigliedrigen Rates, der ihnen den Zugang zum politischen Entscheidungsprozess eröffne. Der Umfang, in dem die Sozialpartner von den Behörden jedoch tatsächlich angehört werden, sei ihrer Ansicht nicht zufriedenstellend.

Es wurde festgestellt, dass sowohl die Sozialpartner als auch die zivilgesellschaftlichen Organisationen häufig eher informiert als konsultiert würden (manchmal auch erst im Nachhinein), und dass die Zeit, die sie für die Ausarbeitung von Stellungnahmen bekämen, nicht ausreichend sei, dass diese auch bei der Ausarbeitung von politischen Maßnahmen berücksichtigt werden könnten. Die litauischen Behörden erklärten dagegen, dass ihnen mit Blick auf den sozialen Dialog keine Beschwerden vorlägen und dass die Zahl der Sitzungen aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Digitalisierung sogar zugenommen und auf allen Ebenen eine Intensivierung stattgefunden habe. Dies wurde auch von dem Vertreter eines Sozialpartners bestätigt. Außerdem wiesen die Vertreter der Behörden darauf hin, dass alle Gesetzesentwürfe auf der Website des Parlaments öffentlich zugänglich seien und kommentiert werden könnten.

Den Teilnehmern zufolge sei das **Streikrecht** zwar im litauischen Recht verankert, in der Praxis werde die Organisation von Streiks jedoch durch den gesetzlichen Rahmen erheblich erschwert. Auch könnten die Gewerkschaften dieses Recht nur in begrenztem Umfang wahrnehmen. Darüber hinaus sei der Grad der gewerkschaftlichen Organisation sehr gering, lediglich ein verschwindend kleiner Teil der Beschäftigten im privaten Sektor sei gewerkschaftlich organisiert. Gleichzeitig sehe das Arbeitsrecht für die Beschäftigten des öffentlichen Sektors strengere Bestimmungen vor.

Schließlich seien die Konsultationen zur **Aufbau- und Resilienzfähigkeit** nach Ansicht der Teilnehmer nicht konstruktiv gewesen. Die Teilnehmerzahl der Sitzungen sei zu hoch, die Zeit äußerst knapp und die vorgelegten Informationen häufig ungenau gewesen. Darüber hinaus habe es keine Gelegenheit zu einer echten Diskussion gegeben. Außerdem sei die Kontinuität der Konsultationen nicht gewährleistet gewesen und die Sozialpartner hätten keinen Zugang zur Beobachtung der Umsetzung der politischen Maßnahmen gehabt.

### 2. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Die Teilnehmer vertraten die Ansicht, dass die COVID-Pandemie eine Herausforderung für die Aktivitäten der organisierten Zivilgesellschaft darstelle, da Sitzungen per Videokonferenz zur einzigen Option geworden seien. Es wurde jedoch angemerkt, dass es durch die Videokonferenzen einem breiteren Kreis von Vertretern der Zivilgesellschaft ermöglicht werde, an den von den Ministerien organisierten Arbeitsgruppen teilzunehmen. Gleichzeitig stimmten die Diskussionsteilnehmer darin überein, dass die Sitzungen häufig abgehalten würden, um die Vertreter der Zivilgesellschaft zu informieren, nicht jedoch, um Diskussionen zu führen und Feedback zu erhalten. Die Regierungsbeamten betonten mit Nachdruck, dass es während der Pandemie viele konstruktive Treffen mit zivilgesellschaftlichen Organisationen gegeben habe.

Zum Thema Finanzierung gaben die Vertreter der zivilgesellschaftlichen Organisationen an, dass **fehlende Geldmittel und zu wenig Mitarbeiter** die größten Hindernisse bei der Erreichung ihrer Ziele darstellten. Obwohl sich die COVID-19-Pandemie positiv auf die staatliche Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen (NGO) ausgewirkt hatte, fehlte es im Allgemeinen an einem systematischen Ansatz und an Daten zur Erleichterung der Beantragung von Finanzmitteln. Die Teilnehmer begrüßten die Einrichtung eines dem Sozialministerium unterstellten NGO-Fonds, der im Jahr 2021 seine Tätigkeit aufgenommen habe. Ein neues Gesetz, das die staatliche Finanzierung von NGO vorsieht, wurde 2021 verabschiedet, sei aber bisher nicht in Kraft getreten, da das Verfassungsgericht verschiedene Änderungen für notwendig erachte. Die Vertreter der zivilgesellschaftlichen Organisationen zeigten sich besorgt darüber, dass ineffizientes politisches Handeln zu Verzögerungen bei der Finanzierung führe und damit wiederum eine Unterbrechung ihrer Tätigkeiten verursache. Ein weiterer negativer Aspekt, der von den Teilnehmern angemerkt wurde, war, dass der für den öffentlichen Sektor vorgesehene Teil der Mittel der Aufbau- und Resilienzfähigkeit im Gegensatz zu dem Anteil für die privaten Akteure, die öffentliche Dienstleistungen erbringen, unverhältnismäßig hoch sei. Der Großteil der Mittel sei im Wesentlichen für den öffentlichen Sektor bestimmt.

Darüber hinaus hieß es, dass es beim Regierungswechsel im Herbst 2021 eine Unterbrechung der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und dem Staat gegeben habe. Diese Unterbrechung sei aber nur vorübergehend gewesen, und die Zusammenarbeit sei bald darauf wieder wie gewohnt fortgesetzt worden. Eine negative Entwicklung, auf die von den Vertretern der zivilgesellschaftlichen Organisationen hingewiesen wurde, war die hohe Anzahl von Gesetzesvorschlägen und Änderungsanträgen, die den ministeriellen Arbeitsgruppen vorgelegt wurden. Oft sei es schwierig gewesen, den Überblick über die parallel ablaufenden Prozesse zu behalten, worunter die Qualität der Beiträge der zivilgesellschaftlichen Organisationen für die politischen Entscheidungsträger habe leiden müssen.

Die Teilnehmer sprachen auch **kürzlich erfolgte Einschränkungen der Versammlungsfreiheit** an. So hätten beispielsweise im September 2021 verschiedene Kommunen Anträge von LGBTIQ+-Personen sowie von Gegnern der gleichgeschlechtlichen Ehe zur Genehmigung öffentlicher Kundgebungen abgelehnt. Die LGBTIQ+-Kundgebungen seien jedoch nach Beschreitung des Rechtsweges schließlich genehmigt worden. Nach der Ausrufung des Ausnahmezustands an der Grenze zu Belarus sei der Zugang zu diesem Gebiet für Journalisten und NGO vorübergehend eingeschränkt worden. Als die Beschränkungen aufgehoben wurden, hätten die NGO erfolgreich mit dem Innenministerium zusammengearbeitet und den Migrantinnen und Migranten humanitäre Hilfe zukommen lassen können.

Ein Teilnehmer berichtete, dass in Litauen rund 200 **belarussische Organisationen der Zivilgesellschaft** Zuflucht gefunden hätten, die in Belarus nicht mehr tätig sein könnten. In Litauen als Ausländer eine zivilgesellschaftliche Organisation zu gründen, sei ein komplizierter Prozess, der auch dadurch erschwert werde, dass litauische Banken sich bei der Erbringung von Dienstleistungen für belarussische Staatsangehörige wenig kooperativ zeigten. Auch verwies der Teilnehmer darauf,

dass die strengen Transparenzanforderungen für litauische NGO den von Litauen aus operierenden belarussischen Organisationen schaden könnten, während ihre Mitglieder zu ihrer Sicherheit doch häufig Schutz und Anonymität bräuchten.

### 3. Meinungs- und Medienfreiheit

In Bezug auf die **Meinungsfreiheit** in Litauen waren sich die Teilnehmer einig, dass die Medien sicher und unabhängig seien. Außerdem herrschten Meinungsvielfalt und -pluralismus. Es gebe in diesem Bereich keine ernsthaften Probleme. Vor allem in den Bereichen Radio und Fernsehen sei in Litauen eine sehr große Medienvielfalt vorhanden (ungeachtet der hohen Konzentration des Medienbesitzes). Es wurde jedoch festgestellt, dass die gedruckte Presse in Litauen im Vergleich zu vielen anderen EU-Ländern an Bedeutung verloren habe, da es nur noch eine einzige Tageszeitung gebe und das Internet derzeit die Hauptquelle für den Zugang zu den Medien darstelle. Der Markt für Nachrichtenportale im Internet sei hart umkämpft. Der Großteil journalistischer Innovationen finde dort statt. Das Fernsehen sei das einflussreichste und reichste Medium in Litauen, das Internet hingegen wurde von den Teilnehmern als der am leichtesten zugängliche Kanal gesehen, wenn es darum gehe, seine Meinung zu äußern.

In Bezug auf **Hetze** und Aufstachelung zum Hass waren sich die Teilnehmer einig, dass dies in den sozialen Medien, insbesondere in den Kommentarspalten, vorkomme, wobei die Hauptzielgruppen durch Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit und sozialen Status definiert würden. Journalisten würden in Litauen jedoch nicht durchgehend zur Zielscheibe von Hetze. Außerdem wurde festgestellt, dass die litauische Rundfunk- und Fernsehkommission befugt sei, die erneute Ausstrahlung von Programmen aus anderen Ländern in Litauen zu unterbinden, wenn darin Hetze oder andere Verstöße festgestellt werden. Diese Entscheidungen gälten jedoch nur für Wiederholungen im Fernsehen und nicht für das Internet.

Der Bereich der **Medienfreiheit** wurde als nicht als besonders problematisch gesehen, auch wenn darauf hingewiesen wurde, dass Journalisten manchmal damit konfrontiert seien, dass versucht worden sei, ihnen bestimmte Informationen vorzuenthalten. In diesem Zusammenhang erwähnten mehrere Teilnehmer Aspekte der **Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** in Litauen, die ein langwieriger und komplexer Prozess gewesen sei. Ein Element, auf das die Teilnehmer hinwiesen, war, dass die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung manchmal von den Behörden als Vorwand benutzt worden sei, um Journalisten Informationen vorzuenthalten, zum Beispiel während journalistischer Untersuchungen.

Die Umsetzung der DSGVO wurde auch als der Bereich genannt, in dem Journalisten am stärksten hätten „kämpfen“ müssen. Dies sei der spärlichen Rechtspraxis in Litauen geschuldet gewesen sowie einigen (später von Gerichten wieder aufgehobenen) Entscheidungen des dem litauischen Parlament gegenüber rechenschaftspflichtigen Ethikinspektors des Amtes des Inspektors für journalistische Ethik. Investigative Journalisten hätten diese Entscheidungen mit der Begründung angefochten, dass sie an wichtigen Themen im öffentlichen Interesse arbeiteten. Wenn die Datenschutz-Grundverordnung gegen sie als Mittel für strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung (**SLAPP**) eingesetzt werde, um sie zum Schweigen zu bringen, stelle dies eine eklatante Verletzung der Meinungsfreiheit in Litauen dar.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sich die Journalisten an **ethische Standards** hielten und die Redaktionen viele Schritte unternähmen, um die Sicherheit von Journalisten zu gewährleisten und Strafverfolgungen zu vermeiden. Es wurde auch angemerkt, dass der Qualitätsjournalismus ein Comeback erlebe. Gegenwärtig arbeiteten in den Medien vier investigative Journalistenteams. Allerdings schien es so, als ob es in Litauen keine freiwillige Selbstkontrolle gebe. Darüber hinaus wurde ein erheblicher Bedarf an Schulungen und Beratungen für Journalisten, insbesondere mit Blick

auf soziale Medien, festgestellt, der sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form vom Amt des Inspektors für journalistische Ethik sowie durch Schulungsseminare gedeckt werde.

In Bezug auf die **Finanzierung der Medien** sähen die kommerziellen Medien die staatlichen Beihilfen für die nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt als Problem an, da davon ausgegangen werde, dass diese Unterstützung höher sei als sämtliche Beträge für alle kommerziellen Fernsehanbieter zusammengenommen. Die Medien könnten nur eingeschränkt nachvollziehen, wofür die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt diese Mittel verwendet und inwieweit diese Ausgaben durch ihren öffentlich-rechtlichen Auftrag begründet sind. Was die privaten Medien betrifft, so hieß es, dass sie oder auch einzelne Projekte mit Mitteln aus dem Medienförderungsfonds gefördert werden könnten. Die Finanzierung wurde jedoch nicht als ausreichend angesehen.

Ein weiterer Punkt, der im Zusammenhang mit der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks genannt wurde, war, dass die erhebliche Finanzierung, die er (über die Verbrauchs- und Einkommenssteuer) aus dem Staatshaushalt erhalte, automatisch erfolge, ohne dass die Rundfunkanstalt ihren Bedarf begründen müsse. Dementsprechend waren mehrere Teilnehmer der Meinung, dass so der gesamte Markt verzerrt werde. Außerdem könne die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt aufgrund dieses Kapitals die besten und erfahrensten Journalisten anwerben, was sich auch auf die Gehälter der Journalisten in den privaten Medien auswirke.

Die COVID-19-Pandemie habe sich negativ auf die Qualität des Journalismus ausgewirkt, da die Werbeeinnahmen zurückgegangen seien.

#### 4. **Das Recht auf Nichtdiskriminierung**

Die Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen stellten im Bereich der Nichtdiskriminierung in Litauen sowohl negative als auch positive Aspekte fest. Das nationale Programm für die Chancengleichheit von Männern und Frauen wurde 2021 mit der Absicht eingestellt, es durch eine bereichsübergreifende Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter in sämtlichen strategischen Planungsinitiativen zu ersetzen. Ein Teilnehmer äußerte die Befürchtung, dass ein allgemein fehlendes Verständnis für **Gleichstellungsfragen** Fortschritten in diesem Bereich entgegenstehe. Andere stimmten zu, dass die Umsetzung einer diskriminierungsfreien strategischen Planung schwer zu überwachen sei, insbesondere in Bereichen, in denen Diskriminierung seit Langem fester Bestandteil des Systems sei. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass es kein eigenes Ministerium für Gleichstellung gebe und alle damit zusammenhängenden Fragen in die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales und Arbeit fielen, was jedoch nicht die Kapazität habe, sich eingehend mit Diskriminierungsfällen zu befassen.

Das ratifizierte Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen finde seit 2010 im Einklang mit der Verfassung im litauischen Recht direkte Anwendung. Dies bedeute einen Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Diskussionsteilnehmer vertrat jedoch die Ansicht, dass das litauische Parlament erst 2019 tätig geworden sei. So seien beispielsweise erst dann der Begriff „arbeitsunfähig“ in Bezug auf Menschen mit Behinderungen abgeschafft und Gesetze zur Verbesserung der Rechte von Kindern mit Behinderungen verabschiedet worden.

Es wurde unterstrichen, dass das aktuelle litauische **Gesetz über Chancengleichheit** eine erschöpfende Liste von 14 verbotenen Diskriminierungsgründen aufführe. 2019 sei dem Parlament ein Änderungsantrag vorgelegt worden, um die Liste um die möglichen Diskriminierungsgründe Geschlechtsidentität, Familienstand und Gesundheitszustand zu erweitern. In diesem Vorschlag sei auch vorgesehen gewesen, dass sämtliche staatlichen Einrichtungen, Arbeitgeber und Dienstleister angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen garantieren müssen. Jedoch habe es bei der Verabschiedung dieser Änderung keine Fortschritte gegeben.

In Bezug auf das **Übereinkommen von Istanbul** zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erklärten die Vertreter der zivilgesellschaftlichen Organisationen, dass die derzeitige Regierung das Übereinkommen anscheinend zwar ratifizieren wolle, die Initiative jedoch auf großen Widerstand in der Öffentlichkeit gestoßen sei. Diese öffentliche Empörung sei das größte Hindernis für Fortschritte bei der Ratifizierung, und der politische Willen sei nicht groß genug, dem entgegenzutreten.

Außerdem sei der **Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen** begrenzt und gesetzlich nicht garantiert. Der gegenwärtige Präsident Litauens befürworte ein Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen, und auch der Einfluss der Kirche sei sehr groß. Abtreibungen und geschlechtsspezifische Gewalt seien in der litauischen Gesellschaft stark stigmatisierte Themen, was den Druck auf Frauen weiter erhöhe. Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass im Hinblick auf häusliche Gewalt intersektionale Gruppen wie Frauen mit Behinderungen besonders gefährdet seien. Kürzlich habe das Parlament einen Vorschlag zur Aktualisierung des Gesetzes zum Schutz vor häuslicher Gewalt vorgelegt, in dem die ausdrückliche Erwähnung von Gewalt gegen Frauen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gestrichen werden sollte. Ein Vertreter des Ministeriums für Soziales und Arbeit erklärte jedoch, dass mit diesem Gesetzentwurf die Kerngedanken des **Übereinkommens von Istanbul** umgesetzt würden.

Einem Teilnehmer zufolge reichten die Aktionspläne 2017–2019 und 2021–2023 nicht aus, die Nichtdiskriminierung voranzubringen, da sie keine einzige Maßnahme enthielten, die speziell die **LGBTIQ+-Gemeinschaft** betrifft. Das derzeitige Gesetz zur Chancengleichheit enthalte keinen eigenen Bezug auf Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, wodurch Transgenderpersonen rechtlich benachteiligt seien. 2019 sei ein kleiner Fortschritt erzielt worden, als das Verbot für Transgenderpersonen zur Ergreifung bestimmter medizinischer und juristischer Berufe aufgehoben worden sei. Außerdem habe das Justizministerium 2021 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Rechtsrahmen für die Anerkennung und den Schutz von Transgenderpersonen schaffen soll.

Es hieß, dass es in Litauen **rechtlich keine geschlechtsneutralen Partnerschaften** gebe, da die litauische Verfassung die Ehe als zwischen einem Mann und einer Frau geschlossen definiere. Ein Vorschlag für gleichgeschlechtliche Partnerschaften sei im Herbst 2021 im Parlament abgelehnt worden. Generell schätzte ein Teilnehmer die Situation in Bezug auf die Rechte der LGBTIQ+-Gemeinschaft in Litauen als ernst ein. Vertreter der litauischen Regierung erklärten, dass keine Absichten bestünden, ein Programm speziell zum Schutz der LGBTIQ+-Gemeinschaft aufzulegen, dieses Ziel solle vielmehr als Querschnittsziel in allen strategischen Planungsinitiativen berücksichtigt werden.

Ein Vertreter einer staatlich finanzierten Organisation, die **Diskriminierungsoffer** rechtlich berät, erklärte, dass es sich bei den meisten Klagen, mit denen sie sich 2021 beschäftigt hätten, um Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, einer Behinderung und des Alters gehandelt habe. Das Büro habe im vergangenen Jahr etwa 400 Anfragen bearbeitet, von denen jedoch viele nicht zu einem Gerichtsverfahren geführt hätten. Einem anderen Teilnehmer zufolge hielten die geringfügigen Rechtsfolgen, mit denen Angeklagte im Falle einer Verurteilung zu rechnen hätten, Diskriminierungsoffer häufig davon ab, den Rechtsweg zu beschreiten. Eine in der Öffentlichkeit und in Behörden unzureichende Sensibilisierung für Hetze und Hassverbrechen wurde als weiterer Grund dafür genannt, dass es zu relativ wenigen Klagen komme.

Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen äußerten die Ansicht, dass die staatlichen Institutionen nicht darauf vorbereitet gewesen seien, den Andrang von **Migranten**, darunter viele Kinder und Frauen, zu bewältigen, der an der Grenze zwischen Belarus und Litauen blockiert gewesen war. Die Rechte dieser Menschen würden nicht immer respektiert, und NGO und Freiwillige leisteten oft die Hilfe, die staatliche Einrichtungen nicht erbrächten, angefangen von warmen Decken im Winter bis hin zur rechtlichen Beratung. Darüber hinaus sei durch die Verhängung des

Ausnahmezustands in den Grenzregionen der Zugang zu diesem Gebiet für NGO eingeschränkt worden. Ein Regierungsvertreter wies darauf hin, dass die Erlaubnis zum Betreten des Sperrgebiets beim staatlichen Grenzschutzdienst eingeholt werden könne. Es wurde auch berichtet, dass Vertreter von Regierungsinstitutionen und NGO wochenweise zusammenkämen, um relevante Informationen auszutauschen und verschiedene Themen zu behandeln.

Alle Teilnehmer des Treffens waren sich darüber einig, dass die **katholische Kirche** einen großen Einfluss auf die politischen Entscheidungsträger habe. Die Entscheidungsträger trafen sich informell mit hohen Kirchenvertretern, um alle wichtigen Themen zu besprechen. Außerdem vertrete die katholische Kirche eine radikale Haltung gegen das Übereinkommen von Istanbul, den Zugang zu sicheren Abtreibungen und das Gesetz über gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Fortschrittliche katholische Stimmen seien in der Minderheit. Gleichzeitig profitiere die katholische Kirche – über den direkten Erhalt finanzieller Mittel ohne die Verpflichtung zur Angabe ihrer Einkünfte hinaus – von zahlreichen Ausnahmeregelungen im litauischen Recht, die mit der Verabschiedung der erwähnten Änderung des Gesetzes über die Chancengleichheit eingeschränkt werden würden.

Die Teilnehmer erörterten, dass sie zwar manchmal zu den von den Ministerien organisierten Arbeitsgruppen eingeladen würden, es aber nicht sicher sei, dass sie einen Sitz am Tisch erhielten. Unklar sei auch, nach welchen Kriterien die Ministerien die Listen der einzuladenden Teilnehmer zusammenstellen. Häufig blieb den teilnehmenden Organisationen der Zivilgesellschaft nur die Möglichkeit, ihre Meinung zum endgültigen Entwurf einer Rechtsvorschrift zu äußern, anstatt an deren Ausarbeitung beteiligt zu werden. Andererseits meinte ein Vertreter, dass die Regierungsbehörden einen Großteil der Arbeit, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung von Unterstützungsmechanismen, an die zivilgesellschaftlichen Organisationen delegierten.

Schließlich wurde festgestellt, dass die im Herbst 2020 gewählte Regierung mehr weibliche Vertreter als je zuvor umfasse (die Hälfte der Ministerposten sei von Frauen besetzt). Trotz dieser stärkeren Vertretung habe sich das geschlechtsspezifische Lohngefälle in den letzten Jahren nicht verringert.

## 5. **Rechtsstaatlichkeit**

Die größte Sorge der an der Diskussion teilnehmenden Juristen bestand in der **zunehmenden, rechtlich nicht zu begründenden geheimen Überwachung** von Privatpersonen durch Strafverfolgungsbehörden wie der Antikorruptionsbehörde. Als strukturelles Problem wurde angegeben, dass Richter in fast 100 % der Fälle eine Überwachung genehmigten, da ihre eigenen Karriereaussichten direkt von den Informationsberichten abhingen, die die Antikorruptionsbehörde den Entscheidungsträgern über ihre Person zur Verfügung stelle, ohne dass die Richter jedoch die Möglichkeit hätten, diese Informationen überhaupt nur einzusehen. Dies könne als indirekter Druck angesehen werden, da kaum ein Richter eine Entscheidung in Erwägung ziehen würde, die den Interessen der Antikorruptionsbehörde zuwiderliefe.

Als die litauische Anwaltskammer im Jahr 2019 in diesem Zusammenhang rechtliche Schritte einleitete, weil sie glaubte, dass der Präsident der Anwaltskammer und sein Stellvertreter rechtlich überwacht würden, gelangte der Fall bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Der Vorfall habe dazu geführt, dass die Exekutive erheblichen Druck auf die Anwaltskammer ausgeübt habe, was die Unabhängigkeit der Anwaltskammer beeinträchtigt habe. 2020 wurde auch bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde wegen Verstoßes gegen das EU-Recht durch Missbrauch der Datenschutzrichtlinie eingereicht, aber die litauische Anwaltskammer habe bis heute noch keine Antwort erhalten.

Es wurde geäußert, dass der litauische Rat der Richter keinen direkten Kontakt zum Justizministerium habe und weder an der Aufstellung des **Justizhaushalts** beteiligt noch in der Regierung vertreten sei. Einem Teilnehmer zufolge gebe es jedoch keine klaren Kriterien dafür, wie die Entscheidungen über diesen Haushalt getroffen werden. Die Teilnehmer wiesen auf die unangemessen niedrigen Gehälter

der Richter hin, die noch nicht wieder das Niveau von vor der Krise 2008 erreicht hätten. Richter seien unter allen hochrangigen Beamten diejenigen, die am stärksten von der Krise betroffen seien, da ihre Besoldung langsamer steige als die anderer hochrangiger Beamter. Dies stehe nicht im Einklang mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und habe zur Folge, dass die Gerichte qualifizierte Juristen an den privaten Sektor verlören.

Die Teilnehmer äußerten auch Bedenken hinsichtlich des Verfahrens zur **Auswahl von Richtern**. Obwohl die Sonderkommission für die Auswahl von Richtern dem litauischen Präsidenten eine nach Eignung der Kandidaten aufgestellte Rangliste vorlege, habe der Präsident, ohne Verpflichtung, seine Entscheidung inhaltlich zu begründen, die uneingeschränkte Macht, jeden beliebigen Kandidaten der Liste auszuwählen. In ähnlicher Weise wiesen Juristen auf die unklaren Regeln für die vorübergehende Versetzung von Richtern zu einem anderen Gericht ohne deren Zustimmung hin. Der Justizrat habe das Recht, einen Richter vorübergehend an ein anderes Gericht zu versetzen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gerichts zu gewährleisten, doch gebe es keine klaren rechtlichen Kriterien für die Auswahl des zu versetzenden Richters. In diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, dass an den Gerichten in Litauen etwa 20 % der erforderlichen Richter fehlten und dass die Arbeitsbelastung der Richter dementsprechend häufig zu hoch sei, was wiederum dazu führe, dass sich Verfahren länger hinzögen oder die Qualität der Urteile leide.

Außerdem wurde Besorgnis darüber geäußert, dass einige wichtige Gerichte aufgrund von Konflikten zwischen den politischen Kräften nicht vollständig besetzt seien. Der Oberste Gerichtshof Litauens habe seit 2019 keinen Vorsitzenden mehr, und auch im Verfassungsgericht gebe es unbesetzte Richterposten. Dies führe zu verzögerten Gerichtsverfahren, beeinträchtige die Qualität der Urteile und schädige den Ruf der Gerichte.

In Bezug auf Korruption wurde erwähnt, dass einige Änderungen vorgenommen worden seien, um **Korruption** im Rechtsbereich zu erschweren. So sei beispielsweise das Verfahren zur Zuweisung von Richtern zu Fällen auf EDV umgestellt und das System mit der Datenbank für erklärte Interessenkonflikte verknüpft worden. Einige Teilnehmer vertraten jedoch die Ansicht, dass die Antikorruptionsbehörde nicht der effizienteste Weg zur Bekämpfung dieses Problems sei, da es mit Blick auf die Tätigkeit der Antikorruptionsbehörde selbst an Transparenz mangle. Sinnvoller seien vielmehr ein rigoroserer Rechtsrahmen und eine stärkere wirtschaftliche Unabhängigkeit der Richter.

Hinsichtlich der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie herrschte dahingehend Einigkeit, dass die Krise Auswirkungen auf die Menschenrechte gehabt habe, bspw. eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Erst jetzt jedoch gingen bei den Gerichten Regierungsanfragen ein, mit denen geklärt werden soll, ob diese Einschränkungen verfassungsgemäß gewesen seien. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es auch schon vor der Pandemie vergleichbare Vorfälle gegeben habe, da das Parlament Verordnungen häufig im Zuge eines „Dringlichkeitsverfahrens“ verabschiede, das den Gerichten und der Zivilgesellschaft die zeitliche Möglichkeit einer Beteiligung an der Politikgestaltung nehme. Es wurde jedoch betont, dass die Pandemie zu Verschlechterungen des Gesetzgebungsprozesses in Litauen geführt habe und Grund dafür sei, dass sich das Kräfteverhältnis von der Legislative zur Exekutive verschoben habe.



## JUSTITS MINISTERIET

Ministerium der Justiz

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

Datum: 4. März 2021

Büro: Referat Verfassungsrecht und  
Menschenrechte

Kontakt: Karen Fowler Lund

Unsere Ref.: 2020-301/21-0001

Dokument: 1861661

### **Bemerkungen der dänischen Regierung zum Entwurf des Berichts der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit (GGR) des EWSA anlässlich des virtuellen Besuchs in Dänemark am 21./22. Dezember 2020**

Die dänische Regierung dankt der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit für die konstruktiven Diskussionen am 22. Dezember 2020. Nachfolgend werden zusätzliche Bemerkungen zum Entwurf des Berichts über den virtuellen Besuch in Dänemark am 21./22. Dezember 2020 übermittelt.

Die dänische Regierung betrachtet die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte als das Fundament der demokratischen Gesellschaft. Daher unterstützt sie die Bemühungen der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit, die Achtung dieser Werte in den EU-Mitgliedstaaten zu fördern.

#### *1. Grundrechte der Sozialpartner*

Die Regierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Sozialdumpings ergriffen. Im Haushalt 2020 hat die Regierung die Gesamtmittel für die Bekämpfung des Sozialdumpings um zusätzliche 245 Mio. DKK aufgestockt. Die Mittel werden in den kommenden drei Jahre auf das höchste jemals erreichte Niveau angehoben. Zu einem großen Teil werden dieser Mittel in eine gemeinsame Maßnahme der Regierung investiert, die die dänische Arbeitsschutzbehörde, die Steuerbehörde und die Polizei gemeinsam umsetzen.

Die Regierung hat ein neues staatliches Aufsichtsgremium geschaffen, das die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften überwachen wird. Außerdem soll es darüber wachen, dass private Auftragnehmer und ihre Unterauftragnehmer, die

für den Staat arbeiten, bei großen Bauvorhaben in Dänemark vollumfassend die Vorschriften über Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten.

Weiterhin hat die Regierung die Anforderungen an dänische und ausländische Fahrer verschärft, um Lohndumping auf der Straße zu verhindern. Alle Fahrer, die zu Zwecken der Kabotage in Dänemark arbeiten, müssen wie repräsentative Berufsausübende der Transportbranche entlohnt werden.

Slotsholmsgade 10

DK - 1216

København K.

Tel. +45 7226 8400

Fax +45 3393 3510

[www.justitsministeriet.dk](http://www.justitsministeriet.dk)

[jm@jm.dk](mailto:jm@jm.dk)

## *2. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit*

Aufgrund der COVID-19-Beschränkungen wurden bestimmte Einschränkungen der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit erlassen. Wie in der Sitzung dargelegt wurde, sind diese Beschränkungen verhältnismäßig, verfassungskonform und nicht im Widerstreit zu der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Regierung möchte ergänzen, dass etliche Versammlungen, Veranstaltungen, Aktivitäten usw. vom Verbot ausgenommen sind. So gilt die Durchführungsverordnung beispielsweise nicht für das dänische Parlament, Gerichte, politische Versammlungen, Veranstaltungen, Aktivitäten usw.

Im Berichtsentwurf wird auf den Gesetzentwurf „Sicherheit für alle Dänen“ („Tryghed for All danskere“) verwiesen. Mit diesem legislativen Vorschlag soll unter anderem der Polizei die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, an einem allgemein zugänglichen öffentlichen Ort ein allgemeines Aufenthaltsverbot auszusprechen, wenn Personen ein Verhalten an den Tag legen, das die Bewohner und Passanten in einem Bezirk in Unsicherheit versetzt. Damit erhält die Polizei ein neues Instrument, um auf Personenkreise einzuwirken, die ein Gebiet in Unsicherheit versetzen.

In Sachen Terrorismusbekämpfung wurden in den letzten Jahren und infolge der Attentate in Kopenhagen von 2015 weitreichende Anti-Terror-Initiativen unternommen. Die jüngsten Initiativen konzentrierten sich auf ausländische Kämpfer und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Derzeit wird eine Überprüfung der Rechtsvorschriften über den dänischen Sicherheits- und Nachrichtendienst unter Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger und einschlägiger NRO durchgeführt.

## *3. Meinungsfreiheit und Medienfreiheit*

Was die Bedenken hinsichtlich des demokratischen Tons in Dänemark angeht, verweist die Regierung auf die Schlussfolgerungen der Kommission für freie Meinungsäußerung. Diese 2017 eingerichtete Kommission wurde damit beauftragt, u.a. den übergeordneten Rahmen und die allgemeinen Bedingungen für die freie Meinungsäußerung in Dänemark zu beschreiben und entsprechende Schlussfolgerungen vorzulegen. Im Jahr 2020 attestierte die Kommission

Dänemark einen insgesamt guten Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Dennoch wurden auch gewisse Probleme in Bezug auf die freie Meinungsäußerung festgestellt, die nicht verschwiegen werden dürfen. So gibt es z. B. Situationen, in denen Menschen durch Einschüchterung, Zwang oder versuchte Terrorhandlungen daran gehindert werden, sich an der öffentlichen Debatte zu beteiligen. Die Regierung wird die Bemerkungen und Empfehlungen der Kommission in ihre weitere politische Arbeit in diesem Bereich einbeziehen.

Die Regierung betreibt derzeit die Umsetzung der EU-Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern in nationales Recht. Das Umsetzungsgesetz soll im Frühjahr 2021 im dänischen Parlament vorgelegt werden. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie ist auf Verstöße gegen bestimmte Bereiche des Unionsrechts beschränkt. Um eine umfassende und kohärente Rechtsgrundlage für den Schutz von Hinweisgebern im nationalen Recht zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, den sachlichen Anwendungsbereich des Umsetzungsgesetzes unter anderem auf schwerwiegende Verstöße gegen nationales und europäisches Recht auszuweiten.

#### *4. Recht auf Nichtdiskriminierung*

Diskriminierung in jeder Form ist verwerflich, und Dänemark strebt die Gleichbehandlung aller gesellschaftlichen Gruppen an. Das Gesetz über das Verbot der Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung untersagt die Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in der ganzen Gesellschaft, auch außerhalb des Arbeitsmarktes. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, Beschwerde bei der dänischen Gleichbehandlungsstelle gegen unmittelbare oder mittelbare Diskriminierungen einzulegen. Die Stelle kann Entschädigungen zusprechen und Entlassungen rückgängig machen.

Am 1. Januar 2021 trat eine Änderung dieses Gesetzes in Kraft. Es verpflichtet Schulen und Kindertagesstätten, angemessene Vorkehrungen für Kinder und Jugendliche zu treffen. In Zuge der Änderung wird der dänischen Gleichbehandlungsstelle außerdem die Befugnis zugewiesen, Beschwerden über die Unterlassung solcher Vorkehrungen nachzugehen und Entschädigungen zu gewähren, wenn sich eine Beschwerde als begründet erweist.

In Bezug auf den im Berichtsentwurf erwähnten Paradigmenwechsel weist die Regierung darauf hin, dass die (damalige) dänische Regierung infolge der Flüchtlingskrise und insbesondere mit Blick auf die Lage in Syrien eine neue Form des vorübergehenden Schutzstatus eingeführt hat. Dieser ist in Fällen anzuwenden ist, in denen die Verpflichtung zur Gewährung von (subsidiärem) Schutz im Einklang mit internationalen Übereinkommen auf einer besonders

ernsten Lage in einem Drittland beruht, bei der mit willkürlicher Gewalt und Angriffen auf Zivilpersonen gerechnet werden muss.

2015 wurde als Bedingung für die Familienzusammenführung von Ausländern mit vorübergehendem Schutzstatus festgelegt, dass der vorübergehende Schutzstatus nach einem Jahr verlängert wurde. Im Jahr 2016 wurde die Bedingung dahingehend geändert, dass der Familienangehörige in Dänemark drei Jahre lang vorübergehend Schutz genossen haben muss. Diese Bedingung gilt nicht für Familienangehörige, die gemäß der Konvention von 1951 als Flüchtlinge gelten oder Anspruch auf subsidiären Schutz haben, weil sie Opfer einer individuellen Verfolgung sind. Eine Ausnahmeregelung für den Aufschub greift in allen Fällen, in denen Dänemarks internationale Verpflichtungen dies erfordern.

Was das „Schmuckgesetz“ betrifft, das die Beschlagnahme wertvoller Vermögenswerte von Asylbewerbern ermöglicht, so gilt es nur bei Beträgen über 10 000 DKK pro Person. Es betrifft außerdem nur Gegenstände von hohem finanziellen Wert (über 10 000 DKK). Persönliche Wertgegenstände (Eheringe, Verlobungsringe u.Ä.) werden nicht beschlagnahmt.

In Bezug auf die Lage in den Abschiebungslagern teilt die dänische Regierung mit, dass Ausländer ohne Aufenthaltsrecht in Dänemark verpflichtet sind, das Land umgehend zu verlassen. Folglich räumt die Regierung den Rückführungsbemühungen hohe Priorität ein. Die Regierung möchte klarstellen, dass der Asylbewerber, dessen Asylantrag abgelehnt wurde, das Land gemäß der Rückführungsentscheidung verlassen muss. Verlässt die Person das Land nicht freiwillig, wird sie zunächst in ein Rückführungslager gebracht, was erforderlichenfalls zwangsweise geschieht.

Eine Verwaltungshaft kann mit dem Ziel angeordnet werden, abgelehnte Asylbewerber, die sich weigern, mit den dänischen Behörden in Bezug auf ihre Rückkehr zu kooperieren, zu motivieren. In der Regel kann ein Asylbewerber eine Verwaltungshaft durch Kooperation mit den Behörden beenden. Die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungshaft kann vor Gericht geprüft werden. Das Gericht muss prüfen, ob die Inhaftnahme gesetzmäßig und verhältnismäßig ist.

Was den CPT-Bericht des Europarats angeht, möchte die Regierung klarstellen, dass internationale Berichte wie der genannte Bericht stets gebührend berücksichtigt werden.

In Bezug auf den im Jahr 2018 angenommenen Wohnraum-Aktionsplan ist anzumerken, dass er dazu gedacht ist, Parallelgesellschaften zu vermeiden. Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans ist die Schaffung offener, nicht

abgeschotteter Wohngebiete, in denen Menschen aus verschiedenen Einkommensklassen zusammenleben. Die Wohngebiete sollen die umgebende Gesellschaft widerspiegeln und ein besseres Umfeld für eine positive soziale Entwicklung bieten. Angestrebt wird, dass alle Menschen in Dänemark unabhängig von ihrem Hintergrund und ihrem Geburtsort mit den gleichen Chancen im Leben aufwachsen.

Als Reaktion auf die ausgesprochene Empfehlung, einen nationalen Aktionsplan gegen Antisemitismus auszuarbeiten, kann die Regierung der GGR mitteilen, dass die Arbeit an einem nationalen Aktionsplan gegen Antisemitismus aufgenommen worden ist. Der Aktionsplan wird sich unter anderem auf die Information über jüdisches Leben und die Aufklärung über den Holocaust konzentrieren, um Vorurteilen gegenüber Juden entgegenzuwirken. Der Aktionsplan wird voraussichtlich 2021 lanciert.

Die Regierung hat im August 2020 zehn Gesetzgebungsinitiativen vorgeschlagen, um die Rechte von LGBTI-Personen in Dänemark besser zu schützen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit und der Geschlechtsmerkmale auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft ausdrücklich untersagt. Der Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf beim dänischen Ausschuss für Gleichbehandlung wird entsprechend folgen. Die Änderungsanträge werden voraussichtlich im Herbst 2021 im Parlament eingebracht.

Die Regierung weist darauf hin, dass Dänemark in Bezug auf die Gesundheitsversorgung von Transgender-Personen internationale Standards und Verfahren befolgt. In Bezug auf intersexuelle Personen stellt Dänemark fest, dass chirurgische Eingriffe auf der Grundlage kosmetischer Indikationen für Kinder unter 18 Jahren illegal sind. Chirurgische Eingriffe werden nur bei Vorliegen einer medizinischen Indikation und nach gründlicher medizinischer Untersuchung in einem multidisziplinären Umfeld durch Fachmediziner durchgeführt. Sie werden niemals ausschließlich zur Geschlechtsfestlegung eines Kindes oder zur Geschlechtsnormalisierung durchgeführt. Die Ausbildung des Gesundheitspersonals wird kontinuierlich verbessert, und die Leitlinien für die Behandlung intersexueller Personen werden kontinuierlich evaluiert und bewertet.

##### *5. Rechtsstaatlichkeit*

Im Abschnitt über die Rechtsstaatlichkeit wird im Berichtsentwurf auf Herausforderungen beim Zugang zu Rechtsbehelf und Justiz hingewiesen.

Diesbezüglich kann mitgeteilt werden, dass ein Ausschuss eingerichtet wurde, um die geltenden Verordnungen über Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe zu überprüfen. Der Ausschuss wurde ferner beauftragt, Empfehlungen zur Verbesserung der geltenden Verordnung vorzulegen und wird die Prüfung voraussichtlich vor Sommer 2022 abschließen.

Die Teilnehmer haben auf die tendenziell zunehmende Überwachung des öffentlichen Raums und die Vorratsdatenspeicherung entgegen den europäischen Standards hingewiesen. Zur Vorratsdatenspeicherung merkt die Regierung an, dass sie angesichts der jüngsten Urteile des Europäischen Gerichtshofs und insbesondere der Urteile vom 6. Oktober 2020 plant, dem Parlament im Oktober 2021 einen neuen Gesetzesentwurf zur Vorratsdatenspeicherung vorzulegen.

Die Regierung dankt der GGR abermals für ihren Besuch in Dänemark am 22. Dezember 2020. Vor dem Hintergrund dieser zusätzlichen Bemerkungen beantwortet sie gerne Fragen zu den vorgebrachten Bemerkungen.

Hochachtungsvoll

Anders Sparholt Jørgensen

Berlin, den 7. Juli 2021

## **Bemerkungen der deutschen Behörden zu dem Bericht der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit über ihre virtuelle Reise nach Deutschland am 21./22. April 2021**

Deutschland misst der Achtung der Grundwerte der Europäischen Union eine herausgehobene Bedeutung bei. Rechtsstaatlichkeit – als einer der in Artikel 2 EUV genannten Grundwerte – bildet die Voraussetzung für den Schutz aller übrigen Grundwerte und für das Funktionieren der EU als regelbasiertes System. Wir setzen uns für eine Weiterentwicklung der EU-Instrumente zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ein.

Unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft haben wir, basierend auf dem neuen jährlichen Bericht der Kommission über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU, einen Rechtsstaatsdialog im Rat etabliert, der erfolgreich unter portugiesischer Ratspräsidentschaft fortgeführt wurde. Ebenso sehr begrüßen wir, dass während der deutschen Ratspräsidentschaft mit dem Konditionalitätsmechanismus im EU-Haushalt ein weiteres Instrument eingeführt wurde, mit dem künftig Rechtsstaatsverstöße unter bestimmten Voraussetzungen geahndet werden können.

### **Grundrechte mit Bezug zu den Sozialpartnern**

Die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie das Streikrecht sind in Deutschland umfassend gewährleistet. Die Sozialpartner beschreiben den Rechtsrahmen für die Tarifautonomie als gut. Diese Einschätzung wird von der Bundesregierung geteilt. Soweit praktische Schwierigkeiten seitens der Sozialpartner angesprochen werden, wie z. B. Unterschiede zwischen Ost und West, der Umstand, dass der überwiegende Teil der großen Unternehmen in den alten Bundesländern angesiedelt ist, die unterschiedlich hohe Arbeitslosenquote und das unterschiedliche Lohnniveau in den jeweiligen Regionen sowie die geringere tarifliche Abdeckung in kleinen Unternehmen, handelt es sich dabei insbesondere um Fragen der Wirtschaftskraft und struktureller wirtschaftlicher Unterschiede in den jeweiligen Regionen, auf welche die Bundesregierung nur begrenzt Einfluss hat. Da die Gestaltung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen zuvörderst Aufgabe der Tarifvertragsparteien ist, welche sie autonom und grundsätzlich frei von staatlicher Einflussnahme wahrnehmen, sieht auch die Bundesregierung die zurückgehende Tarifbindung mit Sorge. Die Bundesregierung hat deshalb unterstützende Maßnahmen ergriffen, wie in der letzten Legislaturperiode das Tarifautonomiestärkungsgesetz, welches eine leichtere Erstreckung von Tarifverträgen ermöglicht, wodurch die Breitenwirkung tariflicher Regelungen erhöht werden kann.

Der soziale Dialog in Deutschland ist ausgeprägt. Die Sozialpartner werden bei Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich frühzeitig eingebunden und gehört. Soweit eine z. T. weniger intensive oder evtl. sogar mangelnde Einbindung in Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren während der COVID-19-Pandemie kritisiert wurde, war dies der besonderen Eilbedürftigkeit einzelner Maßnahmen geschuldet, mit denen auf eine der schwersten Krisen seit Gründung der Bundesrepublik z. T. unter extremem zeitlichen Druck reagiert werden musste. Dies stellt jedoch keine Abkehr vom bewährten sozialen Dialog dar.

Hinsichtlich der Grenzsicherungen zu Tschechien und Polen weist die Sächsische Staatsregierung darauf hin, dass der Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger oberste Priorität bei den von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen hatte. Die schnelle Verabschiedung und Umsetzung von

Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie war dafür zwingend erforderlich. Um die Belastungen für Unternehmen und Beschäftigte zu vermindern, die aus der zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erfolgten Grenzschießung zwischen Sachsen und Tschechien sowie Sachsen und Polen resultierten, hat die Sächsische Staatsregierung ein Förderprogramm aufgelegt, das Pendlerinnen und Pendler bei der Finanzierung von Übernachtungskosten und Mehrkosten für vorgeschriebene Corona-Tests unterstützt.

### **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**

Die Bundesregierung hebt regelmäßig die Bedeutung der Zivilgesellschaft, des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes hervor; im Koalitionsvertrag ist ihre Förderung und Stärkung an mehreren Stellen klar verankert; durch Kampagnen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie zahlreiche Aussagen der Ministerinnen und Minister wird sie regelmäßig in den Blickpunkt gerückt und gewürdigt.

Soweit laut dem Bericht bedauert wird, „dass es keine Bestimmung gäbe, um zivilgesellschaftliche Organisationen an der Menschenrechtsdebatte zu beteiligen, und es generell wenig Raum für ihre Einbindung in politische Entscheidungsprozesse gäbe“, ist darauf hinzuweisen, dass nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Arbeit der Institution sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vorlegt, zu der der Deutsche Bundestag Stellung nehmen soll. Zudem ist die Zivilgesellschaft grundsätzlich an dem legislativen Rechtssetzungsprozess beteiligt. Ihr wird namentlich im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzentwürfen der Bundesregierung gewährt. Überdies werden Vertreter zivilgesellschaftlicher Organisationen zu Expertenanhörungen in den Deutschen Bundestag eingeladen.

Bezüglich der Gesetzesänderung zum bayerischen Polizeiaufgabengesetz 2018 ist darauf hinzuweisen, dass das ordnungsgemäße Gesetzgebungsverfahren durchlaufen wurde, bevor es vom Bayerischen Landtag als Legislative verabschiedet wurde. Die Regelung des Gesetzgebungsverfahrens sieht hierbei auch eine vorherige Beteiligung von Verbänden, Gewerkschaften und anderen berufsständischen Vereinigungen vor, die im vorliegenden Fall auch durchgeführt wurde. Neben dieser Verbandsanhörung hat im gegenständlichen Gesetzesvorhaben auch eine Expertenanhörung im Bayerischen Landtag stattgefunden, in der Vertreter der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis zum Gesetzentwurf ihre Stellungnahme abgegeben haben. Der Darstellung, dass die Zivilgesellschaft nicht am Gesetzgebungsverfahren beteiligt war, wird daher widersprochen.

Eine aus der Versammlungsthematik resultierende Ungleichbehandlung durch die Polizei erfolgt in Bayern nicht. Polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und in diesem Zusammenhang auch zur Erkenntnisgewinnung vor, während bzw. nach Ende einer Versammlung werden stets auf Grundlage einer einzelfallbezogenen polizeilichen Gefahrenprognose getroffen. Diese beinhaltet insbesondere Erkenntnisse aus allgemein zugänglichen Quellen (Open Source Intelligence, OSINT-Erkenntnisse, z. B. öffentliche Aufrufe zu gewalttätigen Aktionen), Störungserkenntnisse bei zurückliegenden Versammlungen des gleichen Veranstalters oder ähnlichen Versammlungen sowie aktuelle Lageentwicklungen bzw. das Stimmungsbild am Tage der Versammlung selbst.

Sollte im Rahmen dieser polizeilichen Gefahrenprognose festgestellt werden, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Ausschreitungen oder für sonstige Störungen mit erheblicher Bedeutung für die öffentliche Sicherheit vor, während oder im Anschluss an eine Versammlung besteht, so werden die polizeilichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren entsprechend verdichtet. Eine anlasslose polizeiliche „Überwachung“ von Versammlungen, insbesondere mit technischen Mitteln, erfolgt jedoch in keinem Fall. Die mitgeteilten Bedenken hinsichtlich einer polizeilichen Schlechterstellung von politisch links verorteten Versammlungen werden daher nicht geteilt.

### **Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit**

Deutschland verurteilt jegliche Art von Bedrohungen, Angriffen und Belästigungen gegenüber Journalistinnen und Journalisten. Wir nehmen derartige Vorkommnisse sehr ernst und setzen auf eine konsequente Strafverfolgung. Die freie und ungehinderte Berichterstattung ist unbedingte Voraussetzung für eine lebendige Demokratie sowie für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung. Das Recht auf freie journalistische Berichterstattung muss daher stets gewährleistet werden. Dies gilt auch im Kontext von Demonstrationen. Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass Deutschland auf der internationalen Rangliste der Pressefreiheit von „Reporter ohne Grenzen“ nur noch als „zufriedenstellend“ eingestuft wird. Unabhängige Journalistinnen und Journalisten dürfen weder eingeschüchtert noch mundtot gemacht werden. Wir werden daher weiterhin ein wachsames Auge darauf haben, dass Gesetze und auch die gelebte Rechtspraxis einen hinreichend starken Schutz für eine unabhängige Berichterstattung bieten. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ein Gesetzespaket auf den Weg gebracht, das u. a. das Verbreiten sogenannter Feindeslisten unter Strafe stellt, damit persönliche Daten, wie beispielsweise Privatadressen künftig nicht mehr zu Einschüchterungs- und Drohungszwecken online gestellt werden<sup>14</sup>.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass der Zugang zu Informationen in Deutschland rechtlich abgesichert ist. Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich in den Bundesländern. Darüber hinaus besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein Presseauskunftsrecht unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.

### **Recht auf Nichtdiskriminierung**

Die Schlussfolgerung im Bericht, der sächsische Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen sei nicht vollständig umgesetzt und in Teilen gescheitert, ist unbegründet. Der Landesaktionsplan befindet sich derzeit noch in der Umsetzung; es handelt sich um einen laufenden Prozess. Unabhängig davon haben transsexuelle Personen natürlich Zugang zum deutschen Gesundheitssystem. Im Hinblick auf das im Aktionsplan formulierte Ziel, die „diskriminierungsfreie medizinische Versorgung von trans- und intergeschlechtlichen Menschen in Sachsen“ zu verbessern, wurde bereits als erster Schritt ein Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der Community durchgeführt, um den Handlungsbedarf zu ermitteln. Anschließend erfolgte ein Gespräch mit der Sächsischen Landesärztekammer sowie der Organisation Queeres Netzwerk Sachsen unter anderem in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung medizinischer Fachkräfte zur Thematik. Die Maßnahme soll fortgeführt werden. Der Landesaktionsplan enthält außerdem das Ziel „Sensibilisierung der Polizei,

---

<sup>14</sup> Der Bundestag hat das Gesetz am 24.06.2021 verabschiedet.

der Justiz, des Landespräventionsrates und der Opferberatungsstellen für das Thema ‚hassmotivierte Gewalt‘ gegen LSBTIQ\*“, zu dessen Erreichung ebenfalls fortlaufend Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählt u. a. die Sensibilisierung angehender Polizeibediensteter im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

Im Hinblick auf die Kritik einiger Interessenvertreter an Altersgrenzen bzw. höheren Beiträgen für bestimmte Dienstleistungen für ältere Menschen, insbesondere bei bestimmten Versicherungs-, Miet- und Darlehensverträgen, ist auf Folgendes hinzuweisen: Das deutsche Versicherungsvertragsrecht sieht keine Restriktionen, die im Zusammenhang mit dem Alter eines Versicherungsnehmers stehen, vor. Nach § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist eine Diskriminierung u. a. wegen des Alters verboten. Nach § 20 ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters dann zulässig, wenn dies auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulationen beruht, insbesondere auf einer versicherungsthematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass das Alter z. B. bei der Prämienhöhe berücksichtigt wird; so können z. B. in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Prämien für alte, aber auch sehr junge Fahrer höher sein als für andere Versicherungsnehmer, wenn diese Versicherungsnehmer nach statistischen Erhebungen überdurchschnittlich viele Unfälle verursachen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Versicherungsvertrages besteht grundsätzlich nicht. Kontrahierungszwang besteht allerdings in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der privaten Krankenversicherung für den Basistarif; der Abschluss eines Vertrages kann also verlangt werden; das gilt auch für ältere Versicherungsnehmer. Weiter sieht das deutsche Recht auch keine Restriktionen für die Darlehensaufnahme oder Miete durch ältere Menschen vor. Es stellt vielmehr ausdrücklich klar, dass das Lebensalter kein Hindernis einer Darlehensaufnahme ist. Wie im Versicherungsbereich besteht aber auch im Darlehens- und Mietrecht kein Anspruch auf Vertragsabschluss.

Die Bundesregierung betrachtet die Bekämpfung von Rassismus, einschließlich Antiziganismus, als wichtige politische Priorität (z. B. aktueller Abschlussbericht und Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses gegen Rechtsextremismus/Rassismus, Kabinettsbeschluss vom 12. Mai 2021). Die wirksame Bekämpfung von Antiziganismus ist auch Teil des breit angelegten Konsultationsprozesses (auf Bundes- und Länderebene unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft) zur nationalen Umsetzung des neuen strategischen EU-Rahmens für Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030.

Die Bundesregierung möchte, dass Frauen und Männer in den Parlamenten auf allen Ebenen gleichberechtigt beteiligt sind. Um eine höhere Repräsentanz von Frauen in der Politik zu erreichen beinhaltet der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode den Auftrag, das Helene-Weber-Kolleg und den Helene-Weber-Preis zu verstetigen. Dieser Auftrag ist in der 19. Legislaturperiode unter anderem durch Mentoring- und Empowerment-Programme für Frauen im Rahmen des Kollegs sowie durch die Vergabe des Helene-Weber-Preises im Jahre 2020, der an herausragende Kommunalpolitikerinnen ging, erfüllt worden. Von Juni 2021 bis Dezember 2024 wird die Bundesregierung zudem das Aktionsprogramm „Die Zukunft vor Ort – Kommunalpolitik gemeinsam gestalten“ von der EAF Berlin und dem Deutschen Landfrauenverband mit rund 1,7 Millionen Euro fördern, um die anhaltende Unterrepräsentanz von Frauen in den kommunalen Vertretungen (Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte) sowie im Bürgermeisteramt zu überwinden. Das Programm kombiniert regionale Aktivitäten bzw. Aktionsbündnisse mit bundesweiten, öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten zur Mobilisierung und Vernetzung.

## **Rechtsstaatlichkeit**

Eingangs ist anzumerken, dass die Aussagen in dem Bericht zum Thema Rechtsstaatlichkeit ob ihrer Kürze sehr ungenau und pauschal ausfallen. Nachfolgend erfolgt daher eine etwas ausführlichere Erläuterung zu einzelnen Punkten:

Die Aussage, dass die Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern gewährleistet, deren Struktur aber durch das zuständige Ministerium bestimmt sei, ist missverständlich. Der Fehlvorstellung hinsichtlich einer Einflussnahme der Exekutive auf die „Struktur“ der Gerichte ist entgegenzutreten. „Strukturentscheidungen“ beschränken sich im Wesentlichen auf Standort, Planstellen und generelle administrative Ausstattung, während die gerichtsinternen Abläufe (insbesondere die Geschäftsverteilung) weitgehend durch das nur aus Richtern bestehende Präsidium gesteuert werden.

Die Feststellung, dass in einigen Bundesländern die Auswahl, Ernennung und Beförderung von Richtern allein durch die zuständigen Justizministerien erfolge, lässt unerwähnt, dass die jeweiligen Ministerinnen und Minister wiederum dem Parlament gegenüber verantwortlich sind und dadurch die Auswahl demokratisch legitimiert wird. Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz sieht umfangreiche Beteiligungsrechte der von den Richterinnen und Richtern bzw. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewählten Personalvertretungsgremien vor. Im Freistaat Sachsen ergeben sich die Voraussetzungen für die Ernennung und Beförderung von Richterinnen/Richtern aus dem Grundgesetz und den Regelungen des Sächsischen Richtergesetzes. Hierüber entscheidet jeweils das sächsische Justizministerium auf der Grundlage dieser Bestimmungen und im Fall von Beförderungen anhand der Beurteilungen der Bewerberinnen/Bewerber. Dies entspricht der Praxis in zahlreichen Bundesländern. Eine Beteiligung der Staatsregierung erfolgt in Sachsen ausschließlich bei der Besetzung der Stellen zur Präsidentin/zum Präsidenten eines Obergerichts sowie zur Generalstaatsanwältin/zum Generalstaatsanwalt.

Die Formulierung „Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seien Staatsbedienstete/Beamte der Justizministerien“ wird ihrer besonderen Stellung in Deutschland nicht gerecht. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stehen zwar entweder im Dienst eines Landes oder im Dienst des Bundes. Für ihre Ernennung und Beförderung gelten aber in der Regel dieselben Kriterien wie für Richterinnen und Richter. Auch bei den Regelungen über die Entlassung gibt es viele Parallelen. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden zudem – genauso wie Richterinnen und Richter – zunächst in ein Richterverhältnis auf Probe berufen. Im Übrigen gehören Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Exekutive, die der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Mit dem Demokratieprinzip geht einher, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Weisungen der Justizministerien zu befolgen haben. Das Weisungsrecht wird jedoch rechtlich eng begrenzt. Weisungen müssen insbesondere frei von sachfremden Erwägungen sein. Danach darf eine sachgerechte Entscheidung einer Staatsanwaltschaft nicht durch eine Entscheidung einer Justizministerin oder eines Justizministers ersetzt werden, die auf verfahrensfremden Erwägungen rein politischer Zweckmäßigkeit beruht.

Zur Leistungsfähigkeit und Resilienz der Justiz in Deutschland trägt der Pakt für den Rechtsstaat bei. Der Freistaat Bayern hat seine Verpflichtungen aus dem Pakt für den Rechtsstaat durch die Schaffung und Besetzung von 322,75 neuen Stellen für Richter und Staatsanwälte bereits jetzt übererfüllt. Darüber hinaus werden bis Ende 2021 seit 2017 ressortübergreifend 315,71 Stellen im nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich in Bayern neu geschaffen sein. Der Altersaufbau der bayerischen Justiz ist gesund. Trotz des bevorstehenden Eintritts der geburtenstarken Jahrgänge in den Altersruhestand ist im Hinblick auf die erfolgreiche Gewinnung einer großen Zahl von

Nachwuchskräften für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst in den letzten Jahren zu erwarten, dass auch in Zukunft ausreichend Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen werden. Befürchtungen, dass es zu Engpässen bei der Personalausstattung kommen könnte, bestehen vor diesem Hintergrund nicht.

Die sächsische Justiz steht in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen infolge einer deutlich erhöhten Anzahl von Altersabgängen auch im Bereich der Richterschaft. Dieser Entwicklung wird aber bereits seit einigen Jahren durch verstärkte Neueinstellungen entgegengewirkt. Eine weitere Herausforderung ist die im Bericht angesprochene Problematik, dass sich Richterinnen/Richter im Rahmen ihrer Arbeit zunehmend Drohungen oder Beleidigungen von Verfahrensbeteiligten oder Dritten ausgesetzt sehen. Dabei ist unstrittig, dass keine Drohungen von staatlicher Seite erfolgen. Um Richterinnen/Richtern vor dem Hintergrund der stetig wachsenden beruflichen Herausforderungen zu unterstützen, wurde im vergangenen Jahr ein Supervisionsangebot im Geschäftsbereich des Justizministeriums etabliert, um damit das bereits seit längerer Zeit bestehende Angebot der justizeigenen Konfliktberatung zu ergänzen.

## **Anmerkungen der irischen Regierung zum Entwurf eines Berichts der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über ihren virtuellen Besuch in Irland am 28./29. Juni 2021**

Irland dankt der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) für ihren virtuellen Besuch im Juni 2021.

Irland setzt sich weiterhin für die Wahrung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten EU ein und begrüßt die Möglichkeit, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Wir erkennen den wichtigen Beitrag an, den die Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit zur Förderung der Achtung der grundlegenden Werte der EU leistet.

### **1. Brexit und Grundrechte in Bezug auf die Sozialpartner**

Das Protokoll zu Irland/Nordirland, das integraler Bestandteil des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ist, schützt das Karfreitagsabkommen, die Nord-Süd-Zusammenarbeit und die Wirtschaft der gesamten Insel. Mit dem Protokoll wird eine harte Grenze auf der irischen Insel vermieden; gleichzeitig werden die Integrität des EU-Binnenmarkts und die diesbezügliche Stellung Irlands gewahrt. Das Protokoll enthält u. a. Verpflichtungen, die gewährleisten sollen, dass die Rechte, Garantien und Chancengleichheit, so wie im Karfreitagsabkommen festgelegt, nicht beeinträchtigt werden, und bekräftigt, dass irische Bürger in Nordirland weiterhin ihre Rechte als EU-Bürger wahrnehmen werden.

Auch wenn das Protokoll von der EU und dem Vereinigten Königreich konzipiert und vereinbart wurde, um die durch den Brexit auf der irischen Insel verursachten unvermeidlichen Störungen so gering wie möglich zu halten, hat die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, zu erheblichen und dauerhafte Veränderungen geführt. Die irische Regierung ist sich der Tatsache bewusst, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, wie im Bericht des EWSA dargelegt, bei einigen Menschen, die in Nordirland leben und arbeiten, Anlass zur Sorge über die damit verbundenen Folgen für ihre Rechte und Ansprüche gegeben hat.

Die irische Regierung ist sich auch bewusst, dass viele Menschen auf der Insel ihren Alltag beiderseits der Grenze gestalten und dass Tausende jeden Tag die Grenze überqueren, um zu arbeiten, zu

studieren, einzukaufen oder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Während des gesamten Brexit-Prozesses bestand eine Priorität darin, diese Lebensweise weiterhin zu schützen. Die Wirtschaft der gesamten Insel, die vielen Menschen auf der irischen Insel den Lebensunterhalt ermöglicht, ist in dieser Hinsicht von besonderer Bedeutung. Die irische Regierung arbeitet auch systematisch mit Interessenträgern, einschließlich Unternehmen und der Zivilgesellschaft, auf beiden Seiten der Grenze zusammen, auch in Bezug auf die Herausforderungen infolge des Brexits.

Das einheitliche Reisegebiet (CTA), das im Protokoll anerkannt wird, stellt sicher, dass irische und britische Staatsangehörige, die auf der irischen Insel (oder zwischen Irland und Großbritannien) leben und arbeiten, auch als Grenzgänger keine Maßnahmen ergreifen müssen, um weiterhin in einem der beiden Rechtsräume zu arbeiten und/oder sich dort aufzuhalten. Ab dem 1. Januar 2021 führte das Vereinigte Königreich Änderungen für Grenzgänger (und andere Arbeitnehmer) ein, die keine Iren oder Briten sind. Die irischen Behörden haben diesbezüglich mit den Behörden des Vereinigten Königreichs eingehend zusammengearbeitet und umfassende Informationen über die neuen Anforderungen des Vereinigten Königreichs auf [gov.ie](http://gov.ie) veröffentlicht.

Hinsichtlich der Befürchtung, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu Unterschieden zwischen den Rechten der Arbeitnehmer in Irland und Nordirland führen könnte, ist darauf hinzuweisen, dass das Handels- und Kooperationsabkommen Bestimmungen über gleiche Bedingungen enthält, um einen offenen und fairen Wettbewerb zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten. Wie bereits erwähnt, verpflichtet das Protokoll das Vereinigte Königreich auch dazu, gemäß dem Karfreitagsabkommen dafür zu sorgen, dass die Rechte, Garantien und Chancengleichheit nicht beeinträchtigt werden. Dazu gehört das Recht auf Chancengleichheit bei allen sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, unabhängig von Klasse, Behinderung, Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit. Der Nord-Süd-Ministerrat wird ebenfalls eine Rolle dabei spielen, einschlägige Fragen unter Nord-Süd-Aspekten zu prüfen.

In Bezug auf die Besorgnis der Teilnehmer, dass die Grenze zwischen Irland und Nordirland infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU für bestimmte Personengruppen „verfestigt“ werden könnte, sei darauf hingewiesen, dass das Protokoll keine harte Grenze auf der irischen Insel gewährleistet. In beiden Rechtsräumen gelten jedoch weiterhin die betreffenden Einwanderungsvorschriften, so wie vor dem Brexit.

## **2. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**

In Bezug auf die Besorgnis der Teilnehmer über die Auswirkungen des Wahlgesetzes auf die Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Gruppen, Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten, weisen die irischen Behörden auf folgenden Aspekt hin:

- Die Regierung plant, dass die Wahlkommission (nach ihrer Einsetzung) eine umfassende Überprüfung des Wahlgesetzes von 1997 vornehmen soll, um Empfehlungen abzugeben und damit u. a. den von der Zivilgesellschaft geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen. Der sog. allgemeine Aufbau eines Gesetzentwurfs für eine Wahlreform, womit die Einsetzung einer Wahlkommission vorgesehen ist, wurde Anfang dieses Jahres veröffentlicht, und die Arbeiten zur Weiterentwicklung des Gesetzes sind bereits im Gange.

### **3. Meinungsfreiheit und Medienfreiheit**

Was die Reform der irischen Verleumdungsgesetze betrifft, so weisen die irischen Behörden auf folgende drei Punkte hin:

- Die Revision des Verleumdungsgesetzes von 2009 ist eine gesetzgeberische Priorität der Regierung, wie sie im Regierungsprogramm zum Ausdruck kommt, in dem es heißt, dass Verleumdungsgesetze überprüft und überarbeitet werden sollen, um einen ausgewogenen Ansatz in Bezug auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Schutz der Ehre und des Ansehens und das Recht auf Zugang zur Justiz zu gewährleisten.
- Ziel der Revision ist es, im Einklang mit der irischen Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention sicherzustellen, dass unser Verleumdungsgesetz weiterhin das richtige Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Ehre und der Privatsphäre eines Einzelnen und dem Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung schafft, wobei es die entscheidende Rolle einer freien und unabhängigen Presse in unserer Demokratie zu berücksichtigen gilt.
- Es wird erwartet, dass der Bericht über die Revision vorbehaltlich der Zustimmung der Regierung in Kürze veröffentlicht wird. Wie im sog. Justizplan 2021 dargelegt, soll bis Ende 2021 ein allgemeiner Aufbau eines Gesetzentwurfs für eine Wahlreform ausgearbeitet werden.

### **4. Das Recht auf Nichtdiskriminierung**

In Bezug auf LGBTIQ-Fragen weisen die irischen Behörden darauf hin, dass die ressortübergreifende und maßnahmenorientierte „LGBTI+ National Youth Strategy 2018 – 2020“ bis 2021 verlängert wurde, um etwaige durch die Pandemie verursachte Verzögerungen bei der Umsetzung auszugleichen.

Hinsichtlich des Themenkomplexes „sexuelle Gewalt“ verweisen die irischen Behörden auf eine aktuelle Entwicklung, die nach dem Besuch der GGR des EWSA im Juni 2021 stattgefunden hat. Am 2. September 2021 richtete das Justizministerium im Rahmen der Kampagne #NoExcuses ein Portal ein, das es Opfern einer nichteinvernehmlichen Verbreitung intimer Bilder und Videos ermöglicht, entsprechende Bilder und Videos zu melden und zu entfernen. Die Funktionsweise dieses Portals

(hotline.ie) steht im Einklang mit den Bestimmungen des sog. Gesetzes über Belästigung, schädliche Kommunikation und einschlägige Straftaten aus dem Jahr 2020, mit dem die Aufzeichnung, Verbreitung oder Androhung der Verbreitung intimer Bilder ohne Einwilligung und mit oder ohne Schädigungsabsicht unter Strafe gestellt werden. Indem hotline.ie es den Opfern ermöglicht wird, diese Bilder zu melden, und dann Anordnungen zur Anzeige und Entfernung von Inhalten veranlasst, bekämpft das Portal sexuelle Gewalt und sexuellen Missbrauch im Internet und trägt dazu bei, eine Reviktimisierung der betroffenen Person zu verhindern. Das Portal erleichtert auch die mögliche Meldung dieser Bilder an An Garda Síochána im Hinblick auf potenzielle strafrechtliche Ermittlungen.

## **5. Rechtsstaatlichkeit**

Bezüglich der Behauptung, dass Irland stärker von Korruption betroffen ist als die leistungsstärksten Länder im Korruptionswahrnehmungsindex, obwohl angemessene Schutzvorkehrungen gegen Machtmissbrauch existieren, haben die irischen Behörden folgende Anmerkungen.

### Strafjustizgesetz (Korruptionsdelikte) 2018

Mit dem Strafjustizgesetz (Korruptionsdelikte) 2018 wurden die sieben früheren Gesetze zur Korruptionsprävention von 1889 bis 2010 aufgehoben und ersetzt. Dieses Gesetz besteht in einem einzigen konsolidierten und modernen Rechtsakt, der umfassender und leichter zugänglich ist. Das Gesetz ist nicht nur eine Konsolidierung, sondern entspricht auch Empfehlungen des Mahon-Gerichts, der GRECO (Staatengruppe des Europarats gegen Korruption), der OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Bestechung und des Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC). Zu den wichtigsten Aspekten des Gesetzes gehören die Einführung neuer Straftatbestände und strengerer Strafen im Zusammenhang mit Schenkungen, unerlaubter Einflussnahme und Urkundenfälschung sowie eines Gefährdungstatbestands für juristische Personen in Fällen, in denen eine Person in Verbindung mit dem Unternehmen der Korruption schuldig gesprochen wurde.

### Überprüfung der Strukturen und Strategien zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Wirtschaftskriminalität und Korruption

Im Dezember 2020 veröffentlichte der Justizminister einen ressortübergreifenden Bericht, in dem untersucht wird, wie Wirtschaftskriminalität und Korruption in Irland am besten bekämpft werden können: „Review of Structures and Strategies to Prevent, Investigate and Penalise Economic Crime and Corruption“. Anschließend wurde im April 2021 ein Umsetzungsplan für die gesamte Regierung veröffentlicht, um die Empfehlungen des Berichts voranzubringen. Im Plan werden die

Empfehlungen in folgende allgemeine Kategorien unterteilt: 1. strukturell/systemisch, 2. ressourcenbezogen und 3. legislativ.

Zu den Empfehlungen gehören u. a.:

- Einrichtung eines Beirats für Wirtschaftskriminalität und Korruption, der der Regierung Vorschläge für Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption unterbreiten soll.
- Ein ständiges Forum hochrangiger Vertreter staatlicher Stellen, um eine stärkere Zusammenarbeit und einen besseren Informationsaustausch zu erleichtern.
- Überprüfung der Ethik im öffentlichen Dienst im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften.
- Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen für Ermittler im Bereich Wirtschaftskriminalität und Korruption.
- Zusammenarbeit mit der Justiz im Hinblick auf die Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Wirtschaftskriminalität/Korruption und das Potenzial für eine richterlichen Spezialisierung in diesem Bereich.

#### Überprüfung der Ethikrechtsvorschriften

Das Ministerium für öffentliche Ausgaben und Reformen überprüft derzeit den Rechtsrahmen für Ethik im öffentlichen Leben, der folgende Elemente umfassen soll:

- Überprüfung des in Irland bestehenden Ethikrechtsrahmens, einschließlich einer Neubewertung des Gesetzes von 2015 über Standards für den öffentlichen Sektor;
- Überprüfung der Empfehlungen der relevanten Untersuchungsgerichte;
- Überprüfung der Empfehlungen der Kommission für Standards im öffentlichen Dienst (SIPO) auf der Grundlage der Nutzung des derzeitigen Systems und unter Berücksichtigung ethischer Fragen, die seit 2017 aufgetreten sind;
- Konsultationen mit dem Ministerium für Wohnungswesen, Planung und Kommunalverwaltung zu den die lokalen Gebietskörperschaften betreffenden Aspekten eines konsolidierten Rechtsrahmens;
- Überprüfung der derzeitigen bewährten Verfahren auf EU-/internationaler Ebene; und
- öffentliche Konsultation – Anhörung verschiedener Parteien.

Was den Hinweis auf das nicht funktionierende Beschwerdesystem für Gefangene betrifft, machen die irischen Behörden auf eine Reihe von Aspekten aufmerksam:

- Das Beschwerdesystem für Gefangene in irischen Strafvollzugsanstalten ist voll funktionsfähig und funktioniert auch weiterhin während der COVID-19-Pandemie.
- Im Anschluss an die vom Büro des Gefängnisinspektors aufgeworfenen Fragen wird derzeit eine neue Strategie und ein neues Verfahren für Beschwerden von Inhaftierten ausgearbeitet, die sich auf ein neues IKT-System stützen, das die Bearbeitung und Verwaltung von Beschwerden erleichtern soll.
- Obwohl einige Probleme bei der Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen des derzeitigen Systems aufgetreten sind, ist es nicht richtig zu behaupten, dass das System nicht funktioniert.
- Gefangene können auch weiterhin über das derzeitige Beschwerdesystem auf Probleme aufmerksam machen.
- Zwar gab es Einschränkungen bei nicht unbedingt notwendigen Besuchen in Gefängnissen, doch war die Überwachung während der gesamten COVID-19-Pandemie gewährleistet.
- Der Gefängnisinspektor hatte während der COVID-19-Pandemie weiterhin uneingeschränkten Zugang zu Haftanstalten und führte Inspektionen durch, die zu zahlreichen thematischen Inspektionsberichten im Zusammenhang mit COVID-19 führten.
- Darüber hinaus veröffentlichte der Gefängnisinspektor im Juli 2020 in Zusammenarbeit mit der Universität Maynooth den Bericht „Ameliorating the impact of cocooning on people in detention“ („Abmilderung der Folgen des ‚Einigeln‘ von Inhaftierten“). Dieser Bericht beruht auf einer bahnbrechenden Zusammenarbeit zwischen dem Büro des Gefängnisinspektors und Kriminologen mit dem Ziel, Personen, die sich während des Lockdowns in Haft befanden, zu befragen und ihre Erfahrungen zu dokumentieren.
- Die per Gesetz ernannten Mitglieder der sog. Besuchsausschüsse hatten während der COVID-19-Pandemie weiterhin Zugang zu den Gefängnissen. Ihre Aufgabe besteht darin, die Haftanstalt, für die sie ernannt wurden, in regelmäßigen Abständen zu besuchen und den Beschwerden, die jeder Gefangene vorbringen kann, Gehör zu schenken.
- Die Gefangenen hatten während der Pandemie weiterhin die Möglichkeit, sich mit dem Gefängnisinspektor und anderen offiziellen Stellen wie den Besuchsausschüssen in Verbindung zu setzen.

---

# Anmerkungen der tschechischen Behörden zum Bericht der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit über ihren Besuch in der Tschechischen Republik vom 30. September/1. Oktober 2021

## ***Bemerkungen zu spezifischen Fragen***

### **4) Recht auf Nichtdiskriminierung**

#### Rechtsbeistand für Opfer von Diskriminierung und Hassverbrechen

Gemäß dem Gesetz über Opfer von Gewalttaten (Gesetz Nr. 45/2013 Slg.) wird Rechtsbeistand für Opfer im Allgemeinen durch Akteure erbracht, die im Register für die Erbringer von Rechtsbeistand für Opfer von Gewalttaten eingetragen sind. Dieses Register ist auf der Website des Justizministeriums<sup>15</sup> zugänglich. Diese Akteure, die sowohl Organisationen der Zivilgesellschaft als auch Rechtsanwälte sein können, müssen ihre Dienste kostenlos im Rahmen des Geltungsbereichs der Registrierung erbringen. Im Register findet sich auch eine weitere Möglichkeit, Hilfe zu erhalten, und zwar vom Dienst für Bewährungshilfe und Mediation. Dies ist eine vom Staat gegründete staatliche Einrichtung mit über 74 Dienststellen in der gesamten Tschechischen Republik, die auch kostenlose Dienstleistungen für Gewaltopfer erbringt.

Darüber hinaus stehen allen besonders schutzbedürftigen Opfern laut Strafprozessordnung die kostenlosen Dienste eines Beistands zur Verfügung. Der Beistand ist berechtigt, im Namen des Geschädigten Vorschläge zu unterbreiten und Petitionen und Beschwerden einzureichen. Er ist auch berechtigt, an allen Verfahren teilzunehmen, an denen die geschädigte Person beteiligt sein könnte. Sind weitere rechtliche Voraussetzungen erfüllt, ist der Beistand ebenfalls berechtigt, bei Ermittlungsmaßnahmen zur Klärung des Sachverhalts für die Geltendmachung von Rechten der von ihm vertretenen Person anwesend zu sein, deren Ergebnis als gerichtliches Beweismittel verwendet werden kann. Die Opfer entscheiden selbst, durch wen sie vertreten werden bzw. wer ihr Beistand sein soll. Auf Antrag des Opfers kann der Beistand auch bestellt werden. Dies erfolgt in erster Linie über das oben genannte Register, zweitens über die Pflichtverteidiger.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Behauptung, ausschließlich zivilgesellschaftliche Organisationen würden Hilfe leisten und die einzigen sein, die kostenlos Unterstützung erbringen,

---

<sup>15</sup> <https://otc.justice.cz/verejne/rychleVyhledavani.jsf>

unzutreffend ist. Vielmehr stehen auch die Dienste von Rechtsanwälten und der Dienst für Bewährungshilfe und Mediation zur Verfügung. Im Falle einer Unterstützung im Rahmen des Gesetzes über Opfer von Straftaten leistet der Dienst für Bewährungshilfe und Mediation, Rechtsanwälte sowie zivilgesellschaftliche Organisationen im Geltungsbereich der Registrierung kostenlose Hilfe. Im Falle eines Beistands für besonders schutzbedürftige Opfer in Strafverfahren ist diese Vertretung kostenlos. Daher ist die Behauptung, dass Unterstützung ausschließlich von den zivilgesellschaftlichen Organisationen geleistet werde und dass ein Rechtsbeistand durch Anwälte immer kostenpflichtig sei, haltlos.

## **5) Rechtsstaatlichkeit**

### Angeblicher Druck der Exekutive auf den Generalstaatsanwalt und dessen Rücktritt

Weder der offiziellen Erklärung des ehemaligen Generalstaatsanwalts noch seinem Rücktrittsschreiben ist ein Grund für seinen Rücktritt zu entnehmen. Darüber hinaus sieht das Gesetz über die Staatsanwaltschaft keine Verpflichtung des Generalstaatsanwalts vor, seinen Rücktritt von seinem Amt zu begründen.

Da für die im Bericht enthaltene Behauptung keine Quellen angegeben und nur Vermutungen vorgebracht werden, lässt sie sich nicht überprüfen. Daher sollten aus solchen Vermutungen keine Schlüsse gezogen werden. Das tschechische Recht verfügt über angemessene Vorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass im Falle von Interessenkonflikten an der Spitze des Staates Ermittlungen durchgeführt und diesbezüglich eindeutige Ergebnisse erzielt werden können.

## **Anmerkungen der spanischen Behörden zum Bericht der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit (GGR) des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) im Anschluss an den Besuch der GGR in Spanien am 14./15. Oktober.**

### **Einleitende Bemerkungen:**

Spanien möchte von vornherein betonen, dass der Bericht der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit (GGR) des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) im Anschluss an den Besuch der GGR in Spanien am 14./15. Oktober in keiner Weise eine Analyse der Lage der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Spanien darstellt. Er spiegelt lediglich die Meinungen der Vertreter der Zivilgesellschaft wider, die von den Mitgliedern der GGR als Gesprächspartner bei ihrem Besuch ausgewählt wurden. Spanien weist darauf hin, dass die Erstellung von Berichten zu diesen Themen ein strenges methodisches Vorgehen erfordert, um die Glaubwürdigkeit der Berichte zu erhöhen und damit den Zielen dieses Vorhabens zu dienen.

### **Anmerkungen der spanischen Behörden:**

Im Bericht werden mehrere Erklärungen der Teilnehmer zum **Organgesetz 4/2015 vom 30. März über den Schutz der Sicherheit der Bürger** (*Ley Orgánica 4/2015, de 30 de marzo, de protección de la seguridad ciudadana*) erwähnt, die einer Klarstellung bedürfen.

Durch das Organgesetz über die Sicherheit der Bürger wurde weder das Strafgesetzbuch geändert noch eine neue Kategorie von Straftaten geschaffen. Das Gesetz sieht lediglich verwaltungsrechtliche Sanktionen vor. Artikel 36 Absatz 6 bezieht sich auf schwere Verstöße, die mit einer Geldstrafe zwischen 600 EUR und 30 000 EUR, Artikel 37 Absatz 4 auf geringfügige Verstöße, die mit einer Geldstrafe von bis zu 600 EUR geahndet werden. Geldstrafen von bis zu 600 000 EUR können nur bei besonders schweren Verstößen verhängt werden.

Die im Bericht zitierten Teilnehmer geben auch an, dass Polizeibeamte diese beiden Artikel bei der Verhängung von Geldstrafen weit auslegen konnten, und sich dies auf das Kräftegleichgewicht zum Nachteil der Justiz auswirkte. Dies ist nicht korrekt, da die Strafverfolgungsbehörden keine Geldstrafen verhängen, sondern sie nur mittels eines polizeilichen Berichts vorschlagen.<sup>16</sup> Das Organgesetz über den Schutz der Sicherheit der Bürger sieht vor, dass Strafen von der Verwaltungsbehörde gegebenenfalls nach einem geregelten Verfahren verhängt werden, gegen das Rechtsmittel bei Gericht eingelegt werden können. Jede Strafe unterliegt der gerichtlichen Überprüfung, die Richter sind uneingeschränkt befugt, nicht nur die Rechtmäßigkeit der Strafe zu beurteilen, sondern auch ihre Höhe unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles zu ändern.

Die im Bericht genannte Entscheidung in der Rechtssache „**Laguna Guzman gegen Spanien**“ kann nicht als Beweis für eine weit verbreitete Praxis der übermäßigen Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten durch die spanische Polizei angeführt werden, wie dies der Bericht nahelegt, sondern ist vielmehr als eine Entscheidung in einem konkreten Fall zu betrachten. Ein Beleg dafür ist, dass die Rechtssache „Laguna Guzmán gegen Spanien“ der einzige Verstoß Spaniens gegen Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention seit dem Jahr 1979<sup>17</sup> ist und dass es seit diesem Urteil keine weitere Entscheidung gibt, mit der ein Verstoß gegen die Konvention in diesem Bereich

---

<sup>16</sup> Die polizeilichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Organgesetz 4/2015 wurden zusätzlich in der Anweisung 13/2018 des Staatssekretärs für Sicherheit vom 17. Oktober 2018 über die Praxis der Leibesvisitation, die Auslegung bestimmter Straftaten und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit dem Organgesetz 4/2015 vom 30. März 2015 über den Schutz der Sicherheit der Bürger geregelt.

<sup>17</sup> [https://www.echr.coe.int/Documents/Stats\\_violation\\_1959\\_2021\\_ENG.pdf](https://www.echr.coe.int/Documents/Stats_violation_1959_2021_ENG.pdf).

festgestellt wurde. Darüber hinaus steht dieser Fall nicht im Zusammenhang mit dem Organgesetz 4/2015 über den Schutz der Sicherheit der Bürger, da die in der Rechtssache Laguna dargelegten Vorkommnisse mehr als ein Jahr vor seiner letzten Reform im Jahr 2015 stattfanden.

Im Bericht werden auch Schwierigkeiten bei der **Identifizierung von Polizeibeamten** erwähnt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die nationalen Polizeibeamten, sowohl der *Cuerpo Nacional de Policía* als auch die *Guardia Civil*, seit 2007 gemäß der Anweisung 13/2007 des Staatssekretärs für Sicherheit ihre persönliche Identifikationsnummer auf ihren Uniformen deutlich sichtbar anbringen müssen. Die einschlägigen Verordnungen sehen auch das Recht der Bürger vor, Polizeibeamte aufzufordern, sich bei Polizeieinsätzen auszuweisen. Die bewährten Verfahren einer Autonomen Gemeinschaft, auf die in dem Dokument verwiesen wird, wurden im Anschluss an nationale Rechtsvorschriften eingeführt.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass das Organgesetz 4/2015 über den Schutz der Sicherheit der Bürger Gegenstand zweier Urteile des Verfassungsgerichts war (Rechtssache 172/2020 vom 19. November 2020 und Rechtssache 13/2021 vom 28. Januar 2021). Mit diesen Entscheidungen wurde der Wortlaut des Organgesetzes mit Ausnahme eines Verweises im Gesetzestext bestätigt. In der Entscheidung Nr. 13/2021 des Verfassungsgerichts vom 28. Januar 2021 wurde festgestellt, dass die Bezugnahme auf die „unbefugte“ Verwendung von Bildern oder personenbezogenen oder beruflichen Daten von Behörden oder Mitgliedern von Strafverfolgungsbehörden in Artikel 36 Absatz 23 gegen die spanische Verfassung verstößt, diese spezielle Bestimmung wurde infolgedessen für nichtig erklärt.

In Bezug auf den Schutz der Menschenrechte ist auf die Einrichtung des Nationalen Amtes für die Garantie der Menschenrechte (*Oficina Nacional de Garantía de los Derechos Humanos*) hinzuweisen, das dem Staatssekretär für Sicherheit unterstellt ist. Diese Initiative zeigt deutlich, dass sich die spanischen Polizeikräfte für die Wahrung der Menschenrechte und die Verbesserung der Verfahren zur Gewährleistung ihres Schutzes einsetzen.<sup>18</sup>

Zu den Behauptungen hinsichtlich der Schwierigkeiten beim Zugang zu **Sozialwohnungen** ist anzumerken, dass der Zugang zu angemessenem Wohnraum ein in Artikel 47 der Verfassung verankertes Recht ist. Das Recht auf angemessenen Wohnraum wird durch den Bürgerbeauftragten geschützt, die Anerkennung, die Achtung und der Schutz dieses Rechts stehen im Zentrum des Sekundärrechts, der gerichtlichen Praxis und des Handelns der Behörden. In diesem Zusammenhang sei auf Folgendes hingewiesen:

- Das Königliche Dekret 42/2022 vom 18. Januar zur Regelung des Mietzuschusses für junge Menschen und des staatlichen Plans für den Zugang zu Wohnraum 2022-2025 (*Real Decreto 42/2022, de 18 de enero, por el que se regula el Bono Alquiler Joven y el Plan Estatal para el acceso a la vivienda 2022-2025*)<sup>19</sup> wurde kürzlich angenommen.
- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret 2/2022 vom 22. Februar wurde eine Reihe von Maßnahmen verlängert, darunter die Aussetzung von Räumungen und Beschlagnahmen von Hauptwohnungen schutzbedürftiger Personen und Familien bis zum 30. September 2022 in den Fällen, die im Königlichen Gesetzesdekret 11/2020 vom 31. März und im Königlichen Gesetzesdekret 37/2020 vom 22. Dezember vorgesehen sind.
- Derzeit wird der Entwurf eines Gesetzes über das Recht auf Wohnraum im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens durch das Parlament behandelt. Dies ist die erste nationale Rechtsvorschrift mit Gesetzesrang, mit der diese Frage geregelt wird. Mit ihr sollen für das

---

<sup>18</sup> Instrucción 1/2022 de la Secretaría de Estado de Seguridad.

<sup>19</sup> <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2022-802>.

gesamte spanische Hoheitsgebiet die grundlegenden Voraussetzungen für die Sicherstellung der Gleichbehandlung bei der Ausübung von Rechten und der Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten im Zusammenhang mit Wohnraum festgelegt werden.

Im Bericht wird auch auf **die Transparenz und den Zugang zu öffentlichen Informationen** Bezug genommen. Das Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen wird durch die spanische Verfassung selbst, insbesondere in Artikel 105 Buchstabe b, garantiert, in dem es heißt, dass der Zugang der Bürger zu Verwaltungsarchiven und -registern gesetzlich geregelt ist; ausgenommen davon sind Angelegenheiten, die die Sicherheit und Verteidigung des Staates, die Untersuchung von Straftaten und die Privatsphäre des Einzelnen betreffen.

Dieses Recht wurde durch das Gesetz 19/2013 vom 9. Dezember über Transparenz, Zugang zu öffentlichen Informationen und verantwortungsvolle Staatsführung gestärkt, mit dem das Recht jeder Person auf Zugang zu öffentlichen Informationen anerkannt wird und das von der spanischen Verwaltung strikt angewendet wird. Mit dem Gesetz 19/2013 wird ein Verfahren eingeführt, nach dem Bürger bei öffentlichen Verwaltungen vorhandene Informationen anfordern können. Laut den offiziellen Statistiken des Rates für Transparenz und verantwortungsvolle Staatsführung, der die Anwendung des Gesetzes 19/2013 überwacht und kontrolliert, wurde 46 % der Auskunftersuchen in erster Instanz stattgegeben und Zugang zu den angeforderten Unterlagen gewährt,<sup>20</sup> so dass die Informationen nicht vor Gericht eingeklagt werden mussten.

Das Gesetz 19/2013 orientiert sich weitgehend am Übereinkommen des Europarats über den Zugang zu öffentlichen Dokumenten („Tromsø-Übereinkommen“), das Spanien im November 2021 unterzeichnet hat. Spanien verfügt über einen institutionellen und rechtlichen Rahmen, der alle vom europäischen Recht vorgeschriebenen Vorschriften umfasst und durch Vorschriften ergänzt wird, die über die Anforderungen der EU hinausgehen, wodurch Spanien im Hinblick auf Transparenz, Prävention von Korruption und verantwortungsvolle Staatsführung Vorbildfunktion hat.

In diesem Zusammenhang wurde vom Überprüfungsmechanismus der *Open Government Alliance* im Rahmen des Evaluierungsberichts hervorgehoben, dass mit der Umsetzung des dritten spanischen Plans für offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln (Open Government) die Steuerung des Prozesses der Open-Government-Partnerschaft durch die Einrichtung des Open-Government-Forums gestärkt wurden, das Raum für den Dialog und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft bietet. Durch das hohe Maß an Konformität, das in diesem Zyklus erreicht wurde, konnten erhebliche Fortschritte bei der Öffnung der Regierung, insbesondere in den Bereichen Zugang zu Informationen und Bürgerbeteiligung, erreicht werden.<sup>21</sup>

Gemäß dem Gesetz 19/2013 vom 9. Dezember müssen Informationen, die Transparenzpflichten unterliegen, auf den einschlägigen Websites in klarer, strukturierter und für alle Interessenträger verständlicher Weise veröffentlicht werden. Darüber hinaus verfügt die Allgemeine Staatsverwaltung über ein **Transparenzportal**<sup>22</sup>, auf dem es einen Bereich für die aktive Offenlegung gibt und das den Bürgern den Zugang zu allen Informationen erleichtern soll (Artikel 10). Auch der *Consejo General del Poder Judicial* (Generalrat der rechtsprechenden Gewalt), das Abgeordnetenhaus und der Senat besitzen jeweils Transparenzportale. Das Gesetz sieht auch die Einrichtung von Transparenzportalen für die Autonomen Gemeinschaften und die lokalen Behörden

---

<sup>20</sup> [https://www.consejodetransparencia.es/ct\\_Home/Actividad/Datos-actividades/Estadisticas2021.html](https://www.consejodetransparencia.es/ct_Home/Actividad/Datos-actividades/Estadisticas2021.html)

<sup>21</sup> Der Bericht ist auf dem Transparenz-Portal unter folgendem Link abrufbar: [https://transparencia.gob.es/transparencia/dam/jcr:2fb5b3e9-d444-4ec7-8472-464fa3c61927/Spain\\_ImplementationReport\\_2017-2019.pdf](https://transparencia.gob.es/transparencia/dam/jcr:2fb5b3e9-d444-4ec7-8472-464fa3c61927/Spain_ImplementationReport_2017-2019.pdf)

<sup>22</sup> <https://transparencia.gob.es/>

vor. Alle öffentlichen Einrichtungen sowie Parteien, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und private Einrichtungen, die während eines Zeitraums von einem Jahr öffentliche Beihilfen oder Subventionen erhalten, bei denen bestimmte Schwellenwerte überschritten werden, unterliegen ebenfalls aktiven Offenlegungspflichten.

Auf dem Transparenzportal der Allgemeinen Staatsverwaltung werden proaktiv die jährlichen Bezüge von hohen Beamten und Leitern der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Einrichtungen sowie die Vergütung, die diese Personen gegebenenfalls bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt erhalten, veröffentlicht (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes 19/2013 vom 9. Dezember).<sup>23</sup>

Was den Zugang zu Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft, so werden auf dem Transparenzportal alle einschlägigen Informationen über einen Vertrag, einschließlich der Daten des Auftragnehmers, veröffentlicht. Diese Informationen werden von einer zentralen Stelle innerhalb der Allgemeinen Staatsverwaltung (der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge des Finanzministeriums und des öffentlichen Dienstes) koordiniert.

Im Zusammenhang mit COVID-19 sei darauf hingewiesen, dass das Transparenzportal der Allgemeinen Staatsverwaltung während des Ausnahmezustands im Hinblick auf die aktive Offenlegung normal funktionierte und weiterhin relevante und aktualisierte öffentliche Informationen im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes 19/2013 veröffentlicht wurden. Sämtliche Beschaffungen medizinischer Ausrüstung während der Pandemie fallen unter die Verpflichtung zur Veröffentlichung öffentlicher Aufträge, einschließlich solcher von geringerem wirtschaftlichen Wert.<sup>24</sup>

Mit dem Königlichen Erlass 463/2020 vom 14. März zur Ausrufung des Alarms zur Bewältigung der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrise wurde eine allgemeine Aussetzung aller Verwaltungsfristen, einschließlich der Fristen für bestehende Anträge auf Zugang zu öffentlichen Informationen, eingeführt. In diesem Zeitraum räumten alle Ministerien Auskunftsersuchen im Zusammenhang mit dem Alarmzustand Vorrang ein, um einen Rückstau bei den Anfragen zu vermeiden und alle Anfragen durch eine entsprechende Entscheidung abzuschließen, sobald der Alarmzustand beendet war. Nach dem Ende des Ausnahmezustands am 1. Juni 2020 wurden die Fristen für die Verfahren im Zusammenhang mit dem Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen vollständig wiedereingeführt.

In Bezug auf den **Schutz von Journalisten** sei darauf hingewiesen, dass in Spanien in letzter Zeit kein Verstoß gegen die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt wurde, die Interaktionen zwischen Staat und Journalisten regeln oder deren Unabhängigkeit angesichts von Bedrohungen durch die Regierung schützen.

Neben dem Schutz, den die spanische Verfassung für die wirksame Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 20 der Verfassung) gewährt, sind die einschlägigen Kooperationsabkommen und operativen Anweisungen des Innenministeriums hervorzuheben, mit denen geregelt ist, in welcher Weise Polizeibeamte tätig werden müssen, um die Arbeit professioneller Journalisten zu schützen:

---

<sup>23</sup> [https://transparencia.gob.es/transparencia/transparencia\\_Home/index/PublicidadActiva/AltosCargos/Retribuciones-de-altos-cargos.html](https://transparencia.gob.es/transparencia/transparencia_Home/index/PublicidadActiva/AltosCargos/Retribuciones-de-altos-cargos.html)).

<sup>24</sup> Alle Informationen über die Vergabe von Aufträgen für die Lieferung medizinischer Ausrüstung sowie die entsprechenden Beträge können auf dem Transparenzportal unter folgendem Link abgerufen werden: <https://transparencia.gob.es/servicios-buscador/buscar.htm?pag=1&categoria=licitaciones&categoriasPadre=conconvsub&ente=E04921901,E05025001,E05070101&historico=false&lang=en>

- die im Dezember 2020 verlängerte Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Innenministerium und der *Federación de Asociaciones de Periodistas de España* (Zusammenschluss der spanischen Journalistenverbände), an der auch die *Asociación Nacional de Informadores Gráficos de Prensa y Televisión* (Nationaler Verband der Bildjournalisten im Bereich Presse und Fernsehen) beteiligt ist, und durch die Informationsfachleute bei Ereignissen, die ein Eingreifen der Polizei erfordern, ermittelt und geschützt werden sollen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamten und Journalisten zu verbessern, um vor allem die Arbeit von Informationsfachleuten zu erleichtern, damit sie ihre Tätigkeit in einem sicheren Umfeld ausüben können, auch wenn sie von Orten und Ereignissen berichten, in deren Rahmen es zu Gefahrensituationen oder Gewalt kommen kann.
- Das Innenministerium überwacht ständig die Lage von Opfern, insbesondere derjenigen, die (beispielsweise aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit, ihres Alters, ihrer sozialen Situation oder ihrer Beschäftigung) eher Opfer einer rechtswidrigen Handlung werden können, mit der ihre Freiheiten und Grundrechte verletzt werden. In diesem Sinne wird derzeit eine Reform des *Sistema Estadístico de Criminalidad* (System für Kriminalitätsstatistik) durchgeführt. In dieses System fließen die Daten ein, die in der nationalen Berufssystematik enthalten sind; dadurch können die Berufe aller Opfer von Straftaten – sofern sie angegeben werden – klassifiziert und registriert werden. Die nationale Berufssystematik wird eine besondere Kategorie für Journalisten enthalten.

Im Hinblick auf den **Informationspluralismus** muss das Dokument an einigen Stellen präzisiert werden:

Institutionelle Werbung ist in Spanien sowohl durch staatliche als auch durch regionale Vorschriften geregelt. Die Allgemeine Staatsverwaltung, das Gesetz 29/2005 vom 29. Dezember über institutionelle Werbung und Kommunikation und das Königliche Dekret 947/2006 zur Regelung der Kommission für institutionelle Werbung enthalten Bestimmungen, mit denen die Veröffentlichung von Ausgabenschätzungen und deren Ausführung im Zusammenhang mit institutionellen Werbekampagnen sichergestellt werden sollen.

Die Bestimmungen sehen vor, dass der Ministerrat zu Beginn jedes Jahres einen Werbe- und Kommunikationsplan genehmigt, der alle von der Allgemeinen Staatsverwaltung geplanten institutionellen Kampagnen umfasst. Gemäß Artikel 12 des Gesetzes 29/2005 vom 29. Dezember 2005 enthält der Plan mindestens die erforderlichen Angaben über das Ziel jeder Kampagne, die voraussichtlichen Kosten, den Durchführungszeitraum, die verwendeten Kommunikationsmittel sowie die Bedeutung der Botschaften, ihre Empfänger und die betroffenen Stellen und Einrichtungen. Sobald der Jahresplan umgesetzt ist, muss dem Parlament ein Bericht über seine Umsetzung vorgelegt und allen Berufsverbänden des Sektors zur Verfügung gestellt werden.

Informationen über die Zuteilung öffentlicher Mittel für die institutionelle Werbung in der Allgemeinen Staatsverwaltung sind daher dem Jahresplan, der Angaben über die Haushaltsmittel enthält, die für die von den einzelnen Ministerien geplanten Kampagnen vorgesehen sind, sowie dem entsprechenden Jahresbericht, in dem die Höhe der Gesamtausgaben angegeben ist, zu entnehmen.<sup>25</sup> Die zuständigen Dienststellen unterliegen ferner den Informationsanforderungen gemäß dem Gesetz 19/2013 vom 9. Dezember über Transparenz, Zugang zu öffentlichen Informationen und verantwortungsvolle Staatsführung.

---

<sup>25</sup> Seit Inkrafttreten der Bestimmungen im Jahr 2006 wurden alle Jahrespläne und -berichte allgemein veröffentlicht und können von allen interessierten Parteien auf der Website des Ministerpräsidenten (<https://www.lamoncloa.gob.es/serviciosdeprensa/cpci/paginas/PlanesElInformes.aspx>) und auf der Website des Transparenzportals (<https://transparencia.gob.es/>) abgerufen werden)

Im Hinblick auf die im Bericht geäußerte Behauptung, dass es keinen Medienrat gibt, ist anzumerken, dass in Spanien eine **unabhängige Aufsichtsbehörde für audiovisuelle Medien**, die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb (*Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia*, CNMC), besteht. Das Gesetz 3/2013 vom 4. Juni 2013 sieht vor, dass diese Stelle das reibungslose Funktionieren des Marktes für audiovisuelle Kommunikation, einschließlich der Übereinstimmung audiovisueller Inhalte mit den geltenden Rechtsvorschriften und Kodizes für die Selbstkontrolle, sowie die Erfüllung der öffentlichen Dienstleistungen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben überwacht und kontrolliert.

Was die Behauptung angeht, dass einige **Journalisten nicht an Pressekonferenzen** mit Regierungsmitgliedern teilnehmen durften, sei darauf hingewiesen, dass es trotz der Maßnahmen zur Beschränkung der Sitzplatzkapazität bei Veranstaltungen aufgrund von COVID-19 keine Hinweise darauf gibt, dass ordnungsgemäß akkreditierte Medien nicht an von der Regierung durchgeführten Pressekonferenzen teilnehmen konnten. Darüber hinaus ist das Akkreditierungsverfahren für Medienunternehmen für vom Büro des Ministerpräsidenten durchgeführte Veranstaltungen öffentlich und steht allen an der Teilnahme interessierten Fachleuten offen.<sup>26</sup>

Im Berichtsentswurf wird auf Bedenken der Teilnehmer hingewiesen, dass Spanien die Richtlinie zum **Schutz von Hinweisgebern** nicht umgesetzt hat. Das Justizministerium koordiniert derzeit die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Hinweisgeber“). Der Gesetzentwurf wird derzeit abschließend formuliert und soll dem Ministerrat in Kürze zur zweiten Lesung vorgelegt werden.

Im Hinblick auf die **Bekämpfung von Diskriminierung** wird im Bericht nicht auf die zahlreichen Maßnahmen eingegangen, die die spanischen Behörden ergriffen haben (und die auf dem Treffen mit den Behörden am 15. Oktober erläutert wurden), um Hassverbrechen aus Gründen der Rasse, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der Sprache, der Hautfarbe, der Religion, des Geschlechts, des Alters, einer geistigen oder körperlichen Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder anderer ähnlicher Faktoren zu bekämpfen.

Zunächst ist hervorzuheben, dass jeder Bürger den Schutz der in Artikel 14 (Grundsatz der Gleichheit) und Titel 1 (Grundlegende Rechte und Pflichten) Kapitel 2 Abschnitt 1 (Grundrechte und öffentliche Freiheiten) der Verfassung anerkannten Freiheiten und Rechte vor den ordentlichen Gerichten im Wege eines Verfahrens, das auf dem Präferenzprinzip und dem Grundsatz des beschleunigten Verfahrens beruht, und gegebenenfalls durch eine Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht geltend machen kann.

In diesem Zusammenhang und ergänzend zum Gesetz über Gleichbehandlung, das derzeit im Parlament erörtert wird und auf das im Bericht Bezug genommen wird, muss darauf hingewiesen werden, dass das Organgesetz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängenden Formen der Intoleranz in den jährlichen Gesetzgebungsplan für das Jahr 2022 aufgenommen wurde. Am 22. März 2022 wurde eine öffentliche Konsultation eingeleitet, um die Standpunkte von Bürgern, Organisationen und Verbänden einzuholen.

---

<sup>26</sup> Das Verfahren kann auf der Website des Amtssitzes des Ministerpräsidenten (Moncloa-Palast) eingesehen werden; es betrifft lediglich die organisatorischen und sicherheitstechnischen Erfordernisse offizieller Veranstaltungen (<https://www.lamoncloa.gob.es/serviciosdeprensa/acredita/Paginas/index.aspx>).

Das Verbot der Diskriminierung im audiovisuellen Bereich ist in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes 7/2010 vom 31. März 2010 festgeschrieben, in dem es heißt, dass audiovisuelle Kommunikation niemals zu Hass oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder persönlicher oder sozialer Umstände anstiften darf und die Menschenwürde und die verfassungsmäßigen Werte achten muss, wobei besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung von Verhaltensweisen zu legen ist, die die Ungleichheit von Frauen begünstigen.

Ebenso wurden im **Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation**, der derzeit im Parlament erörtert wird, die Grundsätze des Gesetzes 7/2010 vom 31. März erweitert und gestärkt. Zu diesem Zweck heißt es in Artikel 4 Absatz 2 des Entwurfs, dass audiovisuelle Kommunikation nicht zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung gegen eine Gruppe oder Mitglieder einer Gruppe aus Gründen des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, der geschlechtlichen Ausdrucksform, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Geschlechtsmerkmale oder genetischen Eigenschaften, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Staatsangehörigkeit, des Erbes oder der Geburt anstiften darf.

Artikel 71 des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration sieht die Einrichtung der **Spanischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** (OBERAXE) vor. Diese Stelle befasst sich mit der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz, der Förderung von Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, der Sensibilisierung und Schulung sowie der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Einrichtungen und Interessenträgern bei Prävention, Meldung und Opferschutz.

Im Jahr 2020 wurden mit dem Strategischen Rahmen für Unionsbürgerschaft und Inklusion gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit 2021-2027 die Gesamtstrategie gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit 2021-2027 und die Strategiepläne für Unionsbürgerschaft und Integration (PECI I und PECI II) aktualisiert. Ziel dieser Überprüfung ist es, die einschlägigen Strategien an die neue Migrationslage anzupassen und die an Spanien gerichteten Empfehlungen der wichtigsten internationalen und europäischen Organisationen im Hinblick auf Prävention von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und andere Formen der Intoleranz zu berücksichtigen.

Der Abschluss der **Interinstitutionellen Vereinbarung zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, LGBTI-Phobie** und anderen Formen der Intoleranz hat zur Annahme des Protokolls zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet geführt. Dieses Protokoll ist ein wichtiges Instrument, das die Grundlage für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Akteuren bildet, die an der Bekämpfung illegaler Hetze im Internet in Spanien beteiligt sind; dazu gehören Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Anbieter von Datenhosting-Dienstleistungen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass das Innenministerium im Jahr 2018 das **Nationale Amt zur Bekämpfung von Hassverbrechen**<sup>27</sup> (ONDOD) eingerichtet hat, dessen Hauptaufgabe darin besteht, das Staatssekretariat für Sicherheit im Zusammenhang mit Hassverbrechen zu beraten und geeignete strategische und technische Informationen für die Ergreifung öffentlicher Maßnahmen in Verbindung mit diesen Verbrechen bereitzustellen. Das Amt ist auch für die Schulung von Beamten zuständig, die Opfer von Hassverbrechen unterstützen, fungiert als Beobachtungsstelle, trägt

---

<sup>27</sup> Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.interior.gob.es/web/servicios-al-ciudadano/delitos-de-odio>.

Informationen zusammen und erstellt strategische Analysen für die Annahme neuer Initiativen zur Bewältigung dieses Problems. Das Amt dient ferner als nationale Kontaktstelle für andere in diesem Bereich tätige internationale Organisationen.

Internationale und europäische Organisationen wie die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) und das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) haben diese Initiativen sehr begrüßt und Spanien als Vorbild für bewährte Verfahren bei der Bekämpfung von Hassverbrechen bezeichnet.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Hassverbrechen ist darauf hinzuweisen, dass die Evaluierung des Aktionsplans 2019-2021 kürzlich abgeschlossen wurde. Diese Bewertung war für die Ausarbeitung des zweiten Aktionsplans gegen Hassverbrechen äußerst wichtig.<sup>28</sup>

Im Bericht heißt es, dass **Roma** häufig einem ethnischen Profiling durch die Polizei unterzogen werden. Der Bericht enthält jedoch keine Daten, die diese Aussage über ein Verhalten untermauern, das in jedem Fall im Widerspruch zu allen bestehenden Rechtsvorschriften steht. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 16 des Organgesetzes 4/2015 vom 30. März über den Schutz der Sicherheit der Bürger vor, dass bei Identitätskontrollen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und des Verbots der Diskriminierung aufgrund der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung oder Identität, der Meinung oder aller sonstigen persönlichen oder sozialen Bedingungen oder Umstände strikt einzuhalten sind. Diese Leitlinien sind auch in sämtlichen operativen Vorschriften und Ethikregeln der Polizei berücksichtigt; bei Nichteinhaltung dieser Grundsätze werden die zu diesem Zweck bestehenden Kontrollmechanismen und die entsprechenden Sanktionen wirksam. Auch für die Behauptung, Roma würden von der Polizei zehnmal häufiger als die übrige Bevölkerung kontrolliert, gibt es keine Belege. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden keine Daten zur rassistischen Herkunft von Häftlingen in Spanien erfassen.

Weitere Initiativen der spanischen Regierung zur Bekämpfung der Diskriminierung von Roma sind hervorzuheben, so die Nationale Strategie für die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2021-2030<sup>29</sup>, ferner die Rolle des Rates zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Opfern von Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft Unterstützung anbietet. Die Mittel des Rates für die Opferhilfe wurden im vergangenen Jahr aufgestockt. Infolgedessen wird die Zahl der Stellen, die sich mit diesen Fragen befassen, in diesem Jahr auf mindestens 21 in ganz Spanien steigen.

Was die Anmerkungen zum spanischen Rechtsrahmen für **Menschen mit Behinderungen** betrifft, möchte Spanien darauf hinweisen, dass der Grundsatz der Gleichstellung als eines der Leitprinzipien für die Politik der Regierung in diesem Bereich in Artikel 3 Buchstabe m des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2013 vom 29. November über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre soziale Inklusion aufgenommen wurde.

In Bezug auf die Anmerkung, die Teilnehmer seien besonders besorgt über die medizinische Zwangsbehandlung von Menschen mit geistigen Behinderungen und den Umstand, dass sie keine Informationen über ihre medizinische Behandlung erhalten konnten, ist darauf hinzuweisen, dass

---

<sup>28</sup> [https://www.lamoncloa.gob.es/consejodeministros/resumenes/Documents/2022/120422\\_II\\_Plan\\_Accion\\_contra\\_delitos\\_odio.pdf](https://www.lamoncloa.gob.es/consejodeministros/resumenes/Documents/2022/120422_II_Plan_Accion_contra_delitos_odio.pdf).

<sup>29</sup> [https://www.mdsocialesa2030.gob.es/derechos-sociales/poblacion-gitana/docs/estrategia\\_nacional/Estrategia\\_nacional\\_21\\_30/Estrategia\\_aprob\\_cm\\_2\\_nov\\_ENGLISH.pdf](https://www.mdsocialesa2030.gob.es/derechos-sociales/poblacion-gitana/docs/estrategia_nacional/Estrategia_nacional_21_30/Estrategia_aprob_cm_2_nov_ENGLISH.pdf).

gemäß Art. 763 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes 1/2000 vom 7. Januar 2000 über den Zivilprozess die mit einer psychischen Störung begründete Einweisung einer Person, die nicht in der Lage ist, für sich selbst zu entscheiden, einer vorherigen richterlichen Genehmigung bedarf, es sei denn, es liegen Gründe der Dringlichkeit vor, die in jedem Fall innerhalb von höchstens 72 Stunden von einem Richter bestätigt werden müssen. Darüber hinaus enthält sich Spanien in Bezug auf das Zusatzprotokoll über unfreiwillige Unterbringung und Behandlung zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin weiterhin der Stimme.

Im Bericht wird auch auf **weiterhin bestehende Hindernisse von Frauen** verwiesen. Spanien möchte einige der im Bericht enthaltenen Aussagen relativieren und einige Auslegungen der vorgelegten Daten korrigieren.

In Spanien ist seit 2007 das Organgesetz 3/2007 vom 22. März 2007 über die **effektive Gleichstellung von Frauen und Männern** in Kraft. Es handelt sich dabei um eine äußerst wichtige Rechtsvorschrift, in der verschiedene Strategien und Initiativen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheit aufgrund des Geschlechts vorgesehen sind und das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit festgeschrieben wird. Das vorgeschlagene umfassende Gesetz über Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, auf das im Bericht Bezug genommen wird und das diesen Rechtsrahmen ergänzen soll, wird derzeit im Parlament erörtert.

Im Bericht wird auch auf das **geschlechtsspezifische Lohngefälle** in Spanien hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die im Königlichen Gesetzesdekret 6/2019 vom 1. März über dringende Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf<sup>30</sup> vorgesehene regulatorische Entwicklung im Jahr 2020 mit den Königlichen Dekreten 901/2020 vom 13. Oktober über Gleichstellungspläne und 902/2020 vom 13. Oktober über gleiches Entgelt für Männer und Frauen erfolgte, um eine tatsächliche und wirksame Gleichstellung zu erreichen und das Lohngefälle zu beseitigen. Diese Maßnahmen haben bereits dazu beigetragen, das geschlechtsspezifische Lohngefälle auf 16,2 % zu verringern, was einem Rückgang um 4,8 Punkte seit dem Jahr 2018 entspricht.

Im Hinblick auf die **Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** müssen die im Bericht enthaltenen Informationen ergänzt werden. Wie während des Besuchs berichtet wurde, hat die Regierung mehrere Maßnahmen im Bereich der Familienbetreuung umgesetzt. Im Jahr 2021 brachte das Ministerium für Gleichstellung in Partnerschaft mit den Autonomen Gemeinschaften den „*Plan Corresponsables*“ (Plan für gemeinsame Verantwortung) auf den Weg. Mit dem Plan soll das Recht auf Pflege und Betreuung in Spanien unter dem Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern gewährleistet werden. Mit ihm soll ein Anstoß für die Entwicklung eines staatlichen Pflege- und Betreuungssystems gegeben werden. Ziel ist es, umfassende Systeme für Pflege und Betreuung aus geschlechtsspezifischer, intersektioneller und menschenrechtspolitischer Sicht zu konzipieren, mit denen die gemeinsame Verantwortung von Frauen und Männern, Staat, Markt, Familien und der Gemeinschaft gefördert wird.

Darüber hinaus arbeitet das Ministerium für soziale Rechte und die Agenda 2030 einen **Entwurf eines Gesetzes über die Vielfalt der Familie und die Unterstützung von Familien** aus, der unter anderem sieben Tage bezahlten Urlaub, ein allgemeines Erziehungsgeld für alle spanischen Haushalte und eine Verlängerung des Elternurlaubs auf 24 Monate für beide Elternteile vorsieht.

---

<sup>30</sup> Mit dem Gesetzesdekret wurden unter anderem das Organgesetz 3/2007 vom 22. März über die effektive Gleichstellung von Frauen und Männern und das Gesetz über den Status der Arbeitnehmer (Königliches Gesetzesdekret 2/2015 vom 23. Oktober) geändert.

Im Rahmen einer umfassenden Überprüfung und zur Stärkung der **institutionellen Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt** hat der Ministerrat auf Initiative der für Gleichstellung, Justiz, Inneres, Gesundheit sowie soziale Rechte und die Agenda 2030 zuständigen Minister die Vereinbarung zur Billigung des Katalogs dringender Maßnahmen des Plans zur Verbesserung und Modernisierung der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt angenommen. Dieser Katalog dringender Maßnahmen umfasst 15 Maßnahmen in sechs verschiedenen Bereichen. Darüber hinaus führte die Delegation der Regierung zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Jahr 2021 eine Reihe von Kommunikationskampagnen durch, um die Öffentlichkeit während des gesamten Jahres zu sensibilisieren, wie dies in dem im Juli 2021 angenommenen Katalog dringender Maßnahmen und im Staatspakt selbst vorgesehen ist.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass der Interterritoriale Rat des nationalen Gesundheitssystems am 24. November 2021 das **Standardisierte Instrument zur Früherkennung geschlechtsspezifischer Gewalt im nationalen Gesundheitssystem** gebilligt hat, mit dem das Gemeinsame Protokoll für Maßnahmen des Gesundheitswesens zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im nationalen Gesundheitssystem (2012) ergänzt wird, um standardisierte und einheitliche Handlungsleitlinien zu erreichen.

Der **Entwurf eines Organgesetzes über die umfassende Garantie der sexuellen Freiheit**, mit dem ein umfassender Schutz des Rechts auf sexuelle Freiheit und die Beseitigung jeglicher sexueller Gewalt gewährleistet werden soll, wird derzeit im Parlament erörtert, nachdem er vom Ministerrat im Juli 2021 gebilligt wurde. Das Gesetz sieht die Annahme und Umsetzung wirksamer, umfassender und abgestimmter Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung sexueller Gewalt durch die verschiedenen zuständigen Behörden sowie die Einführung gezielter und umfassender Maßnahmen für Frauen, Mädchen und Jungen als den Hauptopfern aller Formen sexueller Gewalt vor.

In diesem Zusammenhang ist auch der Plan „**España te protege contra la violencia machista**“ (Spanien schützt dich vor männlicher Gewalt) zu erwähnen. Mit der Strategie soll in erster Linie das Angebot umfangreicher Betreuungsdienste für alle Formen von Gewalt gegen Frauen verbessert und ausgebaut werden, um die internationalen Standards und den geltenden Rechtsrahmen einzuhalten. Zu diesem Zweck ist die Einrichtung flächendeckender, rund um die Uhr geöffneter Hilfszentren für Opfer sexueller Gewalt in allen Provinzen und autonomen Städten des Staates vorgesehen.

In Bezug auf **Hetze gegen die LGBTIQ-Gemeinschaft** sollte der Entwurf eines Gesetzes zur effektiven und wirksamen Gleichstellung von Transgender-Personen und zur Gewährleistung der Rechte von **LGBTIQ-Personen** hervorgehoben werden, der derzeit ausgearbeitet wird. Mit diesem Gesetz werden Rechte konsolidiert und garantiert, die einen großen Fortschritt für Transgender- und **LGBTIQ-Personen** darstellen.

Im Bericht heißt es ferner, dass die Meldung von Diskriminierung oder Hassverbrechen bei der Polizei nach Ansicht der Teilnehmer schwierig war. In diesem Zusammenhang ist auf das bestehende **Protokoll über Maßnahmen zur Strafverfolgung von Hassverbrechen** hinzuweisen. Darüber hinaus werden alle Polizeiberichte an den Beauftragten der Provinz für Hassverbrechen und Diskriminierung weitergeleitet, auch wenn der Täter unbekannt ist.

Das **Organgesetz 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration** sieht vor, dass die Inhaftierung in einer Hafteinrichtung für Ausländer (*Centro de Internamiento de Extranjeros, CIE*) nur von der zuständigen Justizbehörde beschlossen werden kann. Dabei muss sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und anderen zutreffenden Umständen Rechnung tragen, wie z. B. dem Fehlen von Dokumenten, dem Vorliegen früherer

Verurteilungen oder Verwaltungssanktionen, anhängigen straf- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionsverfahren oder möglichen Gefahren für die öffentliche Gesundheit oder die eigene Gesundheit des Ausländers. Darüber hinaus bleibt die Person so lange in Haft, wie es für die Zwecke des Verfahrens erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Tage. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Haftdauer von 60 Tagen in Hafteinrichtungen für Ausländer nicht nur im Einklang mit der Richtlinie 2008/115 steht (in der mögliche Haftzeiten von bis zu 18 Monaten vorgesehen sind), sondern Spanien auch zu den Mitgliedstaaten mit den kürzesten Haftzeiten gehört.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass es eine doppelte gerichtliche Kontrolle der Inhaftnahme von Migranten gibt, da neben dem Richter, der für die Genehmigung und Aufhebung der Inhaftierung zuständig ist, ein weiterer Richter den Aufenthalt von Ausländern in Hafteinrichtungen überwacht. Die Richter sind befugt, Eingaben und Beschwerden von Häftlingen zu behandeln, soweit sie deren Grundrechte berühren. Die Richter können die Hafteinrichtungen auch besuchen, wenn sie von einem schwerwiegenden Verstoß Kenntnis erlangen oder dies für angebracht halten. Findet die Inhaftnahme unter rechtswidrigen Umständen statt, so hat der Ausländer das Recht, einen *Habeas-Corpus*-Antrag zu stellen.

Darüber hinaus wurde das Königliche Dekret 220/2022 vom 29. März über den Erlass der Verordnungen über das Aufnahmesystem für internationalen Schutz angenommen, um Titel II Kapitel III des Gesetzes 12/2009 vom 30. Oktober 2009 über das Recht auf Asyl und subsidiären Schutz zu stärken. Zu den durch die Verordnung weiterentwickelten Aspekten gehören ein Katalog von Rechten für die Zielgruppen des Systems sowie eine Bewertung der Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen während der Zeit, die sie im Aufnahmesystem verbleiben. Bei der Festlegung der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen, zu denen die Begünstigten Zugang haben, werden unter anderem die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen berücksichtigt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es zwei Rechtsrahmen für die Annahme einer Rückkehrentscheidung gibt:

- die Ausweisung, die für Personen gilt, die sich illegal im spanischen Hoheitsgebiet aufhalten, und die ein Einreiseverbot zur Folge hat;
- die Rückkehr, die für Ausländer gilt, die nach ihrer Ausweisung gegen ein Einreiseverbot verstoßen, sowie für Personen, die beim Versuch der illegalen Einreise nach Spanien aufgegriffen wurden.

In beiden Fällen, die im Organgesetz 4/2000 geregelt sind, werden die geltenden Garantien, wie das Recht auf unentgeltliche Rechtsberatung, auf einen Dolmetscher, auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und auf Rechtsbehelf gegen Verwaltungsentscheidungen, angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus handelt es sich um personenbezogene Verfahren, die niemals kollektiv durchgeführt werden können. Bei diesen Verfahren muss der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt werden; das Recht auf Zugang zu internationalem Schutz ist sichergestellt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Entscheidung vom 13. Februar 2020, N. D. und N. T. gegen Spanien) und das spanische Verfassungsgericht (Entscheidungen 172/2020 und 13/2021) haben das System des **Verfahrens an der Grenze** gebilligt, das in der Zehnten Zusatzbestimmung zum Organgesetz 4/2000 durch die erste Schlussbestimmung des Organgesetzes 4/2015 vom 30. März über den Schutz der Sicherheit der Bürger festgelegt ist. Ziel dieses Verfahrens ist es, der im Schengener Grenzkodex und in Artikel 72 AEUV verankerten Verpflichtung zum Schutz der spanischen Außengrenzen in Ceuta und Melilla nachzukommen.

Was die **Neubesetzung des Generalrats der rechtsprechenden Gewalt** betrifft, so wird die Formulierung, die nicht erfolgte Neubesetzung stelle eine Bedrohung für die Unabhängigkeit der Justiz dar, als inakzeptabel betrachtet. Sie steht auch im Widerspruch zu anderen Erklärungen im Bericht, mit denen festgestellt wird, dass die Rechtsstaatlichkeit in Spanien solide ist und dass die spanischen Richter bei ihrer täglichen Arbeit unabhängig sind. Der Generalrat der rechtsprechenden Gewalt erfüllt nach dem Inkrafttreten des Organgesetzes 4/2021 weiterhin seine Hauptaufgabe, nämlich die Verteidigung der Unabhängigkeit der Justiz. Der Generalrat der rechtsprechenden Gewalt ist keine Justizbehörde. Folglich hindert die vorübergehende Situation die Gerichte nicht daran, die ihnen zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, und der Schutz der Bürgerrechte ist in vollem Umfang gewährleistet.

Spanien weist darauf hin, dass sich der Generalrat der rechtsprechenden Gewalt aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, der den Vorsitz führt, und 20 Mitgliedern zusammensetzt, die vom König für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden. Von diesen Mitgliedern werden zwölf unter den Richtern und Staatsanwälten aller Justizkategorien und acht unter Rechtsanwälten und anderen Juristen ausgewählt. Alle Mitglieder müssen Fachleute mit anerkannter Sachkenntnis sein und über eine Berufserfahrung von mehr als 15 Jahren verfügen. Darüber hinaus wählen das Abgeordnetenhaus und der Senat jeweils zehn Mitglieder des Generalrats, vier unter Juristen mit anerkannter Sachkenntnis und mit mehr als 15 Jahren Berufserfahrung und sechs aus einer Liste von Richtern. Für die Wahl der Mitglieder ist in jeder Kammer eine Dreifünftelmehrheit erforderlich. Es handelt sich daher nicht um eine Vereinbarung zwischen Parteien, sondern zwischen Fraktionen des Abgeordnetenhauses und des Senats. Die Mitglieder aus der Liste der Richter werden von beiden Kammern aus dem Kreis der Kandidaten gewählt, die von den Mitgliedern der Judikative vorgeschlagen werden, wobei jeder Kandidat von 25 Richtern oder einem Richterverband unterstützt werden muss.

Im Bericht wird festgestellt, dass die Justiz nach Ansicht der Teilnehmer nicht über ausreichend Ressourcen verfügt, und dass die Zahl der Richter pro Einwohner unzureichend ist, was zu langwierigen Verfahren, insbesondere vor den höheren Gerichten und dem Obersten Gerichtshof, geführt habe. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der Richter pro 100 000 Einwohner in Spanien (11,5 %) ähnlich hoch ist wie in den benachbarten Ländern mit ähnlicher Bevölkerungszahl (Frankreich 10,9 % oder Italien 11,6 %). Diese Daten sind dem Bericht der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) aus dem Jahr 2020, Schaubild 3.4, entnommen.

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass **Gerichtsverfahren** oft langwierig sind und dass Informationen Jahre nach einem Ersuchen übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Spanien laut dem „Justizbarometer 2021“<sup>31</sup> bei der Dauer von Gerichtsverfahren in Verwaltungssachen vergleichsweise gut abschneidet.

In Bezug auf das Thema Korruption **hebt Spanien die positiven Entwicklungen hervor, die im Bereich der Strafverfolgung und Sanktionierung von Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Korruption erzielt wurden.**

Das Projekt zur **Stärkung der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategie in Spanien**, das derzeit vom Nationalen Koordinierungsdienst für die Betrugsbekämpfung der Zentralen Aufsichtsbehörde für die staatliche Verwaltung (*Intervención General de la Administración del Estado*, IGAE) mit technischer Unterstützung der OECD und mit Mitteln der Generaldirektion Unterstützung von Strukturreformen

---

<sup>31</sup> [https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard\\_de](https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/upholding-rule-law/eu-justice-scoreboard_de)

der Europäischen Kommission durchgeführt wird, ist für dieses Thema von besonderer Bedeutung. Dazu gehören unter anderem folgende Maßnahmen:

- ein Entwurf einer nationalen Betrugsbekämpfungsstrategie, der voraussichtlich im Juli/August 2022 vorgelegt wird;
- die Ausweitung des Aktionsbereichs im Bereich der Betrugs- und Korruptionsprävention über die finanziellen Interessen der Europäischen Union hinaus, um einen allgemeineren Ansatz für die Korruptionsbekämpfung vorzusehen, wie in der Sitzung des Koordinierungsausschusses der Generalinspektionen der Dienste der Ministerien der Allgemeinen Staatsverwaltung vom 15. März 2022 vereinbart.

Die Strategie wird auch den Risiken Rechnung tragen, die mit der Verwendung der Mittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen von COVID-19 verbunden sind, wie Risiken im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem Dringlichkeitsverfahren, oder Versuche, die für die Verwaltung dieser Mittel zuständigen Behörden zu beeinflussen.

Zur **Bekämpfung von Betrug, Korruption, Unterschlagung, Geldwäsche, organisierter Kriminalität und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union** unterhält die Nationale Koordinierungsstelle für Betrugsbekämpfung der IGAE Beziehungen im operativen Bereich und zur Abstimmung zum Büro des Sonderstaatsanwalts für die Bekämpfung der Korruption und des organisierten Verbrechens, zur spanischen nationalen Polizei und zur *Guardia Civil* sowie zur Europäischen Staatsanwaltschaft seit deren Arbeitsaufnahme am 1. Juni 2021.

Darüber hinaus gehören Vertreter der genannten Stellen der Kommission für die Ausarbeitung der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategie an, die innerhalb des Beirats für die Prävention und Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union eingerichtet wurde; sie wird die Nationale Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung der IGAE bei der Ausarbeitung der Strategie unterstützen und beraten.

Die Nationale Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung der IGAE hat zudem im Jahr 2017 das **System Infofraude** zur Information über Betrugsfälle eingerichtet. Beschwerden im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aufbau- und Resilienzfazilität werden über dieses System weitergeleitet, mit dem Beschwerden über Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit direkter, indirekter oder geteilter Mittelverwaltung bearbeitet werden. Hier sei darauf hingewiesen, dass Beschwerden in Verbindung mit der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders genau überwacht werden, aber lediglich 6,69 % aller seit 2017 eingegangenen Beschwerden ausmachen. Dieses System wird derzeit geändert, um es an die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, anzupassen.

**Anmerkungen der Regierung der Republik Zypern zum Entwurf eines Berichts der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über ihren Besuch in Zypern am 25./26. November 2021**

Die Republik Zypern dankt der Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit für die aufschlussreiche Aussprache am 25. November und möchte in den folgenden Abschnitten ergänzende Anmerkungen zum Entwurf des Berichts über den Besuch in Zypern am 25./26. November 2021 vorbringen.

Die Republik Zypern möchte erneut betonen, dass sie der Wahrung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der EU und als unverzichtbarer Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft verpflichtet ist.

1. **Grundrechte in Bezug auf die Sozialpartner**

Der **soziale Dialog** ist einer der wichtigsten Bestandteile bei der Gestaltung der Beschäftigungspolitik. Vor allem im Bereich Arbeit, aber auch allgemein im sozialen Bereich ist die sinnvolle Nutzung eines ehrlichen sozialen Dialogs in einer Atmosphäre des Vertrauens für die Entscheidungsfindung bei Prozessen der konsensbasierten Politikgestaltung weiterhin von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang gibt es in Zypern zahlreiche ständige Gremien für den dreigliedrigen sozialen Dialog, die sich mit Beschäftigungspolitik, Arbeitsrecht und sozialen Fragen befassen und an denen die Sozialpartner als Berater beteiligt sind. Das wichtigste Gremium ist hier der Beirat für Arbeitsfragen, der sich regelmäßig mit allen arbeits- und sozialpolitischen Fragen beschäftigt, die die Arbeitswelt betreffen. Die Verabschiedung neuer Gesetze oder die Änderung bestehender Rechtsvorschriften wird stets auf höchster Ebene des dreigliedrigen Dialogs, d. h. vom Beirat für Arbeitsfragen, erörtert.

Um insbesondere die Umsetzung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften zur Lohngleichheit weiter zu verbessern, nehmen Beamte und Inspektoren des Ministeriums zusammen mit Beamten der Ombudsstelle an einem ausführlichen Schulungsprogramm mit theoretischen und praktischen Inhalten teil, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Durchführung von Kontrollen oder der Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit dem Gesetz über gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit zu verbessern. Zu ihrer Ausbildung gehören Methoden der Arbeitsplatzbewertung. Darüber hinaus wurden im Zeitraum 2010-2021 200-300 Kontrollen pro Jahr durchgeführt, die sowohl präventiven als auch repressiven Charakter hatten. Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde bestand neben der Abfrage von Daten, mit denen hauptsächlich direkte Diskriminierung beim Arbeitsentgelt aufgedeckt werden sollte, zudem darin, Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Bestimmungen der Rechtsvorschriften zu informieren, aber auch praktische Leitlinien für Arbeitgeber zur

Einhaltung der Vorschriften bereitzustellen. 2022 finden gezielte und umfassendere Kontrollen statt, die auf einer durchgeführten Risikobewertung beruhen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Maßnahmen in Bezug auf Diskriminierung, gleiches Entgelt für Männer und Frauen, Schutz von Wanderarbeitnehmern in Zypern und andere Rechtsvorschriften im Bereich der Arbeitsaufsicht durch besondere Gesetze abgedeckt sind.

Zu diesen Rechtsvorschriften gehört das Gesetz N.205(I)/2002 über die Chancengleichheit von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und in der beruflichen Bildung, das vom Arbeitsministerium überwacht wird. Das Arbeitsministerium ergreift gezielt alle erforderlichen Maßnahmen, um die nationalen Rechtsvorschriften zur Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes und zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und bei der beruflichen Bildung gemäß dem Gesetz 205(I)/2002 in der geänderten und vollständig mit der EU-Richtlinie 2006/54/EG harmonisierten Fassung umzusetzen. Dies wird durch das außergerichtliche Verfahren der für Gleichstellung zuständigen Inspektoren des Arbeitsministeriums erreicht, mit dem weiterhin Beschwerden über Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (einschließlich Beschwerden im Zusammenhang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Schwangerschaft und Mutterschaft) geprüft werden, um die Gleichstellung im Beschäftigungsbereich zu gewährleisten und Diskriminierung zu bekämpfen. Personen, die aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden, können gemäß dem Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Beschäftigung und beruflicher Bildung eine Beschwerde bei den für Gleichstellung zuständigen Inspektoren einreichen. In Absatz 27 der geänderten Fassung des Gesetzes Nr. 205(I)/2002 ist das Verfahren für die Prüfung einer Beschwerde durch die Gleichstellungsinspektoren des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung geregelt. Insbesondere wird der für Gleichstellung zuständige Inspektor eine Mediation zwischen dem Beschwerdeführer und dem Arbeitgeber einleiten, um das Problem zu lösen. Wird eine Einigung erzielt, erstellt der Inspektor einen Bericht, den beide Parteien unterzeichnen. Wird keine Einigung erzielt, wird ein Bericht erstellt, der einem Gericht vorgelegt werden kann. Gleichstellungsinspektoren werden in alle Bezirksstellen der öffentlichen Arbeitsverwaltung entsandt und können beraten oder Beschwerden über den Mutterschutz entgegennehmen und prüfen oder Beschwerden über Diskriminierung aufgrund des Geschlechts entgegennehmen, die gemäß dem Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Beschäftigung und beruflicher Bildung untersucht werden.

Im Hinblick auf den **Nationalen Aktionsplan für die Integration von Migranten** sollte erwähnt werden, dass das Innenministerium im Jahr 2020 einen Entwurf für einen Aktionsplan ausgearbeitet hat; dessen förmliche Annahme durch den Ministerrat steht zwar noch aus, dennoch wurden zahlreiche Maßnahmen von den zuständigen Behörden umgesetzt.

In diesem Zusammenhang sollte präzisiert werden, dass die öffentlichen Arbeitsverwaltungen des Arbeitsministeriums allen Arbeitssuchenden (einschließlich Migranten) ohne Unterschied Unterstützung bei der Arbeitssuche durch Registrierung, Stellensuche und Arbeitsvermittlungsdienste, einschließlich Berufsberatung, sonstiger Beratung und Verweise auf Ausbildungsprogramme und Stellenangebote, anbieten. Asylbewerber haben Zugang zu bestimmten Beschäftigungsbereichen, die durch einen Ministerialerlass geregelt sind. Das Spektrum dieser Bereiche/Beschäftigungsmöglichkeiten wurde 2019 erweitert, um attraktivere Beschäftigungsmöglichkeiten aufzunehmen.

Um die Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsverwaltung zu verbessern, hat das Arbeitsministerium im Zeitraum 2018-2021 30 neue Arbeitsberater befristet eingestellt, die individuelle Dienstleistungen für Arbeitslose, vor allem Personen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören, anbieten. Sie werden in den staatlichen Arbeitsämtern in der gesamten Republik Zypern eingesetzt. Ihre Verträge wurden bis Ende 2023 verlängert.

## 2. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Was die Beobachtung eines **Schrumpfens des zivilgesellschaftlichen Raums** betrifft, das zum Teil auf die Ersetzung der nationalen Register durch regionale Register und die dadurch verursachten Verzögerungen zurückgeführt wird, sollte berücksichtigt werden, dass sich die Dezentralisierung von Verfahren des öffentlichen Dienstes wiederholt als vorteilhaft für die Bürger erwiesen hat. Die festgestellte Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb kurzer Zeit eine große Zahl von NGO auf die Übereinstimmung ihrer Satzung mit den Bestimmungen eines neuen Gesetzes (104(I)/2017) überprüft werden musste. Mit den Prüfungen sollte vor allem eine Verbesserung der Satzungen im Hinblick auf Transparenz und Demokratie im Gegensatz zu den früheren Rechtsvorschriften sichergestellt werden. Um den Prozess, insbesondere für den Bezirk Nikosia, in dem es die meisten Registrierungen gibt, zu beschleunigen, hat das Ministerium Dienstleistungen von Anwaltskanzleien erworben.

Die mit dem Gesetz 104(I)/2017 eingeführten Änderungen sollten eine ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen von NGO sicherstellen, um Steuerhinterziehung und Geldwäsche zu verhindern, und eine demokratischere Funktionsweise von NGO ermöglichen. Zum ersten Mal wurden strengere Vorgaben für die kollektive Entscheidungsfindung durch Vollversammlungen vorgesehen, dadurch können NGO zu Säulen der Demokratie werden und bestehen nicht mehr wie bisher nur aus einer oder wenigen Personen; zudem wurde ein sinnvollerer Rahmen für ihre Funktionsweise geschaffen. Im Hinblick auf die Umsetzung einer einheitlichen Politik wurden Schulungen durchgeführt und viel Zeit und Kosten investiert, um die Verfahren zu verbessern. Bei der Überprüfung der Satzungen wurde festgestellt, dass das Problem des NGO-Sektors in Zypern derzeit vor allem darin besteht, dass versucht wird, die Definition des Begriffs

Verein auszunutzen; dadurch werden verschiedene Unternehmen, vor allem Sportschulen oder sonstige Schulen, nicht als Unternehmen, sondern als Vereine eingetragen, um Steuererleichterungen und andere Vergünstigungen, aber auch Zuschüsse zu erhalten. Aus diesem Grund messen die Inhaber von Sportschulen der Umsetzung des neuen Gesetzes große Bedeutung bei, da sie, wenn solche Fälle aufgedeckt werden, aus den Vereinsregistern gestrichen werden. Wir teilen nicht die Auffassung, dass das Verfahren für Vereinigungen, die auf der Grundlage des verfassungsmäßigen Rechts auf Versammlungsfreiheit tätig sind, kompliziert ist. Das Verfahren ist hingegen für Vereinigungen sehr aufwändig geworden, die eigentlich Unternehmen sind und fälschlicherweise als Vereinigungen eingetragen waren. Das komplexe Verfahren ist auf die Forderung des Innenministeriums zurückzuführen, gemäß dem Gesetz 104(I)/2017 nachzuweisen, dass es sich bei Vertretern von Vereinigungen nicht um Unternehmer handelte, die Steuern hinterziehen.

Was die angeblich **hohen und unnötigen Anforderungen** an zivilgesellschaftliche Organisationen betrifft, so ist das Innenministerium der Auffassung, dass der Betrag von 40 000 EUR zu hoch ist, da mehr als 90 % der NGO ein Einkommen von unter 40 000 EUR pro Jahr angeben. Außerdem haben zahlreiche NGO, die ein Einkommen von weniger als 40 000 EUR angeben, noch nicht den gesetzlich vorgeschriebenen, einfachen Finanzbericht vorgelegt. Da es sich bei vielen Vereinigungen eigentlich um Unternehmen handelt, die, wenn sie als Schuldner im Handelsregister eingetragen wären, Abschlüsse über ein Einkommen von Null vorlegen müssten, zeigt sich, dass der Betrag von 40 000 EUR einen großen Anreiz für Unternehmen darstellt, falsche Angaben zu machen (z. B. zu erklären, sie seien keine Karateschule, sondern ein Karateverein oder keine Tennisschule, sondern ein Tennisverein), um dadurch einerseits Steuern zu hinterziehen und andererseits einen unlauteren Wettbewerb zu betreiben. Diese Fälle wurden ermittelt und es wurde ein strenger Kontrollrahmen eingeführt; dadurch wurde unter anderem deutlich, dass die geprüften Abschlüsse, die für Einkommen von über 40 000 EUR vorgelegt wurden, in mehreren Fällen nicht den europäischen oder internationalen Prüfungsnormen entsprechen. Darüber hinaus wurde eine Risikobewertung des gesamten NGO-Registers im Hinblick auf Straftaten der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auf der Grundlage der Leitlinien der FATF eingeleitet. Die bisherigen Ergebnisse haben gezeigt, dass 24 % der NGO ein mäßig hohes und ein hohes Risiko für Geldwäsche und 13 % ein mäßig hohes und ein hohes Risiko für Terrorismusfinanzierung aufweisen. Das Ministerium hat ein Programm für weitere Kontrollen in diesen Fällen entwickelt. Die im Gesetz 104(I)/2017 vorgesehene Anforderung, nicht vorbestraft zu sein und nachweisen zu können, dass keine Verurteilung wegen Straftaten gegen Minderjährige besteht (im Falle von Vereinigungen, deren Angebote, wie Tanzen, Kampfkunst, Sport, Lesen usw., auch an Minderjährige gerichtet sind), unterscheidet sich nicht von den Definitionen, die in den übrigen Rechtsvorschriften der Republik Zypern, die solche Verpflichtungen vorsehen, enthalten

sind. Darüber hinaus stützen die Ergebnisse der von den Registrierstellen durchgeführten Kontrollen nicht die Behauptungen der NGO hinsichtlich der Gründe für die Ablehnung der Anträge vieler OZG.

Was das **Verfahren der Streichung aus dem Register** betrifft, so hängt die Aufnahme dieser Organisationen in die Liste der zu streichenden Vereinigungen/Einrichtungen in erster Linie damit zusammen, dass versäumt wurde, nach einem Zeitraum von vier Jahren eine mit dem Gesetz 104(I)/2017 in Einklang gebrachte Satzung vorzulegen. Von der Streichung aus dem Register sind überwiegend nicht mehr aktive NGO betroffen, die nach dem Erlass der früheren Rechtsvorschrift im Jahr 1972 gegründet wurden und die ihre Tätigkeit eingestellt haben, ohne die Registrierstelle davon in Kenntnis setzen zu müssen. Die Tatsache, dass sich nur etwa 60 von 2 500 Vereinigungen gemeldet und gegen ihre Streichung protestiert haben und nur eine beim Gerichtshof dagegen geklagt hat, beweist, dass es sich bei der überwiegenden Mehrheit der aus dem Register gestrichenen OZG um nicht mehr aktive Vereinigungen handelte. Einige NGO standen sogar nicht für eine Aktualisierung bereit, weil sie Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge schuldeten und das Verfahren als Möglichkeit zur Streichung aus dem Register betrachteten. Gemäß dem Gesetz 104(I)/2017 ist der nächste Schritt natürlich ein Liquidationsverfahren.

Darüber hinaus bekräftigen wir unseren Standpunkt, dass Behauptungen in Bezug auf **Verleumdung** haltlos und vollkommen unbegründet sind.

Überdies möchten wir auf einige Maßnahmen hinweisen, die die Republik Zypern ergriffen hat, um die Rolle und die Beteiligung von OZG am öffentlichen Leben zu stärken:

Im Jahr 2021 billigte der Ministerrat die Ausarbeitung einer **Nationalen Strategie für aktive Bürgerschaft und partizipative Governance**, die derzeit vom Amt des Bürgerkommissars durchgeführt wird.

Die Regierung hat dem Parlament **Rechtsvorschriften über eine „Bürgerinitiative“** vorgelegt, deren Grundsätze auf der Europäischen Bürgerinitiative beruhen. Die Rechtsvorschriften wurden bereits im Rechtsausschuss des Parlaments diskutiert und werden auf der Plenartagung des Parlaments im Herbst erörtert, um verabschiedet zu werden.

Das Amt des Bürgerkommissars ergreift folgende **Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft**:

- Im Dezember 2021 wurde eine große Konferenz mit dem Titel *SDGs and the aspect of co-design and participatory processes regarding the implementation of the 2030*

Agenda veranstaltet, an der nichtstaatliche Organisationen, Bürgerinnen und Bürger, Politiker, die Regierung sowie sonstige Interessenträger teilnahmen.

- 2022 wurde die *Open Citizens' University* gegründet, an der regelmäßig öffentliche Diskussionsrunden stattfinden.
- Das erste Demokratieforum in Zypern fand im Mai 2022 mit zwei Veranstaltungen im Vorfeld statt, nämlich einem *Ideas Lab on Public Consultations* und einem *Digital Democracy Hackathon*.
- 2021 gab es in ganz Zypern Präsentationen zum EU-Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) und dessen Finanzierungsmöglichkeiten für NGO.

### 3. Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit

Im Hinblick auf den **Medienpluralismus** sollte berücksichtigt werden, dass die Transparenz im Anschluss an den Erlass des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über Rundfunk- und Fernsehanstalten am 23.12.2021 (Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die Richtlinie (EU) 2018/1808) gestärkt wurde (Artikel 30a). Insbesondere sieht Artikel 30a Absatz 2 vor, dass der Mediendiensteanbieter der zypriischen Rundfunk- und Fernsehbehörde Angaben zu seiner Eigentümerstruktur, einschließlich der wirtschaftlichen Eigentümer, vorlegen muss. Gemäß Absatz 3 müssen bei allen Maßnahmen, die die Behörde zu diesem Zweck ergreift, die Grundrechte wie das Privat- und Familienleben der wirtschaftlichen Eigentümer gewahrt werden; die Maßnahmen müssen notwendig und verhältnismäßig sein und ein Gemeinwohlziel verfolgen.

### 4. Das Recht auf Nichtdiskriminierung

Das **Lohngefälle zwischen Männern und Frauen** hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich verringert und folgt weiterhin einem Abwärtstrend. Es ist seit 2017 um 20 % zurückgegangen (11,2 %) und liegt nach den neuesten verfügbaren Daten für 2020 derzeit bei 9 %.

Die Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles ist ein klares und ständiges Ziel des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung, das mit mehreren gezielten Maßnahmen verfolgt wird. Es wurde ein nationales Modell für die Zertifizierung von Unternehmen entwickelt, die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz und insbesondere der Lohngleichheit ergreifen, seit April 2014 besteht eine nationale Zertifizierungsstelle. Bislang wurden 61 Unternehmen für ihre Bemühungen ausgezeichnet, unter anderem für gleiches Entgelt zu sorgen und das unterrepräsentierte Geschlecht anzuziehen und zu halten, Maßnahmen zur Verbesserung des Gleichgewichts zwischen Männern und Frauen bei Führungspositionen zu ergreifen, geschlechtsneutrale Systeme der beruflichen Einstufung einzuführen und

Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben umzusetzen. 25 der zertifizierten Unternehmen wurden erneut zertifiziert.

Darüber hinaus beteiligt sich das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung an Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Öffentlichkeit für das geschlechtsspezifische Lohngefälle und seine nachteiligen Auswirkungen auf das wirtschaftliche und soziale Leben von Frauen zu sensibilisieren, wie etwa die Durchführung jährlicher Veranstaltungen zum Tag der Lohngleichheit. Eine Podiumsdiskussion mit dem Titel *The gender pay gap between men and women – The current situation and concerns for the future* sowie eine Online-Kampagne fanden zum Tag der Lohngleichheit 2022 statt. An der Podiumsdiskussion nahmen ein Vertreter des Ministeriums und je ein Vertreter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände teil, um unter anderem die Auswirkungen des Lohngefälles auf Arbeitnehmer, Wirtschaft und Gesellschaft, die Folgen für junge Menschen und die Bedeutung der Berufswahl zu erläutern. Mehr als 1 700 Personen haben die Podiumsdiskussion online verfolgt, kommentiert und Fragen gestellt.

Die folgende Tabelle zeigt den Prozentsatz und die Zahl der Frauen in Teilzeitbeschäftigung in den letzten zehn Jahren nach der Arbeitskräfteerhebung des Statistischen Dienstes Zyperns:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anteil der Frauen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben	12,9%	13,7%	16,1%	17,2%	16,5%	16,5%	16,1%	14,9%	15,1%	14,2%	13,4%
Anzahl der Frauen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben	24 505	25 138	28 103	30 597	28 721	28 785	29 315	28 362	29 401	27 749	27 138

Wie oben dargelegt, sind Anzahl und Anteil der Frauen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, in den letzten zwei Jahren zurückgegangen. Zudem hat der Anteil der erwerbstätigen Frauen, die im Jahr 2021 eine Teilzeitbeschäftigung ausübten, den niedrigsten Stand seit 2012 erreicht.

Darüber hinaus wurden zusätzliche Anstrengungen unternommen, um die **Rechte von Menschen mit Behinderungen** zu schützen. Nach der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2011 hat die Republik Zypern ihre nationale Strategie für Menschen mit Behinderungen 2018-2028 angenommen und setzt über drei Jahre laufende nationale Aktionspläne für Menschen mit Behinderungen (2013-2015, 2018-2020 und 2021-2023) um, in denen Perspektiven, Werte, strategische Ziele und Maßnahmen für die weitere Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen ihres Lebens festgelegt werden. Die Strategie und die Aktionspläne Zyperns zugunsten von Menschen mit

Behinderungen stehen im Zusammenhang mit den abschließenden Bemerkungen, die der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2017 an die Republik Zypern gerichtet hat, und berücksichtigen die Stellungnahmen und Vorschläge der Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten.

Die Nationale Strategie für Menschen mit Behinderungen 2018-2028 und die Nationalen Aktionspläne für Menschen mit Behinderungen (2013-2015, 2018-2020 und 2021-2023) stehen zudem im Einklang mit der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2021-2020 und der Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030. Der Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2018-2020 umfasste 86 Maßnahmen, von denen 54 (63 %) vollständig, 26 (30 %) teilweise und 6 (7 %) nicht umgesetzt wurden. Der neue Nationale Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen 2021-2023 wurde um weitere Maßnahmen ergänzt (insgesamt 135), die von acht Ministerien und drei stellvertretenden Ministerien umgesetzt werden sollen.

Zur Überwachung der wirksamen Umsetzung der Nationalen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen und der Nationalen Aktionspläne für Menschen mit Behinderungen fordert die Abteilung für soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen von jeder zuständigen Stelle eine jährliche Selbstbewertung ihrer Durchführungsmaßnahmen an. Die Ergebnisse werden dem Panzyprischen Rat für Menschen mit Behinderungen und dem Ministerrat vorgelegt.

Für Beschwerden von Menschen mit Behinderungen hat der Ministerrat mit Beschluss Nr. 73.519 vom 9. Mai 2012 das Amt des Kommissars für Verwaltung und Menschenrechte als unabhängigen Mechanismus bestimmt. Alle Personen mit Behinderungen haben Zugang, um eine Beschwerde einzureichen, die unabhängig untersucht wird. Darüber hinaus hat Zypern das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert, wonach jede Person das Recht hat, eine Beschwerde beim Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzureichen.

Im Hinblick auf den Zugang zu Wohnraum wird darauf hingewiesen, dass alle Personen mit Behinderungen, die die finanziellen Kriterien erfüllen und Anspruch auf ein garantiertes Mindesteinkommen haben, auch Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss zur Anmietung von Wohnraum haben, der höher ist als der Zuschuss einer Person ohne Behinderung.

Zur Frage der Beschränkungen beim **Aufenthaltsorts** von Migrant\*innen wird präzisiert, dass mit dem einschlägigen Dekret, das Asylbewerber\*innen den Aufenthalt in bestimmten Gebieten untersagt, die Entstehung von Ghettos vermieden werden soll, die aufgrund der Konzentration einer großen Zahl von Migrant\*innen in Gebieten mit geringer Bevölkerungszahl entstehen und so ihre Integration in die örtlichen Gemeinschaften

verhindern würden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nach dem einschlägigen Besitzstand (Richtlinie über Aufnahmebedingungen – Artikel 7 Absatz 2) einen Beschluss über den Wohnsitz des Asylbewerbers fassen können.

#### 5. Rechtsstaatlichkeit

Die „**Doktrin der Notwendigkeit**“ ist für die Rechtsstaatlichkeit und die von der Regierung vorgeschlagenen Reformen, mit denen die Anwendung dieses Grundprinzips weiter gewährleistet werden soll, nicht von Belang.

Da sie jedoch im Berichtsentwurf erwähnt wird, muss auf bestimmte Fakten im Zusammenhang mit dieser Doktrin eingegangen werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Nach den Konflikten zwischen den Gemeinschaften im Jahr 1963 und dem anschließenden Rückzug der türkisch-zyprischen Beamten aus den Ämtern und den Organen der Republik konnte das zyprische Rechtssystem nicht mehr seinem eigenen Rechtsrahmen entsprechend – dessen grundlegendes verfassungsrechtliches Merkmal das Prinzip der Bikommunalität war – wiederaufgebaut werden. Das Parlament, das nunmehr nur aus griechisch-zyprischen Mitgliedern bestand, verabschiedete ein Gesetz, mit dem gewisse Bestimmungen der Verfassung über die bikommunale Zusammensetzung der Justizbehörden und die Verabschiedung und Verkündung von Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt wurden. Der Oberste Gerichtshof erließ in der Rechtssache *Attorney General of the Republic v. Mustafa Ibrahim and others* (1964), CLR, S. 195, das entscheidende Urteil, mit dem er bekanntlich entschied, dass die genannten Rechtsvorschriften aufgrund der „Doktrin der Notwendigkeit“ (deren grundlegende Maxime, wie gesagt, darin besteht, dass das Heil des Staates das oberste Gesetz sein sollte) nicht verfassungswidrig sind. Im Wesentlichen wurde die Doktrin der Notwendigkeit angewandt, um die grundlegenden Dienste des Staates, einschließlich der Justizverwaltung, zu erhalten. **Die zyprische Verfassung sieht eine präventive und repressive Kontrolle der Gesetze vor (Artikel 140 und 144 der Verfassung), so dass im Rahmen der Doktrin der Notwendigkeit Kontrollen und Gegenkontrollen bestehen.** Daher sind alle in Abschnitt 5 dieses Berichts enthaltenen Informationen unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen zu betrachten.

Darüber hinaus sind die Verweise auf den **Generalstaatsanwalt** nicht korrekt, da dieser nicht am Ministerrat, **sondern** am Nationalrat teilnimmt. Er ist Rechtsberater der Regierung. Außerdem gibt es keine Verfassungsnorm, die es dem Präsidenten der Republik untersagt, eine Person, die vor ihrer Ernennung zum Generalstaatsanwalt als Minister an der Regierung beteiligt war, zum Generalstaatsanwalt zu ernennen, solange sie die in Artikel 112 und 113 der Verfassung vorgesehenen Qualifikationen besitzt. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Minister in der Republik Zypern nicht Mitglieder des Parlaments sind und nicht notwendigerweise einer Partei angehören. Der Generalstaatsanwalt nimmt seine Aufgaben im Einklang mit der Verfassung und den Rechtsvorschriften der Republik Zypern wahr.

In Bezug auf die **Unschuldsvermutung** in Zivilsachen wird betont, dass die Behauptung, eine laufende strafrechtliche Untersuchung sei als Beweis für ein Fehlverhalten angesehen worden, noch bevor ein Gerichtsurteil in dem betreffenden Fall erging, schlichtweg falsch ist. Strafrechtliche Ermittlungen sind ohne ein Gerichtsurteil niemals ein Beweis für Fehlverhalten.

Zu den Vorwürfen bezüglich **fehlender Transparenz** in der Migrationspolitik ist anzumerken, dass Migranten, die legal in die Republik Zypern einreisen, vor ihrer Ankunft sehr genau über ihre Rechte und Pflichten informiert werden, um die praktischen Vorkehrungen für ihren Aufenthalt (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, Zugang zu Gesundheit und Bildung usw.) treffen zu können. Irreguläre Migranten werden nicht informiert, da sie illegal einreisen. Asylbewerber erhalten bei ihrer Ankunft Zugang zu Aufnahmebedingungen, Gesundheitsversorgung und eine Überprüfung der Schutzbedürftigkeit gemäß dem EU-Recht.

Darüber hinaus hat das Innenministerium zu keinem Zeitpunkt Ausweisungen vorgenommen, bevor die abgelehnten Asylbewerber oder irregulären Migranten eine rechtskräftige Entscheidung über ihre Fälle erhalten hatten (d. h. nach Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Gericht).

Außerdem wurde das **Investitionsprogramm für Zypern** (im Dokument als „goldene Pässe“ bezeichnet) eingestellt.

6. Herausforderungen im Bereich der Grundrechte in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der Republik Zypern

Der offizielle Begriff lautet „Gebiete, die nicht der tatsächlichen Kontrolle der Regierung unterstehen“ ; Verweise auf den „Süden“ sollten vermieden werden.



LIETUVOS RESPUBLIKOS SOCIALINĖS APSAUGOS IR DARBO MINISTERIJA

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND ARBEIT DER REPUBLIK LITAUEN

A. Vivulskio g. 11, LT-03610 Vilnius Tel. +370 5 266 8176 Fax +370 5 266 4209 E-Mail: post@socmin.lt

---

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss  
Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit

Nr. ( . - ) SD -

**BEMERKUNGEN DER LITAUISCHEN REGIERUNG ZUM ENTWURF EINES BERICHTS DER AD-HOC-GRUPPE „GRUNDRECHTE UND RECHTSSTAATLICHKEIT“ DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES ÜBER IHREN VIRTUELLEN BESUCH IN LITAUEN VOM 15. BIS 17. DEZEMBER 2021**

Die litauische Regierung dankt der Ad-hoc-Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die konstruktive Diskussion am 17. Dezember 2021. Nachfolgend werden zusätzliche Bemerkungen zum Entwurf des „Berichts über den virtuellen Besuch in Litauen 15.–17. Dezember 2021“ übersandt.

*3. Meinungs- und Medienfreiheit*

Bezüglich der *Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung*: Im Jahr 2022 hat die Regierung öffentliche Konsultationen mit Journalisten und anderen Interessengruppen organisiert, um die Probleme zu klären, mit denen Journalisten bei der Anwendung der DSGVO konfrontiert sind. Sollte ein entsprechender Bedarf bestehen, könnten in Folge dieser Konsultationen Änderungen von Rechtsakten ausgearbeitet werden. Darüber hinaus ist geplant, für Journalisten, für die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und für Datenschutzbeauftragte Schulungen zur DSGVO und zu nationalen Gesetzen durchzuführen und Leitlinien zu den geltenden Anforderungen zu veröffentlichen.

Bezüglich der *Initiative zur Verhinderung von SLAPP-Klagen*: Im Frühjahr 2021 ergriff das litauische Parlament die Initiative und richtete eine Arbeitsgruppe ein, die sich speziell mit dem Problem der missbräuchlichen Rechtsstreitigkeiten, auch bekannt als strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP), befassen soll. Die folgenden Gesetzesentwürfe wurden vorbereitet:

- Mit einer *Änderung der Zivilprozessordnung* wird eine neue Möglichkeit zur frühzeitigen Abweisung einer Klage vorgesehen, wenn ein Gericht zu dem Schluss kommt, dass die Klage als SLAPP eingestuft werden kann;
- Mit einer *Änderung des Strafgesetzbuches* wird die strafrechtliche Relevanz der Verleumdung überarbeitet, um Journalisten und andere Menschen, die öffentliche Informationen verbreiten, stärker vor ungerechtfertigter Strafverfolgung zu schützen.

Diese Gesetzesentwürfe werden derzeit noch im Parlament geprüft.

#### 4. Das Recht auf Nichtdiskriminierung

Obwohl es richtig ist, dass das nationale Programm für die Chancengleichheit von Männern und Frauen 2021 eingestellt wurde, ist anzumerken, dass – mit der erfolgten bereichsübergreifenden Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter in sämtlichen strategischen Planungsinitiativen – alle Ministerien nunmehr verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in ihren Entwicklungsprogrammen und anderen strategischen Dokumenten Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Darüber hinaus werden Gleichstellungsfragen in den neu ausgearbeiteten Entwicklungsprogrammen des Ministeriums für soziale Angelegenheiten berücksichtigt.

Um das allgemeine Verständnis für Gleichstellungsfragen zu verbessern und den Prozess zu unterstützen, ist das Ministerium für Soziales und Arbeit der Republik Litauen außerdem nun der Koordinator des Querschnittgrundsatzes „Chancengleichheit für alle“, in dessen Rahmen die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt und die Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen überwacht wird und Konsultationen mit anderen Ministerien zu besonderen Aspekten von Gleichstellungsfragen in deren Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden. Was die Kapazitäten betrifft, so gibt es im Ministerium für Soziales und Arbeit eine eigene Gruppe, die sich auch mit Gleichstellungsfragen befasst.

Am 31. Dezember 2021 wurden von der Justizministerin Änderungen der Vorschrift „Über die Genehmigung der Vorschrift über die Änderung des Vor- und Nachnamens“ angenommen, mit denen ein wirksames Verwaltungsverfahren für Personen, bei denen eine Geschlechtsidentitätsstörung diagnostiziert wurde, eingeführt wurde, damit sie ihre Vor- und Nachnamen dahingehend ändern können, dass sie ihrem gewählten Geschlecht entsprechen.

#### 5. Rechtsstaatlichkeit

Bezüglich der *Aufstellung des Justizhaushalts*: Nach geltendem Recht beginnt das Haushaltsverfahren für das kommende Jahr im Frühjahr des laufenden Jahres. Die Regierung genehmigt einen Haushaltsplan und setzt Fristen fest, innerhalb derer die Mittelverwalter, darunter auch die Gerichte, dem Finanzministerium den Mittelbedarf für das kommende Jahr mitteilen und die erforderlichen Änderungen gegenüber dem Haushalt des laufenden Jahres begründen. Zu einem späteren Zeitpunkt organisiert die Regierungskanzlei Sitzungen der Ministerpräsidentin, der Finanzministerin und der Mittelverwalter der jeweiligen Bereiche (in diesem Fall der Vertreter der Justiz) über den Haushaltsbedarf für das kommende Jahr. Auf der Grundlage der getroffenen Entscheidungen wird ein Gesetzentwurf über die Haushaltsindikatoren für das kommende Jahr ausgearbeitet und dem Parlament zu Erörterung in seinen Ausschüssen und zur Verabschiedung (gewöhnlich im Dezember) vorgelegt.

Im Jahr 2021 wurde das Programm zur Entwicklung des Justizsystems von der Regierung genehmigt. Eines der Probleme, die im Bereich der gerichtlichen Selbstverwaltung festgestellt wurden, ist, dass *das gegenwärtige Finanzierungsmodell nicht an den rechtlichen Status und den Bedarf der Gerichte als unabhängige Behörden gekoppelt ist*. Das oben genannte Entwicklungsprogramm beinhaltet eine Maßnahme, mit der dieses und andere festgestellte Probleme behoben werden sollen (*Steigerung der Effizienz der Organisation der Tätigkeiten des Justizsystems*). Organisator und Koordinator dieser Maßnahme ist die Nationale Gerichtsverwaltungsbehörde.

Bezüglich der *Verfahren für die Auswahl der Richter*: Der Präsident der Republik Litauen hat in diesem Zusammenhang Änderungen des Gesetzes über die Gerichte und anderer Gesetze veranlasst, mit denen das Justizsystem effizienter und offener gestaltet werden soll. Die Änderungen

werden derzeit im Parlament erörtert und zielen unter anderem darauf ab, das Verfahren für die Auswahl von Richtern in Litauen zu verbessern.

Darüber hinaus wurden einige Änderungen am Verfahren und an den Bedingungen für die Versetzung von Richtern an andere Gerichte vorgenommen. Die Änderungen des Gesetzes über die Gerichte traten zu Beginn dieses Jahres in Kraft und sollen die Effizienz der Gerichte erhöhen.

Bezüglich des *Verfassungsgerichts der Republik Litauen*: Das Verfassungsgericht der Republik Litauen arbeitet seit 2021 mit voller Kapazität. Die neue Präsidentin des Verfassungsgerichts hat ihr Amt am 18. Juni 2021 angetreten.

Wir danken der GGR abermals für ihren Besuch in Litauen vom 15.–17. Dezember 2021 und weisen noch einmal darauf hin, dass wir mit Blick auf unsere zusätzlich vorgebrachten Bemerkungen gerne für die Beantwortung eventueller weiterer Fragen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellvertretender Minister

Vytautas Šilinskas

Linas Lasiauskas, Tel. +370 659 24763, E-Mail: [linas.lasiauskas@socmin.lt](mailto:linas.lasiauskas@socmin.lt)



## Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Rue Belliard/Belliardstraat 99  
1040 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Verantwortlicher Herausgeber: Referat Besuchergruppen/Veröff-  
entlichungen  
EESC-2023-40-DE

[www.eesc.europa.eu](http://www.eesc.europa.eu)



© Europäische Union, 2023

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Verwendung oder Reproduktion der Fotos / Abbildungen muss die  
Genehmigung direkt beim Urheberrechtsinhaber eingeholt werden.



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union



*Print*

QE-09-23-229-DE-C  
ISBN 978-92-830-6116-8  
doi:10.2864/065551

*Online*

QE-09-23-229-DE-N  
ISBN 978-92-830-6125-0  
doi:10.2864/409579

DE